Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogtum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1894

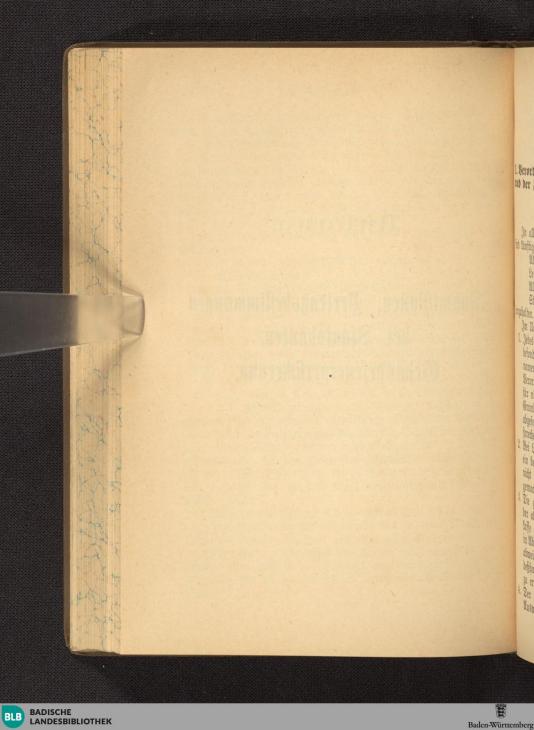
Anhang

urn:nbn:de:bsz:31-140363

Anhang.

Submissionen, Pertragsbestimmungen bei Staatsbanten. Gebändefenerversicherung.

April 188



1. Berordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 7. Juni 1890, das öffentliche Berdingungswesen betreffend.

(Gefetes= und Verordnungsblatt Seite 293.)

In allen Zweigen der Staats= und Staatsanstaltenverwaltung find künftig folgende

Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Bergebung von

Leiftungen und Lieferungen (A.),

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten (B.)

einzuhalten.

Im Uebrigen wird Folgendes bemerkt:

1. Jedes Ministerium kann für seinen Berwaltungskreis aus besonderen Gründen einzelne Ausnahmen zulassen und kann namentlich die zu Artikel 35 des Etatgesetes (Gesetses und Berordnungsblatt von 1888 Nr. XXXIV. Seite 510 ff.) für nöthig erachteten Bollzugsvorschriften geben. Wird auf Grund der letzteren von dem regelmäßigen Berdingsversahren abgesehen, so ist die übliche Form des Ausschreibens entsprechend zu ändern.

2. Bei Lieferungen auf Grund öffentlicher Ausschreibung barf ein bestimmter Herstellungsort nicht bedungen, insbesondere nicht der ausländische Ursprung der Waare zur Bedingung

gemacht werden.

3. Die genaue Beachtung der Vorschrift unter II. 1 Absatz 7 der allgemeinen Bestimmungen ist im Interesse der Staatstasse fasse geboten, insosern die Beschaffung von Waaren, welche in Abmessung und Beschaffenheit von den im Handel üblichen abweichen, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und deßhalb in der Regel nur gegen Bewilligung höherer Preise zu erreichen sein wird.

4. Der Aufnahme einer Bemerkung über den Vorbehalt der Auswahl unter mehreren Mindestfordernden oder unter fämmtlichen Bewerbern in die Bekanntmachungen, welche bezüglich öffentlicher Ausschreibungen erlaffen werden, bedarf

es nicht. 5. Diejenigen Fälle, in welchen bei einem öffentlichen ober engeren Ausschreibungsverfahren die gewählten Unternehmer nicht die Mindestfordernden waren, find in einer besonderen Unlage zu der Ubnahmeverhandlung über die betreffende Rechnung zusammenzuftellen, wobei die Stellung der Fordes rungen diefer Unternehmer zu den abgegebenen Minderforderungen zu bezeichnen ift und furz die Grunde anzugeben find, welche für die Wahl der betreffenden Unternehmer unter Ausschluß der Minderfordernden ausschlaggebend waren.

6. Bezüglich ber Sicherheitsftellung haben in A IV. 2 und in in B. § 16 die Vorschriften der Berordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 6. November 1886, die Annahme von Sicherheiten für gewährte Rredite ober für die Erfüllung fonftiger Berbindlichkeiten betreffend, verfündet im Berordnungsblatt der Domanendirektion Dr. 30 und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen Rr. 70, Berücksichtigung gefunden und haben auch fonft erganzend in Anwendung gu fommen.

7. Die Beranziehung und die Auswahl von Sachverftandigen zur Mitwirfung in dem Berbingungsverfahren bleibt ben mit beffen Leitung betrauten Behörden und Beamten überlaffen.

8. Die seither beim ftaatlichen Berdingungswesen im Gebrauche gewesenen Mufter find, soweit nöthig, einer Umarbeitung nach Maßgabe der neuen Vorschriften zu unterziehen.

9. Die Staatsbehörden werden bahin wirken, daß auch feitens der Gemeinden und anderer Rörperschaften nach ben Borschriften über das staatliche Verdingungswesen verfahren wird.

A. Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Teiftungen und Tieferungen.

I. Arten der Bergebung

Leiftungen und Lieferungen find in der Regel öffentlich auszuschreiben.

bon

1 bei

bon

2. Mi

3. Si

上加

At Maje

Uebe

de en

m

hidung

pielen,

don's

Die

multer Die

Pe mich

III Sid

phonp

will fire

Mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zu engerer Bewerbung konnen ausgeschrieben werden:

1. Leiftungen und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis

von Unternehmern in geeigneter Beije ausführt;

2. Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer abgehaltenen öffentlichen Ausschreibung ein geeignetes Ergebniß nicht erzielt worden ist.

Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Bergebung er=

tolgen

ffen werden

n öffentlich

in einer fein

ber die im

Stellung be j

Grinde un

n Unternetze

ichlaggebend I

HA IV.18

ng Großer

886, be to

oder für bie b

perfindet in

30 m) la

70, Beriffin in Annehi

n Sachertin

exiabren bled

und Bennin

mejen in Go

einer line

unterpiete

n, day and

ten not be

efen berfahr

ie Pergebil

tegel offerto

1. bei Gegenständen, deren überschläglicher Berth den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt;

2. bei Dringlichkeit des Bedarfs;

3. bei Leiftungen und Lieferungen, beren Ausführung besondere

Runftfertigkeit erfordert;

4. bei Nachbestellung von Materialien zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesammtbedarss bis zu 20 Prozent desselben, sosern kein höherer Preis ver= einbart wird, als für die Hauptlieserung.

II. Berfahren bei Ausschreibungen.

1. Segenstand der Ausschreibung. Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.

Ueber alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurtheilung der Bedeutung der=

felben ermöglichende Angaben zu machen.

Für Bauarbeiten sind außer genauen Zeichnungen zur Beraabfolgung an die Bewerber bestimmte Berdingungs-Anschläge aufszustellen, in welchen sämmtliche Hauptleistungen sowie die erheblicheren Nebenleistungen in besonderen Positionen aufzuführen sind.

Diefelben dürfen von der Behörde ermittelte Preisanfage nicht

enthalten.

Die Zeitperioden für Lieferungen zur Deckung eines fortlausfenden Bedarfs sind nach den besonderen Verhältnissen des einzelsnen Falles zu bemessen. Bei Materialien mit größeren Preisschwankungen ist der Bedarf nur auf ein Jahr zu vergeben.

Umfangreichere Aussichreibungen find berart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Betheiligung

an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Hochbauten hat daher die Bergebung nach den einzelnen Abtheilungen des Anschlages — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerfszweigen entsprechend — zu erfolgen. Besonders umfangreiche Abtheilungen des Anschlags sind in mehre Loose zu theilen.

Bezüglich der Beschaffenheit zu liefernder Waaren und der Abmessung zu liefernder Gegenstände sind ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur insoweit zu stellen, als dies

unbedingt nothwendig ift.

Ist bei Lieserungen von Fabrikaten der Kenntniß der Bezugsquelle (der Fabrik) eine besondere Bedeutung für die Beurtheilung der Güte beizumessen, so ist von dem Bewerber die Namhastmachung des Fabrikanten, von welchem die Waaren bezogen werden sollen, zu verlangen.

Für die Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen find aus-

reichend bemeffene Friften zu bewilligen.

Muß bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst ersorderliche Menge vorzuschreiben.

2. Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen durch die Zeitungen sind die bezüglich der Benutzung amtlicher Blätter ergangenen Borschriften zu beachten. Insbesondere ist auch die Badische Gewerbezeitung zu benutzen.

Die Bekanntmachungen muffen in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, welche für die Entschließung der Unternehmer, ob fie einer Betheiligung an der Bewerbung näher treten wollen, von Wichtigkeit sind. Insbesondere sind darin aus-

auführen:

Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung nach den wesentlichsten Beziehungen, wobei die Theilung des Gegenstandes nach Handwerkszweigen, Loosen 2c. hervorzuheben ist;

die Zeit der Berhandlung gur Eröffnung der Angebote;

die für den Zuschlag vorbehaltene Frift;

bie Gelegenheit für die Ginsichtsnahme und den Bezug der Berdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen um. mb, fo

e getrage

the Ber

n und le

in mile

Imm !

14 Societ

聖世

This Will

min

pla, g

市加

1

Man Pa

學明

阿阿

und, sofern der Bezug nicht unentgeltlich ftattfindet, der da= für zu entrichtende Preis.

Die Ginrudungsgebühren merden von der ausschreibenden Be-

reiche After hörde getragen.

etunga.

3. Bestimmung des Tags der Eröffnung der Bame Ungebote. Um ben Bewerbern die nothwendige Zeit gur fach= ibilie gemäßen Vorbereitung der Angebote zu gewähren, ift — vorbe= haltlich einer durch besondere Umftande gebotenen größeren Be= ichleunigung - die Berhandlung zur Eröffnung bei kleineren Ur= beiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen unter Bestimmung einer Frift von 14 Tagen, bei größeren Arbeiten mit einer folchen ber bir bon 4 Wochen anzuberaumen.

4. Buschlagsfrift. Die Zuschlagsfriften find in allen aren bezogni Fällen, insbesondere aber bei Lieferungen folder Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst kurz zu be-

meffen.

die Balip

Form his

Entique

Beneding

e find dam

der Lieferia

ie Theilm

ifen al. had

ty der App

Diefelben dürfen den Zeitraum von 14 Tagen, beziehungs= ir eine hir weise wenn die Genehmigung höherer Behörden einzuholen ift, Don 4 Bochen in der Regel nicht überschreiten.

Nach Ablauf der festgesetten Einreichungszeit werden Ange=

ibung f bote und Nachträge nicht mehr angenommen.

5. Bedingungen für die Bewerbung um Arbei= th die 3ch ten und Lieferungen. Den öffentlichen Ausschreibungen find die in der Anlage zusammengestellten, von Zeit zu Zeit nament= lich auch in der Badischen Gewerbezeitung öffentlich bekannt zu machenden, Bedingungen zu Grunde zu legen.

In den Ausschreibungen selbst ift demnächst nur auf diese Bekanntmachungen zu verweisen mit dem Bemerken, daß die Bedingungen bei ber ausschreibenden Stelle zur Ginsicht und zum

Bezuge aufliegen.

Auf das Berfahren bei engeren Ausschreibungen finden diese Bedingungen mit der Maggabe entsprechende Unwendung, daß für die Berdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen 2c. (§ 2), welche den zur Bewerbung aufgeforderten Unternehmern zugestellt werden, eine Erstattung von Kosten nicht beansprucht wird.

6. Eröffnung der Angebote. Bu der Berhandlung gur Eröffnung der Angebote haben nur die Bewerber und deren Be=

vollmächtigte, nicht aber unbetheiligte Personen Zutritt.

Die eingegangenen Angebote werden in der Berhandlung ersöffnet und — mit Ausschluß der darin enthaltenen Angaben über Bezugsquellen — verlesen.

Ueber den Gang der Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Angebote nach dem Namen der Bewerber und dem Datum aufzuführen sind. Die Angebotssichreiben selbst werden dem Protokolle beigefügt und von dem die Verhandlung leitenden Beamten mit einem entsprechenden Vermerke versehen.

Das Protokoll wird verlesen und von den erschienenen Bewerbern und Bevollmächtigten mit vollzogen. Gine Beröffentlichung

ber Angebote sowie des Protofolls ift nicht ftatthaft.

Sofern die Feststellung des annehmbarsten Gebotes (vergleiche unter 7) besondere Ermittelungen nicht ersordert, und der die Berschandlung abhaltende Beamte zur selbstständigen Entscheidung über den Zuschlag zuständig ist, kann die Ertheilung des Zuschlages in der Berhandlung zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll ersolgen.

7. Zuschlagsertheilung. Die niedrigste Geldsorderung als solche ift bei der Zuschlagsertheilung keineswegs vorzugsweise zu

berücksichtigen.

Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleiftendes Gebot ertheilt werden.

Ausgeschloffen von der Berücksichtigung find folche Angebote:

a. welche den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen ober Broben nicht mindestens entsprechen;

b. welche nach den von den Bewerbern eingereichten Proben

für den vorliegenden 3med nicht geeignet find;

c. welche eine in offenbarem Migverhältniß zu der betreffenden Leistung oder Lieserung stehende Preissorderung enthalten, so daß nach dem gesorderten Preise an und für sich eine tüchtige Aussührung nicht erwartet werden kann;

d. Angebote von Personen, welche sich innerhalb der letten drei Jahre nach gerichtlichem oder schiedsgerichtlichem Ausspruch bei Leistungen oder Lieserungen als untüchtig oder

unzuverläffig erwiesen haben;

Angeb ten, j

unterb Kur ar

直加

bir ber

tayn i

100

山岭

Bi by

ther y

是是

der bei

e. Angebote, welche keine selbststkändigen Preisangebote enthale ten, sondern sich darauf beschränken, andere Angebote zu unterbieten.

Nur ausnahmsweise barf in dem Falle c. der Zuschlag ertheilt werden, sosern der Bewerber als zuverlässig und leistungstähig bekannt ist, und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind oder auf Bestragen beigebracht werden.

Im Uebrigen ift bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuichlag demjenigen der drei Mindestfordernden zu ertheilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Um-

ftände als das annehmbarfte zu erachten ift.

Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwerthigen Angeboten die Bergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Borschläge in Betreff der im Einzelnen zu wählenden Konstruktionen und Einzichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dassenige Angebot zu ertheilen, welches für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände als das preiswürdigste erscheint.

Ift keines der hiernach in Betracht kommenden Mindestgebote für annehmbar zu erachten, so sind sämmtliche Gebote abzulehnen.

Bei der Bergebung von Bauarbeiten sind im Falle gleich; werthiger Angebote die am Orte der Aussührung oder in der Nähe desselben wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Lieferungen verdienen unter der gleichen Boraussetzung die Ersteller den Borzug vor den Händlern.

III. Form und Faffung ber Bertrage.

1. Form der Verträge. Ueber den durch die Ertheilung des Zuschlags zu Stande gekommenen Vertrag ist der Regel nach eine schriftliche Urkunde zu errichten.

Hiervon kann, unter ber Voraussetzung, daß die Rechtsgiltig= keit des Uebereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, ab-

gesehen werden:

r Berhadh

oird ein h

m Ramer le

bem bu Su

en eridienen

ine Beriffett

Gebotes (m

i mò den di

Entidein

des Buida

i Untrate

Gelbjorbenn

gā vorpagin

Bejichung in

ng der betro

etheilt mede

nd jolde sta

ingereichen! find;

gu der betr

orderung th

। मार्थ विकास

n fann; merhalb be

ale untito

that.

a. bei Gegenständen bis zum Werth von 1000 Mark ein= ichlieflich:

b. bei Bug um Bug bewirkten Leiftungen und Lieferungen;

c. bei einfachen Bertragsverhältniffen, über welche ein alle wefentlichen Bedingungen vereinbarender Schriftwechsel vorliegt.

Bird in solchen Fällen von der Aufstellung eines schriftlichen Bertrages Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Beise— 3. B. durch Bestellzettel, schriftliche gegenseitig anerkannte Aufzeichnungen x. — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Uebereinkommens Borsorge zu treffen.

2. Fassung der Berträge. Die Fassung der Vertragsbedingungen muß knapp, aber bestimmt und deutlich sein.

Für die einzelnen Gruppen von häufiger vorkommenden Arbeiten ober Lieferungen find allgemeine Bertragsbedingungen ein für allemal festzustellen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Bei der Unwendung solcher Bertragsbedingungen auf Bertragsgegenstände anderer Art sind die durch die Berschiedenheit des Gegenstandes bedingten Aenderungen vorzunehmen.

In der Bertragsurkunde müssen außer der Bezeichnung der vertragsschließenden Parteien und der Angabe, ob dem Bertragsabschlusse ein öffentliches oder ein engeres Ausschreibungsversahren vorangegangen ist oder nicht, — zutreffendensalls auch ob der gewählte Unternehmer in einem solchen Bersahren Mindestfordernder geblieben — die besonderen der Berdingung zu Grunde gelegten Bedingungen enthalten sein.

hierbei kommen namentlich in Betracht:

a. der Gegenftand der Berdingung unter Bezeichnung der Bezugsquelle, falls eine berartige Angabe verlangt ift;

b. die Bollendungsfrift und die etwaigen Theilfriften;

c. die Höhe der Bergütung und die Kaffe, durch welche die Zahlungen zu erfolgen haben;

d. die Höhe einer etwaigen Konventionalstrafe, sowie die Boraussetzungen, unter welchen dieselbe fällig wird;

e. die Sohe einer etwa zu bestellenden Kaution, unter genauer Bezeichnung derjenigen Berbindlichkeiten, für deren Erfüllung bieselbe haften soll, sowie bersenigen Boraussesungen, unter

welchen die Rückgabe zu erfolgen hat;

f. das Nähere in Betreff der Abnahme der Arbeiten oder Lieferungen, sowie der Dauer und des Umfanges der von dem Unternehmer zu übernehmenden Haftbarkeit; IV.

Tipe.

g. das zur Erganzung der allgemeinen Bertragsbedingungen Erforderliche in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter und der Wahl eines Obmanns.

Die auf den Gegenstand der Berdingung bezüglichen Ber= dingungs-Unschläge und Zeichnungen, sowie umfangreichere technische Vorschriften find dem Vertrage als Anlagen beizufügen und als

jolche beiderseits anzuerkennen.

toelde en de

rutlish feit.

befannt p 11

ngungen of

die Beritig

II Beridan

ob den Ich

le and of h

1 Grunde gi

e, somie di

on, unter go

r deren Gril

ısjeşungu, b

Erbeiten ob

iges der in

nehmen.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind, insofern nicht bei ung der St einfachen Bertragsverhältniffen zwedmäßiger die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen derselben in den Bertrag selbst erfolgt, der Vertragsurfunde beizufügen und im Vertrage felbst - unter Bervorhebung derjenigen Aenderungen und Streichungen, welche in den zur Berwendung gelangenden Drud- oder Umdrud-Formularen vorgenommen find - in Bezug zu nehmen.

IV. Inhalt und Ausführung der Verträge.

Die Berbindlichkeiten, welche den Unternehmern auferlegt werden, dürfen dasjenige Maß nicht übersteigen, welches Privatper= fonen fich in ahnlichen Dingen auszubedingen pflegen. In den Berträgen find nicht nur die Pflichten, sondern auch die denselben entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

Im Gingelnen.

1. Zahlung. Die Zahlungen find auf's Meugerfte zu beichleunigen.

Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung ober Abliefe=

rung der Arbeit oder Lieferung zu erfolgen.

Berzögert sich die Zahlung in Folge der nothwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Belieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, fo find angemeffene Abichlagszahlungen zu bewilligen.

Abschlagszahlungen haben fich auf die ganze Sohe des je=

weilig verdienten Guthabens zu erstrecken.

Ift die genaue Feststellung des Umfanges und der Gute des Geleisteten ohne weitläufige Ermittelungen nicht angängig, so sind Abschlagszahlungen bis zu demjenigen Betrage zu leiften, welchen der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermeffen zu vertreten vermag. Dabei find Arbeits= und Lieferungsleiftungen, welche nach Einheitspreisen vergütet werden, in ihren einzelnen Theilen indessen ihrer Natur nach erheblich ungleichen Auswand erfordern, nicht lediglich nach Ausmaß und Einzelpreis, sondern nach dem wirtlichen Werthe der Leistung bei Abschlagszahlungen in Rechnung zu ziehen.

Bur Berstärkung der Kaution dürsen Abschlagszahlungen nur insoweit einbehalten werden, als bereits Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind, für welche die in der Kaution gebotene

Dedung nicht ausreicht.

Auf Antrag der Unternehmer sind Zahlungen an bieselben durch Bermittelung der Reichsbank oder der Badischen Bank zu

Leiften

2. Sicherheitsstellung. Die Zulassung zu dem Ausschreibungsversahren ist von einer vorgängigen Sicherheitsstellung nicht abhängig zu machen; dagegen kann in den hierzu geeigneten Fällen vor der Ertheilung des Zuschlages die ungesäumte Sicherheitsstellung verlangt werden.

Die Sicherheit fann burch Bürgen oder durch Rautionen ge-

ftellt werden.

Bei Bemessung der Höhe der Kaution und der Bestimmung darüber, ob dieselbe auch während der Garantiezeit ganz oder theileweise einbehalten wird, ist über dasjenige Maß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um die Berwaltung vor Schaden zu bewahren.

Der Regel nach ist die Kaution nicht höher als auf 5 Pro-

gent der Bertragsfumme zu bemeffen.

Wenn die Bertragssumme 1000 Mark nicht erreicht oder die zu hinterlegende Kaution den Betrag von 50 Mark nicht erreichen würde, so kann auf Sicherheitsstellung überhaupt verzichtet werden.

Rautionen bis zu 300 Mark können durch Einbehaltung von

den Abschlagszahlungen eingezogen werden.

Die Rautionsbestellung kann nach Wahl des Unternehmers bestehen in

a. hinterlegung von baarem Geld,

b. Berpfändung von Staatspapieren und Effetten (Faustpfand),

c. Bürgschaft burch hinterlegung acceptirter Sichtwechsel,

d. Berpfändung von Liegenschaften. Belche Staatspapiere und andere Effekten als Sicherheit ans den for

Sur !

I han &

n lega

1.1

genommen werden durfen und bis zu welchem Prozentfage bie einzelnen Gattungen von Papieren zuzulaffen find, dafür find die bom Finangminifterium gegebenen allgemeinen Borfchriften maßgebend.

Die Erganzung der in Werthpapieren bestellten Raution ist für den Fall vorzubehalten, daß der vorschriftsmäßig ermittelte Deckungswerth gegen den Betrag der Kaution um mehr als 10

er Antin P Prozent zurückgeht.

eferungen.

nen Theile i

ind erforden

ern nog ber

plogsychus

of the part and

purch Renties

山神神

ng nor Spe

her als auf

की शाकी

Mart into

des linte

Foften God

t als Sidal

Die Werthpapiere find als Sicherheit nur dann anzunehmen, wenn sie auf den Inhaber lauten und mit fammtlichen noch nicht Batte verfallenen Bins= und Dividendenscheinen und dem Erneuerungs= icheine, soweit folche nach der Gattung des Papiers dazu gehören, versehen sind.

Baar geftellte Kautionen werden nicht verzinft.

Die Ruckgabe der Kaution hat, nachdem die Berpflichtungen, ju deren Sicherung diefelbe gedient hat, fammtlich erfüllt find,

ohne Verzug zu erfolgen.

3. Mehr= und Minderauftrage. Bon bem Borbehalt einer einseitigen Bermehrung oder Berminderung der verdungenen Lieferungen und Leiftungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitsfätze ift Abstand zu nehmen.

4. Ronventionalstrafen. Konventionalstrafen find nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Intereffe an der rechtzeitigen

Bertragserfüllung besteht.

Die Sohe der Konventionalstraffate ist in angemessenen Gren=

zen zu halten.

Bon der Bereinbarung derfelben ift gang abzusehen, wenn der Berdingungsgegenftand vorkommenden Falls ohne Beiteres in der bedungenen Menge und Gute anderweit zu beschaffen ift.

Unverschuldeten Sinderniffen bei Ausführung von Leiftungen

und Lieferungen ift möglichst Rechnung zu tragen.

5. Kontrole ber Ausführung. Der Bermaltung ift das Recht vorbehalten, in geeigneter Beife die Ausführung verdungener Arbeiten auf den Werken, in den Werkstätten, auf den Arbeitsplätzen zc. zu überwachen.

Die Kontrole bei Bauarbeiten hat sich auch darauf zu er= ftrecken, daß der Unternehmer seine Berbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt. Für den Fall, daß der Unternehmer biesen Berbindlichkeiten nicht nachkommen und hierdurch das angemessene Fortschreiten der Arbeiten in Frage gestellt werden sollte, ist das Recht vorzubehalten, Zahlungen für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Betheiligten zu leisten.

Die Roften der Kontrole und Abnahme der Arbeiten trägt

die Berwaltung.

Den von dem Lieferanten als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten ift Mittheilung zu machen, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

6. Meinung sverschieden heiten. Für die Entscheidung über etwaige den Inhalt oder die Ausführung des Bertrages betreffende Meinungsverschiedenheiten ift die Bildung eines Schieds-

gerichts zu vereinbaren.

Ueber eine Ergänzung des Schiedsgerichts für den Fall, daß unter den erwählten Schiedsrichtern Stimmengleichheit sich ergeben follte, ist ausdrücklich Bestimmung zu treffen.

Gegen Anordnungen, welche die Art ber Ausführung eines Baues betreffen, ift die Anrufung eines Schiedsgerichts nur wegen ber dadurch etwa begründeten Entschädigungsansprüche zuzulassen.

7. Kosten der Verträge. Etwaige Kosten des Vertragsabschlusses können bis zur Hälfte dem Unternehmer zugewiesen werden.

Briefe, Depeschen und andere Mittheilungen im Interesse des Abschlusses und der Aussührung der Berträge sind beiderseits zu frankiren.

Anlage.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Tieferungen.

- § 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Aussührung derselben auch in technischer Hinsicht die ersorderliche Sicherheit bietet.
- § 2. Einsicht und Bezug ber Berdingungsanschläge 2c. Berdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen 2c. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden

terabfol

d min S

lebrid

phon 2

t die as

lings

拉見

加

咖!

11年 11年 11日

年間。

加里

14/2/1

auf Ersuchen — geeignetenfalls gegen Erstattung der Selbstkoften — verabsolat.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutung der etwa vorgeschriebenen Muster, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung gesorderzten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen. Falls die besonderen Bedingungen ein Muster für das Angebot vorschreiben, ist dies von der ausschreibenden Behörde zu beziehen.

Die Angebote muffen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft:

b. die Angabe der geforderten Preise nach Keichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtsorderung; stimmt die Gesammtsorderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßaebend sein:

c. die genaue Bezeichnung der Abreffe des Bewerbers;

d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot sammtverbindlich machen und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letteres Exforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Broben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören:

f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche biesen Borschriften nicht entsprechen, insbejondere solche, welche bis zu der sestigesetzten Zeit bei der Behörde
nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot au Sonderbedingungen knüpsen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren

Soluffer, Bau- und feuerpolizeiliche Borfdriften.

erungen.

der Unter

edinung bis b

ber Arbeite :

Anftande bei

des Berting

ung eines co

für den fel

Musfihrm!

gerichts mr 2

Hen de Min

im Jahre

und Liefen

n oder Geim

mmen ju so

ndige Ausün Forderliche Er

ngsanfálig

北面

eben und w

geben.

ften.

als ber in ber Ausschreibung angegebenen Buschlagsfrift an fein

Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Birfung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Gintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis jum Ablauf ber festgesetzten Zuschlagsfrift beziehungsweise ber von ihnen bezeichneten fürzeren Frift (§ 3 letter Abfat) an ihre Ungebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen fich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für fie baraus entstehenden Berbindlichkeiten ber Gerichtsbarteit bes Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sit hat und woselbst auch fie auf Erfordern Bohnsit neh-

men muffen.

§ 5. Zulaffung zur Eröffnungsverhandlung. Bewerbern und beren Bevollmächtigten fteht der Butritt zu ber Eröffnungsverhandlung frei. Gine Beröffentlichung ber abgegebe-

nen Gebote ift nicht gestattet. § 6. Ertheilung des Zuichlags. Die Behörde ift nicht verpflichtet, dem Mindestfordernden den Zuschlag zu ertheilen. Diefer wird vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung ber betreffenden Arbeit

oder Lieferung gemährleiftendes Gebot ertheilt.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der Eröffnungsverhandlung zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Prototoll ober durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letternfalls ift berfelbe mit bindender Rraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hierbon innerhalb der Zuschlagsfrift als Depeiche oder Brief dem Telegraphen- oder Boftamt jur Beforderung an die in dem Angebot bezeichnete Abreffe übergeben worden ift.

Trifft die Benachrichtigung trot rechtzeitiger Absendung erft nach demjenigen Zeitpuntt bei dem Empfänger ein, für welchen diefer bei ordnungsmäßiger Beförderung den Gingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten barf, fo ift ber Empfanger an fein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Berzug nach dem verspäteten Gintreffen der Zuschlagserflärung von feinem Rudtritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an Diejenigen Bewerber, welche ben Buichlag nicht

beiden or

along o

eingt in Einge Len

erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erspretrlichen Frankaturbetrages einen dehfallsigen Bunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe sindet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenspfann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Berlangen zurückgegeben. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer

umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Bertragsabschluß. Der Bewerber, welcher den Zuichlag erhält, ift verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine ichriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht betannt ift, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu ver-

langen.

perber bloba

an ihre Am

e des Angeles

erbindlidtie

dreibende St

der Zutritt 1

bung der der

e Behörde f

311 ertheiles

hung anacha

betreffenden b

er diefer ibez

indling jub

Prototol de

Araft erfolgt

iger Abjendu

iger ein, ju jer e

r ohne Kep

19 001 1011

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Berdingungsanschläge, Zeichnungen zc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu stellen, widrigenfalls die! Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

B. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

§ 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Aussührung der im Vertrage bezeichneten Arbeiten beziehungsweise Lieferungen. Im Sinzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne

wesentliche Aenberung der dem Bertrage zu Grunde gelegten Bauschtwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abanderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leiftungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit

feiner Buftimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Bergütung. Die dem Unternehmer zukommende Bergütung wird nach den wirklichen Leistungen beziehungsweise Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Bergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den ver-

tragemäßig vereinbarten Lohnfägen.

Ausschluß einer besonderen Bergütung für Nebensleiftungen, Geftellung von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen zc. Insoweit in den Berdingungsanschlägen sur Nebenleistungen, sowie für die Gestellung von Werkzeug und Geräthen, Küstungen und für Herstellung von Werkzeug und Geräthen, Küstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zusuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereindarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrags gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle besindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Gestellung von Wertzeug, Geräthen zc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Söhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere

Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3. Mehrleiftungen gegen ben Bertrag. Ohne außbrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Bertrage abweichende oder im Berdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Berbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ift der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behorde besugt, auf dessen Gefahr und Koften wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Bergütung für derartige Arbeiten und Lieserungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden auskommen, welcher etwadurch diese Abweichungen vom Bertrage für die Staatskasse enttanden ist.

§ 4. Minderleiftung gegen den Bertrag. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bau-leitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Ansordnungen unter der im Bertrage sestverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nach-weislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19). § 5. Beginn, Fortführung und Bollendung der Arbeiten zc. Konventionalstrase. Der Beginn, die Fortsührung und Bollendung der Arbeiten und Lieserungen hat nach den in den besonderen Bedingungen sestgesetzten Fristen zu ersolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten z. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit ober Lieferung muß im Berhältniß zu den bebungenen Bollendungsfriften fortgesett angemeffen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien muffen allezeit den übernom= menen Leistungen entsprechen.

Eine im Bertrage bedungene Konventionalstrase gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Bertragserfüllung ganz oder theil= weise ohne Borbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrase für vers
spätete Aussührung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit
einer Berzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage
außer Ansak.

§ 6. Hinderungen der Banausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht ge-

nden Baunch

m, bleikt bri

elde in de b

e dem Untent

hen Leitung

ung der ven

iolat nad bal

ung jūr M

und Gerit

Bertzeng 111

Unterfalten

hen over ben

mt Ctillin

insbrionbez

erjorderliche

Lagerpläten

idadigung in

n, Sobennefe

fräfte und Go

hen eine ber

rag. Ofa

ig des baulen

extrage abund

Arbeiten au

hörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen ber unterlaffenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umftände begrün-

bete Unfprüche oder Ginmendungen zugelaffen.

Nach Beseitigung berartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Berlängerung der im Vertrage sestgeseten Bollendungsfristen — längstens dis zur Dauer der betressenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Bergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereindart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu gewährende

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauaussührung den Erjah des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschult det sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seite der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn tann in feinem

Falle beansprucht werden.

In gleicher Beise ist der Unternehmer zum Schabensersat verspflichtet, wenn die betreffenden, die Fortsührung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben. Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse

lini In

pho On

E Stor

が変し

世間は

中国 四

Spill Spill

herbeigeführt worden, fo kann ber Unternehmer einen Schabenerfat nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatssorderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrasen in Anrechnung. Ist die Schadensersatssorderung niedriger als die Konventionalstrase, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gutlicher Ginigung entscheibet über die be-

züglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Kücktritt vom Vertrage frei. Die Kücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem andern Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrase — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§ 7. Güte der Arbeitsleiftungen und der Mate= rialien. Die Arbeitsleiftungen müffen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-An=

ichlages und des Bertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten durfen nur tuchtige und geubte Arbeiter

beschäftigt werden.

Arbeitsleiftungen, welche der bauleitende Beamte den gedachsten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrusung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Anternehmer die Staatskasse schieds zu balten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, muffen auf Berlangen entlassen und durch tüchtige

erfett werden.

Materialien, welche dem Anschlage, beziehungsweise den bestonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entsernen.

er der builde

find bir M

migunehmen

en, falls de la

gründet proc

er der betre

der Banani

mehmer die da. Bergütung, F

rojoniti bad

htigung bis h

geiftungen 99°

für das Oct

pährende Lep

einer Unteh

stiding to

hadens bear

nden United

n Organen ut

Willer der B

Fid out 80

inn finn is b

ing bet Box

der auf febr

ourth Natura

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplägen und Werkstätten stei, in welchen zu dem Unterneh-

men gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Berbindlichkeiten. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Berträge jederzeit

auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Berpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu ersorderlichen Unterlagen, Lohnlisten z. der bauleitenden Behörde beziehungsweise dem bauleitenden Beamten zur Berfügung zu stellen.

§ 9. Entziehung der Arbeit zc. Die bauleitende Behörde ift befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweife zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten aussühren zu lassen oder selbst für seine

Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind ober

b. die Arbeiten nach Maßgabe ber verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, ober

c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß

§ 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten c. ift ber Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, beziehungsweise zur Besolzgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angesmessenen Frist aufzusordern.

Bon ber verfügten Arbeitsentziehung wird bem Unternehmer burch eingeschriebenen Brief ober mündlich zu Protokoll Eröffnung

gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leiftungen dem

lifer !

母母世世

補

南河

雪山

對語

当日田海河

Unternehmer zustehenden Bergütung und den Umfang der Ber= pflichtung deffelben zum Schadenersatz finden die Beftimmungen im § 6 gleichmäßige Unwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn fich ergebende Forderung und

Schuld mitgetheilt.

gu beauftour

gu dem Unter

de und den u

und Arbeiter

Berträge jahr

Sandwerten ! em Arbeitsten

uleitenden Sch

er geidulben

Berechtigten #

rlichen Untrig

nasmeife den

ie bauleitene.

n und Siena

h nicht vollen

der felbft fir

en Behörde P

I Uniernehme

zöweise zur W

ligung einer

dem Unice

ten Leiftungs

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt wer= den, welcher als sicheres Guthaben deffelben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ift.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Unsprüche entscheibet in Ermangelung gütlicher

Einigung das Schiedsgericht (§ 19).

§ 10. Ordnungsvorschriften. Der Unternehmer oder deffen Bertreter muß fich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Bauftelle einfinden, so oft nach dem Ermeffen des Letteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein münd= liches Benehmen auf der Bauftelle erforderlich machen. Die fammt= lichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter des Unternehmers find bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplate den Un= ordnungen des bauleitenden Beamten beziehungsweise deffen Stell: vertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Bauftelle verlangt werden.

Bei Anordnungen, welche nach Ueberzeugung des Unternehmers die Gute der Arbeit gefährden, ift er verpflichtet, feine Einwen=

dungen bei der bauleitenden Behörde vorzubringen.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ift, für das Unterkommen seiner Arbeiter, in= soweit dies von dem bauleitenden Beamten für ersorderlich erachtet wird, felbst zu forgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Rosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung feiner Gerüfte, Berkzeuge, Gerathe 2c. lowie seiner auf der Bauftelle lagernden Materialien Sorge zu

tragen, ift lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Küstungen. Die von dem Unternehmer hergestellten Küstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Küstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpslichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Borichriften. Haftung bes Unternehmers für seine Angestellten z. Für die Besolgung der für Bauanssührungen bestehenden polizeilichen Borschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpslichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Berantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dies ser Berantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Bersstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehilsen oder Arbeitern zur Last sallenden Bernachlässigung polizeilicher Borschriften an die Berwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Bertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beaustragten während der Aussührung gegenseitig anzuerkennende Auszeichnungen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Bon der Bollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Weber

神

t la

西海南

Brief ober mündlich gegen Bescheinigung Anzeige zu machen, worauf der Zeitpunkt für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung und unabhängig von andern bei dem Bau in Betracht kommenden Arbeitsleistungen anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Brieses bekannt gegeben wird.

Zeigen sich im Berlauf ber Abnahme an den verwendeten Materialien oder an der geleisteten Arbeit Mängel, so hat der Unternehmer dieselben nach Anordnung der Baubehörde auf seinen Kosten zu verbessern oder einen entsprechenden Abzug an seinem Berdienst zu erleiden. Bei solchen nothwendig werdenden Abzänderungen muß der Unternehmer überdies alle diesenigen Kosten tragen, welche durch etwaigen Ausbruch oder sonstige Beschädigung anderer mit den seinigen in Berbindung stehender Arbeiten verurzigcht werden.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Berhandlung aufgenommen; auf Berlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Berhandlung ist von dem Unternehmer beziehungsweise dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Zeitpunkt gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Aufzeichnungen 2c. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieserung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

Die von den la

hres Deteksi o

kung zu ibelo

der bequenemi drzunehmen, fi

Boridtil

ine Angen

hrungen beteb

ir den gange

antwortlig. M

taatistaffe gepa

Berantmortin

r Rifuga

uch verpfiche

irganjung mi

if eigene Art

m felbft ober

Saft fallenin

Bermaltung a

t aufzutomma

Bertrages fü

n und Arbeite

Perion our

eine Organi D

des Battl.

echtigt, 311 teili den Arbeiten 18

rend der Mein

führt werder, d

n find.

urd engel

§ 13. Rechnungsaufstellung. Nach der Abnahme wird die Berdienstabrechnung von der bauleitenden Behörde beziehungsweise dem bauleitenden Beamten aufgestellt. Uebrigens bleibt es auch dem Unternehmer vorbehalten, seine Berdienstabrechnung selbst anzusertigen und zur Prüsung und Feststellung einzureichen. Bezüglich der formellen Aufstellung der Berdienstabrechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume beziehungsweise Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Berdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, beziehungsweise dem bauleitenden Beamten gestellten Ansorderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten find in besonderer Rechnung nachzuweisen unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen,

welche bezüglich derfelben getroffen worden find.

Tagelohnrechnungen. Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter
dem bauleitenden Beamten oder dessen Bertreter behufs Prüfung
ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen find längstens von 2 zu 2 Wochen bem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14. Jahlungen. Die Schlußzahlung erfolgt alsbalb nach beendigter Feststellung der Berdienstabrechnung.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemeffenen Fristen auf Untrag nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren understritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Bergicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche. Bor Empsangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Bertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgesichlossen ist.

Jahlende Kaffe. Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, bei der Kasse der bauleitenden Behörde.

§ 15. Sewährleistung. Die in den besonderen Bedingungen des Bertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Sewährleistung für die Süte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieserung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln geliefer= ter Baaren (Artikel 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16. Sicherheitsftellung. Bürgen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag miteinzutreten.

Rautionen. Die Kautionsbestellung kann nach Wahl bes Unternehmers bestehen in

a. hinterlegung von baarem Geld,

b. Berpfändung von Staatspapieren und Effekten (Faustpfand),

c. Bürgschaft durch Hinterlegung acceptirter Sichtwechsel,

d. Berpfändung von Liegenschaften.

Welche Staatspapiere und andere Effekten als Sicherheit angenommen werden dürsen und bis zu welchem Prozentsate die einzelnen Sattungen von Papieren zuzulassen sind, dafür sind die vom Finanzministerium gegebenen allgemeinen Borschriften maßgebend.

Die Ergänzung der in Werthpapieren bestellten Kaution ist für den Fall vorzubehalten, daß der vorschriftsmäßig ermittelte Deckungswerth gegen den Betrag der Kaution um mehr als 10 Prozent zurückgeht.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinft. Werthpapiere müssen auf den Inhaber lauten und mit sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins- und Dividendenscheinen und dem Erneue-

der Abnahm

einzureider.

Raume beit

at der Unter

peije dem bub

r Rechnung =

hen Bereinbru

Auftrage bi

Arbeiten III

ter behaff fit

Anetelina

ng 8 Tagen 1

on 2 pr 28

erfolgt alsba

ter in anyth

Beleifteter

I night word

ung aller

Bor Gal

er der banka

preden.

rungsschein, soweit solche nach der Gattung des Papiers dazu gehören, versehen sein. Die Zins- und Dividendenscheine werden
so lange, als nicht eine Beräußerung der Werthpapiere zur Deckung
entstandener Berbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß,
an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für
den Umtausch der Erneuerungsscheine, sowie für die Einlösung und
den Ersat ausgelooster Werthpapiere hat der Unternehmer zu
sorgen.

Falls ber Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Berbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadsloshaltung auf dem einsachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern beziehungsweise

einkaffiren.

Die Rückgabe ber Kaution, soweit dieselbe für Berbindlickeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, ersolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Berpslichtungen vollständig erfüllt hat und, insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpslichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelausen ist. In Ermangelung anderweiter Berabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlickeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Bertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Berpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Bertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich ber in biesem Falle zu gewährenden Bergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tod abgehen sollte, bevor der Bertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand. Für die aus diesem Vertrage entsspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts —

in ii

in to

bei dem für ben Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Bertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Bertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Berhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen. Die Fortsührung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Ansordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bilbung des Schiedsgerichts und das Versahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeße Ordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — manzgels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch die der vertragschließenden Stelle vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Neber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Ber= fahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

\$ 20. Kosten. Briese und Depeschen, welche den Abschluß und die Aussührung des Bertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokoften für solche Geld= und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse bes Unternehmers erfolgen, trägt der Lettere.

§ 21. Berthvolle Funde. Merkwürdige Natur- und Kunsterzeugnisse, welche bei Ausführung der Arbeiten gefunden werden, wie Bersteinerungen, seltene Mineralien, Alterthümer, Münzen, Gebeine und dergleichen sind der Bauleitung anzuzeigen und abzuliesen. Der Unternehmer hat die von ihm beschäftigten Leute hiezu zu verpslichten. Im Falle der Berheimlichung eines solchen Fundes wird der schuldige Arbeiter oder Ausseher entlassen.

Papiers des

endenscheine w

mmen berder i

ausgehändigt. die Einlöhm

er Unternehm

the an ihm t

igen Bege bil

ern bejiehne

the für Berin

nehmen it.

den Berpfitte

ction per Str contiexeit about

g gilt als bin

ig der Gomis

ternehmer ich

re übertragen.

g bes Dentag

redfigt, ben 9

äbrenden Rap

finden bie b

t Tod abytha

die banketen

miß mit de

betrachten ill

diesem Hang

C. Befondere Bertrags-Bedingungen und technische Borschriften für Ausführung von Staatsbauten.

a. Erd= und Grabarbeiten.

§ 1. [Vorbereitung ber Bauftelle]. Die Aussteckung der Bauftelle geschieht durch die Bauleitung, wobei die Unternehmer, unter Stellung ber nöthigen Arbeiter, Beihilfe zu leisten und die erforderlichen Pfähle, Stickel und Schnüre, Latten und Nägel beizuschaffen, sowie die bei etwaigen Auffüllungen vorkommenden Böschungsprofile herzustellen haben.

Chenfo find Baum- und Geftrauchwurzeln, welche in die gu bearbeitende Fläche fallen, von den Unternehmern ohne besondere Entschädigung auszuroben und zur Berfügung ber Bauleitung bei Seite zu legen, auch find etwa vorkommende Steine ober andere verwendbare Materialien auf Berlangen und nach Unweisung der Bauleitung von den Unternehmern un-entgeltlich zu entsernen und an die hierfür bezeichneten Stellen in der Nähe des Bauplates zu schaffen.

§ 2. [Entwäfferung ber Fundamentgruben]. Die Befeitigung ber in den Fundamentgruben fich zeigenden Quell-, Grund- und Tagwaffer liegt, fofern nicht im Koftenüberschlag ein anderes bestimmt ift, ohne

Entschädigung dem Unternehmer ob.

§ 3. [Beleuchtung und Einfriedigung der Bauftelle]. Die Beleuchtung der Bauftelle ist mahrend des Aushubs der Baugrube vom Unternehmer der Grabarbeiten auf seine Kosten vorzunehmen, ebenso auch die Ginfriedigung, soweit dies zur Berhütung von Unglücksfällen erfor-

derlich ift.

§ 4. [Beseitigung ber guten Erde und des entbehrlichen Materials]. Die etwa sich vorsindende gute Erde und dasjenige Material, das nach Herstellung der Fundamente zum Wiederauffüllen der entstandenen Lücken ersorderlich ist, muß auf Verlangen in der Räße der Bauftelle nach Angabe der Bauleitung aufgelagert werden. Das lebrige ift, je nachdem der Boranschlag dies besagt, entweder als Auffüllung an die zu bezeichnende Stelle zu schaffen und schichtenweise aufzuschütten ober abzuführen.

§ 5. [Abfuhr]. Der Unternehmer der Abfuhr des ausgeschachteten Bodens ober sonftiger Materialien hat bafür Sorge zu tragen, daß die Schnurgerufte fowie andere zu dem Bauwesen gehörige Ginrichtungen oder Materialien hiebei, sowie beim Aufladen nicht beschädigt werden. Die Abfuhr hat pünktlich zu den von der Bauleitung festgesetzen Zeiten und Fristen zu geschehen. Ebenfo ift die Sorge für die Berftellung und Unterhaltung der Abfuhrwege nebst Zubehörden ausschließlich Obliegenheit des Unternehmers der Abfuhr, welcher für allen durch Richtbeachtung vorstehender

Borichriften entstehenden Schaben aufzukommen hat.

§ 6. [Ausgraben der Fundamente 20.] Die Fundamente und sonstigen Aushebungen find genau nach Angabe und Ausstedung auszugraben. Die Unternehmer haben sich in dieser Beziehung sowohl als in Ansehung bes plan- und ordnungsmäßigen Betriebs ihres Geschäfts ben

Anordnungen der Bauleitung zu unterwerfen, insbesondere aber darin, daß, wenn die Maurerarbeit mit der Gradarbeit nicht sollte gleichzeitig sortschreiten können und es notwendig werden würde, die Fundamente 2c. nicht auf ihre ganze Tiefe auf einmal ausgraben zu lassen, dies nach den jeweiligen Anordnungen der Baubehörde später zu geschehen hat.

§ 7. [Abfpriegungen]. Etwa nöthig werdende Abspriegungen hat der Unternehmer, sofern im Ueberschlag fein besonderer Betrag vorge-

feben ift, unentgeltlich zu leiften.

§ 8. [Auffüllungen]. Den Auffüllungen ist schon bei der Anschültung eine die muthmäßliche Setzung ausgleichende Ueberhöhung zu geben. Rasen, Wurzeln und andere faulende Körper dürfen nicht in die Anschüttungen verbracht, größere Erdschollen müssen zersteinert werden. Den von der Bauleitung zu gebenden Weisungen über die Vertheslung der Aushubmaterialien, insbesondere über die Ausscheitung und das Wiederanderten der Ausscheitung und das Wiederanderten

des humus hat der Unternehmer pünktlich Folge zu leiften.

§ 9. [Ausmaß]. Die Grabarbeit wird auf urfundliches Ausmaß burch die Bauleitung nach Kubikmetern berart bemessen, daß bei jeder Gatkung von Baugrund der Erdaushub für die Fundamente aus der Größe der unterften Fundamentsjole des Mauerwerfs und seiner Höhe, ohne Berückstigung der etwa erforderlichen Böschung und des nothwendigen seitlichen Arbeitsraumes, berechnet wird. Der Vertragspreis bezieht sich aufsämmtliche Grabarbeit ohne Unterschied der Tiefe und Beschaffenheit des Bodens, es kann daher denselben kein Wechseln der Erdschichten ändern, den einzigen Fall ausgenommen, daß man, ehe sich hinreichend fester Grund zeigt, auf zusammenhängende Felsmassen stoßen würde, welche mit Haue und Pickel nicht mehr bewältigt werden können, sondern mit Sprengmitteln und Keilen gesprengt werden müssen.

Bezüglich der Beseitigung solcher Felsen wird mit dem Unternehmer entweder besondere Bereinbarung getroffen, oder es wird diese Arbeit in

Regie besorgt, oder auch an einen Dritten bergeben.

Sowohl bei dem Ausgraben und Unterbringen des Materials auf der Baustelle selbst, als dei der Absuhr desselben wird dasjenige Maß für giltig angenommen, welches der ausgehobene oder auch eingerutsche Boden vorher als sester Körper hatte. Eingerutschte Erdmassen werden nur dann vermessen und bezahlt, wenn der Unternehmer nachweist, daß ihn an der Erdrutschung kein Verschulden tresse.

§ 10. [Transport ber Sprengmaterialien]. Beim Transport ber Sprengmaterialien zur Baustelle, bei beren Ausbewahrung und Berwendung hat sich ber Anternehmer in jeder Beziehung nach den bestehenden polizeilichen Borschriften (Berordnung Großh. Ministeriums bes Innern und des Handels vom 6. November 1879) zu richten und ist derselbe in allen Beziehungen für den Schaden hastbar, welcher durch Nichtbeachtung dieser Borschriften oder durch Nachlässigkeit entstehen sollte.

Unter Anderem muffen hiernach die zur Beforderung bon explosiven Stoffen dienenden Fuhrmerke als Warnungszeichen eine von weitem erkenn-

bare schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Shluffer, Bau- und feuerpolizeiliche Borfdriften.

17

hindry fram m

Staatebaum

die Austrefingle

hei Seite ju lun

ndbare Rakrich

n den Unterstaat

gruben. Dib

well-, Grand al.

iberes bestimm it.

ber Baufell

ibs ber Brajal

tgunebmen, ekti

id des entbeid

e (Frite III) his

e gum Wicken

Berlangen in M

gert werden. Si ntweder als ligh

meile anjustin

inte pri origin

the an troops b

rige Cintittel

didigt merten.
heten Zeiten uild ung und Unter Dolltegenbeit die

Bum Sperren ber Raber burfen nur holzerne Rabichuhe angewendet werben. Bei Gisbahn ift eine eiferne Sperrvorrichtung (Rrager) geftattet, welche aber gang vom Radichuh gedeckt fein muß.

Die zu transportierenden Sprengmaterialien müssen dabei vor heftigen Erschütterungen und vor Feuersgefahr bewahrt werben, und dürfen bie be-

treffenden Fuhrwerfe nur im Schritt fahren. Der Fuhrmann, welcher den Transport besorgt, darf nicht rauchen und die Ladung nicht ohne Aufsicht lassen.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ift nur geftattet, wenn diese Orte nicht auf Wegen umfahren werden konnen, welche für Frachtfuhrwerke paffirbar find.

Ift die Durchfahrt unvermeidlich, fo ift von ber bevorftehenden Unfunft des Transportes der zuftehenden Behorde Unzeige zu machen und find

beren Anordnungen abzuwarten und zu befolgen.

§ 11. [Aufbewahrung von Sprengmaterialien]. Die Aufbewahrung von Sprengmaterialien jeder Art, fowie von Bunbichnuren, Bundfapfeln und dergleichen, welche gur Bermendung tommen, hat an feuerficheren Orten, entfernt von Stragen, Wegen, Wohnungen, Schmieben, insbesondere von Feuerwertstätten, unter ftrengem und ficherem Berichlug au geschehen.

Bezüglich der Aufbewahrung von Dynamit wird noch besonders angeordnet, daß dieselbe in größerer Entfernung von der Bauftelle zu geschehen hat, an trockenen, nicht feuergefährlichen Orten, etwa in Bretterhauschen mit doppelten Wandungen oder in Erbftollen, getrennt von Bundtapfeln

und Schwarzpulver.

Für die Aufbewahrung von größeren Quantitäten Sprengmaterialien hat der Unternehmer die Ermächtigung des zuständigen Bezirksamtes, beziehungsweise des Bezirksraths einzubolen unter Borlage eines Situationsplanes, aus welchem die Stellung des Magazins zur nächsten Umgebung ersichtlich ist.

Die Borrathe im Tunnel oder Stollen burfen höchstens betragen:

Auf ben Arbeitsftätten burfen fich überhaupt nie mehr Sprengmaterialien befinden, als für ben ungehinderten Fortgang der Arbeit un-

mittelbar nöthig. Bei Strafe der Entlassung ist es den Arbeitern untersagt, Dynamit in den Taschen zum Zwecke der Erwärmung bei sich zu tragen ober Sprengmaterialien zu andern Zwecken und außerhalb der Arbeitsstellen

zu verwenden. Der Butritt gu ben Magazinen, in welchen bie Sprengmaterialien aufbewahrt werden, darf nicht mit brennendem Lichte geschehen und ift berfelbe überhaupt nur den Auffebern ober damit beauftragten Arbeitern geftattet. In Diesen Räumen und in beren Rähe ift bas Rauchen strenge unterfagt.

Bur Berbringung der Sprengmaterialien von dem Magazin auf die Arbeitspläte find gut verschliegbare Gefaße zu verwenden, und find biefelben

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK \$ 12 | Be

a fir close enti

Sim Erans

in Sitt nothing

entlyfore Late

Ebenjo barf men mit Sin

海山市西

कार्य वात व्याक्त

en per on bu

Die Berment M. doi Jurid

II Bori

E den Beginn sid fill, tool

inch, mment

E bridge Gege

origen.

spined werben. a iner Gesahr len Abjenern

to had spilled

de in nod

in Abjects

हैर्विक् चिंह केव

postella mer

the fact of

doselbst in entsprechender Entfernung vom Orte des Abfeuerns an sicherer Stelle zu lagern.

§ 12. [Verwendung der Sprengmaterialien]. Die Verwendung der Sprengmaterialien hat mit der größten Vorsicht zu geschehen.

Bersagte Schüsse burfen unter keinen Umständen ausgebohrt werben. Bei Zuwiderhandlungen verfällt der Unternehmer in Strafe und ist außerdem für etwa entstehendes Unglück oder Schaden haftbar.

Zum Laden der Schuffe durfen nur Labstöcke benütt werben, die ganz aus Holz ober Kupfer besteben.

Beim Transport der Sprengmaterialien zur Verwendungsstelle dürfen, sofern Licht nöthig ist — wie z. B. in Stollen oder Tunnel — nur gut verschließbare Laternen verwendet werden.

Sbenso darf die Ansertigung von Patronen, Besetzung der Dynamitpatronen mit Jündkapseln und jede sonstige Behandlung der Sprengmaterialien nicht in der Rähe eines Lichtes oder von Oesen, Feuerwerkstätten, Schmieden und dergleichen oder in geheizten Räumen geschehen, sondern im Freien oder an durchaus seuersicheren Orten.

Die Verwendung der Sprengmaterialien, die Zubereitung der Patronen, das Zurichten der Zündschnüre, Laden der Bohrlöcher, Anzünden der Schüffe und dergleichen darf nur ganz zuverlässigen und damit sehr vertrauten Arbeitern übertragen werden.

§ 13. [Borsichtsmaßregeln beim Abfeuern ber Schüffel. Bor bem Beginn bes Anzündens müffen die erforderlichen Wachposten ausgestellt sein, welche dafür zu sorgen haben, daß keine Personen oder Huhrwerke, namentlich auch solche nicht, die etwa durch Häufer, Bäume oder sonkige Gegenstände gebeckt werden, unbemerkt in den Bereich der Schüsse gelangen.

Entgegenfommende Personen oder Fuhrwerke sind daher bis zur Entsabung der Schüsse zurückzuhalten und vermittelst verständlichem Zuruf auf die Geschr aufmerksam zu machen. Zedenfalls dürsen die Schüsse nicht augezündet werden, ehe man sich vollständig überzeugt hat, das niemand mehr einer Gesahr hierdurch ausgesetzt wird, in welcher Beziehung sich die mit dem Abseuern beauftragte Person und die ausgestellten Wachen durch Abgade von Signalen zu verständigen haben. Die Bewohner der Gebände in der Nähe der Arbeitsstelle sind, wenn nöthig, von den Wachen zu warnen, damit sie sich noch rechtzeitig enterpren können.

damit sie sich noch rechtzeitig entfernen können. Damit der Berkehr auf den Straßen möglichst wenig gestört wird, sind zum Abseuern der Schüsse bestimmte Zeiten einzuhalten und ist hierbei insbesondere Rücksicht zu nehmen auf die Post-Omnibus-Kurse.

Solche für das Abfeuern vorgeschriebene besondere Zeiten müssen genau eingehalten werden.

In der Nähe von Gebäuden, bebautem Gelände, Wegen und Landftraßen find die Schüffe auf Anordnung der Bauleitung zu decken, entweder durch aufgelegte Reifigbündel, Faschinen, durch Aufstellung von Schirmwänden oder durch sonstige, im einzelnen Fasse jeweils näher zu bezeichnende Borkehrungen.

被押

oto do

belandar fi inferior fi

ははははははいる

heisahai Ile 14 pan Irestanda 1 Santa 1 Santa

PARTY OF THE PARTY

Die Bauleitung behält fich vor, zum Schutze von in der Rähe der Bauftelle gelegenen Gebauden befondere Borichriften bezüglich ber Bornahme des Ausbruches der An- oder Ginschnitte zu ertheilen, bezw. das Sprengen an folden Stellen zu unterfagen.

§ 14. [Berfahren nach dem Abfeuern der Schüffe]. Rach dem Abfeuern der Schuffe muß einige Zeit gewartet werden, bis die Bauftelle

wieder betreten werden darf.

In Fällen, wo es zweifelhaft ift, ob alle angezündeten Schuffe fich entzündet haben, darf die Sprengstelle erft 20 Minuten nach bem zulebt losgegangenen Schuß von dem betreffenden Borarbeiter betreten werden. Erst nachdem sich derselbe überzeugt, daß eine nachträgliche Entzündung nicht mehr zu befürchten ift, dürfen sich die übrigen Arbeiter nähern. Um sich davon besser überzeugen zu können, ob alle Schüsse sich entzündet haben, hat der Borarbeiter dieselben jeweils vor Entzünden abzuzählen und foll die Bahl der gleichzeitig zur Entzündung kommenden nicht zu groß fein.

Nachdem der Vorarbeiter sich von der richtigen Entzündung überzeugt hat, verständigt er durch entsprechende Signale die ausgestellten Wachen

hiervon, damit der Berkehr wieder frei gegeben wird.

Ueberschüttungen der Straße, bebauten Geländes und dergleichen in

Folge bes Sprengens muffen sofort weggeräumt werden.

§ 15. [Außergewöhnliche Sprengmaterialien]. Wenn andere als die oben aufgeführten Sprengmaterialien zur Verwendung in Ausficht genommen werden, so ift vorher die Erlaubnis der Bauleitung hierzu schriftlich einzuholen, welche sich vorbehält, in folchen Fällen besondere Vor-

schriften anzuordnen bezw. die Erlaubnis zu verweigern.

§ 16. [Strafen]. Vorstehende und etwa noch außerdem von der Bauleitung anzuordnende Borichriften für den Transport, die Aufbewahrung und Verwendung von Sprengmaterialien und die Ausführung von Sprengarbeiten, sowie für die Sicherheit der Arbeiter und des öffentlichen Verkehrs find ftreng einzuhalten und werden die Unternehmer, fofern diese Vorschriften nicht befolgt werden, mit Strafen von 10 bis 150 Mark belegt. Dieselben find außerdem noch für jeden etwa entstehenden Unglücksfall oder Schaden haftbar und unterliegen weiterer polizeilicher Verfolgung.

17. [Beschaffenheit des Dynamits]. Dynamit besteht aus einer Bermengung von Nitroglycerin mit Riefelerde. Er ift eine fich fettig anfühlende, teigartige, plastische, giftige Masse von brauner oder röthlich gelber Farbe, die weder auf die Zunge, noch längere Zeit mit der Haut in Berührung gebracht werden darf. Nach Berührung mit den händen ist es geboten, dieselben alsdald sorgsältig zu waschen.

§ 18. [Abgabe von Dynamit an die Arbeiter]. Der Dynamit ift an die Arbeiter in einem hölzernen Raftchen mit Deckel ober Schieberverschluß abzugeben und ift strenge darauf zu sehen, daß derselbe nicht zer= ftreut wird. Gefäße und Umhüllungen, Papier 2c. 2c., in welchem Dynas mit verpackt war, find zu vernichten, bezw. zu verbrennen.

§ 19. [Das Befegen ber Bohrlöcher]. Beim Befegen ber Bohr

löcher ift folgendes Verfahren zu beobachten:

& find fo

Jebe eingel

weit Gefron

mentel merbe

110 1 per 8

いは

more, pr meld

国地 别 me to Simble

Dmit lette

In hie gedi

n Opamit ber

tong former Monit bor

riche alsbann

sign 3ft bar

the nether for

Leber bie Bi

church merber

Bi naffen Si

a bis gelabene

In jolden Fr shippen &

and used a

par night gehin

des Entrimbe In Beri der verlegt, der Schwarpulbe

do his beim

pal der Zim er mid in ger erden derieb

ender ausgeh

抽動智

Es find so viele Patronen in das Bohrloch einzubringen, als zur Erreichung der gewünschten Ladung erforderlich find.

Jebe einzelne Patrone ift mit einem hölzernen Labstock so seite vollstände Bohrloch einzubrücken, daß sie dasselbe auf die ganze Weite vollständig ausfüllt und sich der teigartige Dynamit genau an die Bohrwände anschließt. Gefrorene Patronen dürsen zum Besehen der Bohrloches nicht verwendet werden. Die Höhe der Ladung eines Bohrloches richtet sich nach der Härte des Gesteins und nach der Lage und wechselt etwa zwischen 1/8 und 1/3 der Länge des ersteren.

Die lette Patrone, welche oben aufgesetht wird, die sogenannte Zündpatrone, zu welcher man kleinere Patronen verwendet und die nur lose aufgebracht wird, enthält den Zünder.

Um die Zündpatrone anzusertigen, wird das scharf abgeschnittene Ende der Zündschnur dis an den Besatz des Zündhütens eingeschoben.

Damit letteres an der Zündschnur fest ansitt, ist dasselbe mit einer Zange (nicht mit den Zähnen) sehr fest an die Zündschnur anzukneisen.

In die geöffnete Zündpatrone wird die mit der Zündschnur versehene Zündschpfel so tief hineingedrückt, daß der odere Rand der Kapsel noch aus dem Dynamit hervorragt, damit die Zündschnur nicht mit letzterem in Berührung kommen kann. Wäre letzteres der Fall, so könnte beim Zünden der Dynamit vor der Explosion der Zündmasse leicht in Brand gerathen, er würde alsdann einsach verbrennen und mithin die Wirkung des Schusses versagen. Ist das Zündhütchen ausgesetzt, so wird die Patrone an der Zündschnur thunlichst fest angebunden, damit die Zündschnur nicht verschoben werden kann.

Ueber die Zündpatrone darf nur loser Besatz, Sand, Letten ober Wasser ausgebracht werden.

Bei naffen Löchern kann der Besatz ganz wegbleiben und läßt man eins sach das geladene Bohrloch mit Wasser sich füllen.

In solchen Fällen ist es nothwendig, die Patrone aus einem Stück zu fertigen, d. h. mehrere Patronen durch Umwicklung mit wasserdichtem Stoff, aus getränktem Papier und dergleichen zu verdinden, damit durch das Eindringen von Wasser zwischen den einzelnen Patronen die Explodierung letzterer nicht gehindert wird.

Das Entzünden der Schüffe geschieht auf gewöhnliche Weise.

§ 20. [Verfahren beim Verfagen von Schüffen]. Ein Schuß, welcher versagt, darf ebensowenig ausgebohrt werden, als bei Verwendung von Schwarzpulver.

Da sich beim Ausbrennen eines Bohrloches in Folge unrichtiger Besestigung der Zündkapsel schädliche Gase entwickeln, so müssen in solchen Fällen und in geschlossenm Raum (Stollen, Tunnel) die Arbeiter dis zum Entweichen derselben, mindestens aber eine Viertelstunde lang, von der Arbeitsstelle sich entfernt halten.

Solche ausgebrannte Bohrlöcher dürfen nicht fogleich wieder geladen

el Sala

Sign in the second of the seco

in just

Man of the last of

werden, um eine etwaige Explosion in Folge der erwärmten Wandungen zu vermeiden. Dieselben sind entweder durch einzubringendes Wasser abzufühlen oder nuß mindestens eine Biertelstunde mit Wiederbesetzung des Bohrloches gewartet werden.

§ 21. [Behandlung von gefrorenem Dynamit]. Das Gefrieren oder Festwerden des Dynamits erfolgt bei $+8^{\circ}$ Celfius und ist in diesem Zustande bessen Wirtung wesentlich geringer.

Gefrorener Dynamit darf nicht gestoßen, gepreßt oder zerbrochen werben.

Die Berwendung gefrorenen Dynamits ift unterfagt.

Um folden aufguwärmen, beziehungsweise zu erweichen, sind besondere Wärme-Apparate zu verwenden. Dieselben bestehen aus einem Kasten mit doppetten Wandungen zur Aufnahme von warmem Wasser. In das Innere des Kastens werden die Patronen eingelegt. Das zu verwendende Wasser darf nicht über 50° Cessius erwärmt sein.

Solche Wärmekasten sind nach besonderer Anleitung der Bauleitung beziehungsweise nach einem Muster, welches lettere anfertigen läßt, herzustellen.

Das Aufwärmen hat in Beisein eines Angestellten ber Bauleitung zu geschehen unter Ginhaltung der größten Borsicht.

Das Erwärmen des Waffers muß an einem von dem Apparate thunlichft entfernten Orte erfolgen.

§ 22. [Behandlung ber Zündkapfeln]. Die Besetung der Dynamitpatronen mit Zündkapseln muß in größerer Entsernung von den gelagerten Sprengmaterialien, geheizten, beleuchteten und bewohnten Räumen vorgenommen werden und zwar erst kurz vor dem Laden der Schüsse.

Die Zündkapseln müffen wegen des enthaltenden leicht explodierenden Besatzes sehr forgfältig und getrennt vom Dynamit unter sich erem Berschlltz aufdewahrt werden. Dieselben dürsen nicht in der Tasche und auch nie außer in Blechkapseln mit trockenem Sägmehl vermengt mitgeführt werden.

Jede Berührung berselben mit spigen Gegenständen, seien sie aus Metall ober Holz, ist ftrenge zu vermeiben.

§ 23. [Hinweifung auf das betr. Reichsgeset und die bezügliche Ministerialverordnung]. Die Unternehmer werden noch ganz besonders auf das Reichsgesetz gegen den verdrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 ausmertsam gemacht.

Die Unternehmer haben hauptsächlich bezüglich der Erwerbung und des Besitzes von Sprengstoffen sich nach den Borschriften der Berordnung des Großh. Ministeriums des Junern vom 1. September 1884 zu richten und die Arbeiter dahin gehörig zu instruiren, daß dieselben, insosern sie außerhalb der Baustelle im Besitze von Sprengstoffen betroffen werden, mit Gefüngniß von nicht unter 3 Monaten bestraft werden.

dip kifernung apr no im Fa an jaken angari \$2. [Gejdh kiter nob den a papa Baumen ap haffinden, ar no Genakril indik jind fieti no kit da an

E des Unternel

\$4 Waii edementyruben enter Gutidado enter Gutidado fi. (Unter edemente dat di edemente dat de edemente dat de

du mig.

at norden itt.
Sodem der 1
Sod

on Estation

b. Maurerarbeiten.

§ 1. [Anfertigung der Schnurgerüfte und Beihilfe bei anderen Arbeiten]. Die Unternehmer sind bei Berfertigung der Schnurgerüfte, welche sie ohne besondere Anrechnung nach Angabe der Bauleitung sammt den erforderlichen Materialien herzustellen haben, dei der Einschalung der Kellergewölbe, überhaupt überall, wo Vor- und Nacharbeiten dorlung der Kellergewölbe, überhaupt überall, wo Vor- und Nacharbeiten dormmen, die mit ihren Arbeitsteilen in Berührung stehen und ohne welche sie nicht fortarbeiten könnten, zu geeigneter unentgeltlicher Beihilse durch sie jelbst und durch ihre Arbeitsleute verpslichtet, indem ein Unterlassen dieser Beihilse ein Einschreiten auf ihre Kosten zur Folge hätte.

Beihilse ein Einschreiten auf ihre Kosten zur Folge hätte.
§ 2. [Aufstellung von Balieren]. Soweit der Unternehmer nicht selbst käglich auf dem Bauplat anweiend sein kann, hat er einen zuberlässigen Balier auf seine Kosten aufzustellen. Die Wahl desselben wird war dem Unternehmer überlassen, sollte sich aber ber Balier als unfähig oder unbotmäßig zeigen, so steht der Baubehörde das Necht zu, dessen als baldige Entfernung und Ersetzung durch einen entsprechenden Balier zu verlangen und im Falle der Weigerung des Unternehmers auf dessen Kosten

einen solchen anzustellen.
§ 3. [Geschäftsbetrieb]. Die Unternehmer haben die Anzahl ihrer Arbeiter und den Betrieb ihres Geschäfts so einzutheilen, daß die Arbeit am ganzen Bauwesen möglichst in einerlei Sohe wächst und keine Abstusungen stattsinden, welche teils dem Berbande nachtheilig, theils der Aufsicht und Gewährleistung hinderlich sind. Die Wege und Zusahrten zur Baustelle sind stets frei zu lassen und in gutem Stand zu erhalten, auch ist einer Zeit da auszuräumen, wo Bauholz abgeladen oder beigebracht werden muß.

§ 4. [Wafferförberung]. Die Beseitigung der in den vollendeten Fundamentgruben sich zeigenden Quell-, Grund- und Tagwasser liegt ohne besondere Entschädigung dem Unternehmer der Maurerarbeit ob, wenn nicht im Kostenüberschlag ein anderes bestimmt ist.

§ 5. [Untersuchung bes Baugrundes]. Mit der Anlegung der Fundamente hat der Unternehmer der Maurerarbeit erst dann zu beginnen, wenn die Beschäffenheit des Grundes in den Fundamentgruben zuvor von der Baubehörde untersucht und zur Aufnahme der Fundamente tüchtig erstannt worden ist.

Indem der Unternehmer für die Güte der von ihm auszuführenden Arbeiten in jeder Beziehung verantwortlich ist, kann er sich dieser Verantwortlichkeit in vorkommenden Fällen nicht mit der Ausrede entziehen, daß auf unsolide Unterlage gegründet worden sei.

If er der Ansicht, daß die Fundation nicht nach allen Seiten Sicherheit gewährt, so hat er vor Beginn seiner Arbeiten seine Bedenken der Banbekärde ichriftlich erwegigen und zu begrinden

Baubehörde schriftlich anzuzeigen und zu begründen. § 6. [Beschaffen heit des Steinmaterials]. Bei allen Sattungen von Bruchsteinen. Duadern und Backsteinen haftet der Unternehmer dafür, daß sie dem Wechsel von Kässe und Trockenheit, Frost und hite vollkommen widerstehen, und ist er da, wo die Bauverwaltung sich dieser Eigenschaft des gelieferten Materials versichern will, verpslichtet, das-

i find drint nem Arims

三世代

ner State

Beitan mani is option er Stir

eplate ident

Hist F

and a make a mak

felbe vor seiner Berwendung eine ihm zu bestimmende Zeit lang den Ginflüssen der Witterung oder sonstigen entsprechenden Proben auszusehen. Auch hat derselbe auf Berlangen der Baubehörde ein amtliches Prüfungszeugniß vorzulegen, worin genaue Angaben über Gute und Dauerhaftigkeit bes Materials, über das Berhalten gegen Druck und über die Widerstandsfähigfeit gegen die Ginwirfungen von Räffe und Trodenheit, Froft und Site u. f. w. enthalten find. Bruchfeuchte Steine durfen nicht verwendet werden.

Bu den Ansichtsflächen dürfen, wofern es nicht ausdrücklich verlangt

wird, nur Steine von gleicher Farbung verwendet werden.

Backsteine und Dachziegel muffen nach Vorschrift geformt und mit gleichförmigem, überall forgfältig burchgearbeitetem, von grobem Sand, Ralf und Steintheilen freiem Material hergestellt und vollständig gebrannt fein, so daß fie beim Anschlagen einen hellen Klang geben. Auch hat sie der Unternehmer auf seine Kosten der Probe des Einlegens in's Wasser zu unterwerfen, wenn dies von der Bauleitung verlangt wird.

Backsteine müssen nach dem deutschen Normalformat 250×120×65 mm geformt und geliefert werden, wenn nicht besondere Formfteine vorge-

schrieben find.

Bei glatten Dachziegeln (Biberschwänzen) ift das Normalformat

365×155 mm einzuhalten.

§ 7. [Beschaffenheit des Mörtelmaterials]. Ueber die Wahl der für jeden Baugegenstand und bessen einzelne Theile zu verwendenden Mörtelgattung gibt ber Boranschlag die erforderlichen Bestimmungen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß zur Bereitung des Mörtels unter allen Umftänden möglichst reiner Sand von scharsem, sestem Korne, von mittlerer Große, von allem Schlamm, Erbe, Pflanzentheilen und fonftigen Unreinigkeiten frei, verwendet werde, weshalb Grubenfand erforderlichenfalls rein zu maschen ift.

Der fette Ralf ift auf die gewöhnliche Beise in Wasser abzulöschen und

bor der Berwendung mindeftens 14 Tage einzusumpfen.

Der magere Kalt muß unmittelbar nach der Lieferung durch Befprengen mit Baffer bis jum Berfallen in Staub abgelofcht und fofort bis Berwendung gegen den Butritt der Luft und Feuchtigkeit geschütt aufbewahrt werden.

[Bereitung bes Mörtels]. Mijchungsverhaltniffe von Ralt und Sand zur Bereitung von Mörtel werden in jedem einzelnen Falle auf Grund von Proben festgestellt, welche mit den vom Unternehmer gur

Berwendung beigeschafften Materialien angestellt werden.

Der Mörtel ist bei seiner Bereitung mit möglichst wenig Waffer von fraftigen, in diesem Geschäft genbten Leuten durchzuarbeiten, insbesondere aber ist darauf zu achten, daß nie ein größerer Vorrat bereitet wird, als an demielben Tage verwendet werden kann, da Mörtel, welcher vom vor-hergehenden Tag übrig geblieben ist, unter keinerlei Umständen verwendet werden darf.

Von schwarzem Kalk darf nur so viel Mörtel auf einmal bereitet werden, als in einem Viertelstag verwendet werden fann. Mortel von

ichnell bindendem Cement muß fofort verwendet werden.

Unter Cen

mbu, nötbig

the equiller

19. 19et

E pil guter & 是 1000

o sistem

ta, batten, trag

quedante Pr ading ton Ron

e Souleitung bi

ga ulen Ge

Der Beton i

前面的 自由

Digit fail.

bement ober of that frings

Bi ben Gen

Scient deden @

Belien Rater

de Unternehm

to inches So

the fire fier

10. [Fu

s 19. [Fu s (10)s, möglin den hammer, den

ar my doper

a kommunen eb

taj dem ober

publication reterior

beden, and g

Unter "Cementmörtel" ift nur Mörtel aus Sand und Cement bereitet zu verstehen, das Mischungsverhältniß wird besonders angegeben.

Der Lagerplat des Kalfs, die Kalfgruben, sowie die Mörtelpfannen muffen stets bedeckt, vor Regen und sonstigen Einflüssen geschützt sein.

Der Unternehmer hat seine Kalkgrube ohne besondere Anrechnung auszugraben, nöthigenfalls auszuschalen und nach beendeter Arbeit ebenso wieder einzufüllen.

§ 9. [Beton und Cemente]. Zu den Betonirungsarbeiten darf nur ganz guter Gement verwendet werden, welcher die Eigenschaft hat, so- wohl unter Wasser, als an der Luft zu erhärten und in Bermischung mit Sand und Kies oder Aleingeschläg in dem vorgeschriebenen Verhältniß einen seiten, harten, tragsähigen, zusammenhängenden Körper zu bilden, was durch vorzunehmende Proben nachzuweisen ist. Sowohl für den Fall der Verwendung von Roman-Cement als von Portland-Cement ist die Zustimmung der Bauleitung hinsichtlich der Lieferanten einzuholen.

Zu allen Cement- und Betonirungsarbeiten darf nur ganz reiner gewaschener Sand, Kies und Kleingeschläg verwendet werden. Die Größe des Kleingeschlägs wird von der Bauleitung bestimmt.

Der Beton ist von frästigen, geübten Leuten möglichst schnell zu bereiten und gleichsörmig und vollständig zu mischen, durchzuarbeiten, sodann rasch einzubringen und auf Berlangen zu stampsen, auch ist dafür zu sorgen, daß die Erhärtung nicht gestört wird und in allen Theilen gleichmäßig ersolgen kann.

Cement ober Beton, der vor der Verwendung schon angezogen hat, darf unter keinen Umständen verwendet werden.

Bei den Cementen, sowie beim Beton liegt deren Bereitung dem Unternehmer gegen Enschädigung auch in dem Falle ob, wenn die hiezu ersforderlichen Materialien von der Bauvervaltung geliesert werden und hat sich der Unternehmer bei deren Zubereitung überhaupt ganz nach den für jeden einzelnen Fall zu gebenden Borschriften zu richten. Die Taglöhne, welche für die hiemit beschäftigten Arbeiter zu bezahlen sind, werden besonders vereinbart.

§ 10. [Fundamentgemäuer]. Zum Fundamentgemäuer sind steiß große, möglichst lagerhafte Steine zu verwenden und durch Bearbeitung mit dem Hammer, gut an einander gepaßt, in tüchtigem Verband satt gegen Grund ausgeschlagen in Mörtel zu vermauern.

Die Anlage muß schichtenweise geschehen und keine Schichte barf unter 15 cm ftart fein.

Es dürfen keine hohlen Räume, auch keine solchen vorkommen, welche nur mit Mörtel und Steinschroppen ausgefüllt sind. Dagegen sind Ausebnungen mit größeren Steinschiefern, jedoch in möglichst beschränkter Weise, gestattet. Hiebei sind jedoch die unteren Lager aller Fundamentsteine vor dem Bermauern eben und gerade zu richten, und dürsen diese Ausgleichungen nur auf dem oberen Lager der Steine vorgenommen werden und letztere nirgends unterlegt oder unterschlagen werden.

Insbesondere muffen die oberen Schichten, auf welche Haufteine verfett werden, aus großen durchlaufenden Steinen bestehen, die genau wag-

es from leachtair Bileton fort only enter no

rut und u m Sand de gebruin in hat in de rie Weier

Romain

leber die Er vermeden Michai in Mich

recht abzuehnen find, indem burchaus fein Unterschiefern ber Saufteine ftatt-

finden darf.

§ 11. [Gemäuer aus unregelmäßigen Steinen]. Bei Gemäuer aus unregelmäßigen, nur mit dem Hammer zu bearbeitenden Steinen müssen biese möglichst gut zusammengepaßt sein und größere mit steineren Steinen so abwechseln, daß ein tüchtiger Berband entsteht. Das sogenannte Auszwicken oder Ausschliefern größerer Fugen ist nur unter den von der Bauleitung zu bestimmenden Beschränkungen gestattet, und darf alsdann der Schieser nicht von außen in die Fugen gesteckt, sondern muß mit oder auf den Mauersteinen satt in Mörtel eingelegt werden, wie im vorhergehenden \$ 10 bemerst ist. Bei dieser Sattung von Semäuer ist, wosern sie in Mörtel ausgessührt wird, auf das Material und die Bereitung des Mörtels besondere Sorgsalt zu verwenden. Bei Trockengemäuer dieser Gattung, wo die einzelnen Steine entweder in Moos oder in Erde verseht werden, ist auf einen tüchtigen Verband vorzugsweise zu sehen.

§ 12. [Gewöhnliches Gemäuer aus lagerhaften Steinen]. Bei gewöhnlichem Gemäuer aus lagerhaften Steinen sind diese entweder mit dem Hammer zu bearbeiten, oder rauh zu spitzen und auf mindestens 15 cm Schichtenhöhe mit ebenen Lagen gleichmäßig durchzustühren. Der Verband muß durchaus regelmäßig und im Mauerhaupte mindestens 15 cm sein.

Die Weite ber Lagersugen barf höchstens 1 cm, die der Stoßsugen auf wenigstens 6 cm Tiefe vom Haupte an höchstens 8 mm betragen; alle Steine, auch im Innern der Mauer, müffen satt an einander schließen; hohle Känme, oder solche, welche nur mit Mörtel und Steinbroden ausgefüllt sind, dürsen nirgends rorkommen. Trockengemäuer dieser Gattung muß in gleicher Weise behandelt werden.

§ 13. [Halbsauberes Gemäner aus lagerhaften Steinen.] Bei halbsauberem Gemäner aus lagerhaften Steinen sind diese am Haupt winkelrecht zu bearbeiten, zwischen Schlägen zu spitzen und auf mindestens 17 cm Schichtenhöhe mit ebenen Lagern gleichmäßig durchzuführen.

Der Verband muß durchaus ein regelmäßiger fein, alle Steine müssen satt an einander schließen, so daß im Innern teine Stoßfuge über 3 cm weit ist. Bei der Vermauerung ist darauf zu sehen, daß der Verdand im Mauerhaupte mindestens 15 cm, die Weite der Lagersugen höchstens 8 mm, der Stoßsugen auf wenigstens 15 cm Tiese, vom Haupte aus höchstens 6 mm beträgt.

Die Schichten bieser Gattung von Gemäuer sollen in annähernd gleicher 5öhe auf die ganze Mauerlänge und Dicke durchlausen, und jede dritte Schichte der Länge nach wagrecht, der Tiese nach rechtwintsich zu dem sentrechten Mauerhaupt, bei Mauern mit Anlauf aber nach besonderer Weizugabgeglichen werden.

Bei Gewölben find die einzelnen Steine nach Brettungen im Fugen-

schnitt durchzuführen, d. i. feilförmig zu bearbeiten.

§ 14. [Sauberes Gemäner] Bei ganz fauberem Gemäner aus lagerhaften Steinen find diese am Haupte zwischen Schlägen fauber zu spiscen, zu kröneln ober zu stocken, in den Lager- und Stokfugen zu kröneln, wenn nicht andere Bearbeitungsarten im Neberschlag vorgeschrieben sind.

BLB

lerbands, ber

in in genou

ezilles und

minima to b

m pari anq

Ri Man Ind Linder

Bei Gemi

सिक्षित है।

Winder St

ni kin Mone iking unter i

arenidlage be an Weite ar

nd Arin Fu 198 cita entha

\$17. [6

Coming ful

मं विच्या कोलं

alignature, be

II Salimum

springer wit

idinga in

Die Hint

piem Derband

the biditens

dallen millen dem intt spin \$ 18. [S

a posting by

am fetraat

Die Weite der Jugen darf höchstens 6 mm betragen. Hinsichtlich bes Verbands, der Schichtenhöhe, der Tiese der Stoßsugen, der Stoßsugen im Innern und der Höhe der Schichten ist diese Gemäuergattung, wie die in § 13 beschriebene, zu behandeln. Jede einzelne Schichte der Mauer mußaber in genau gleicher Dicke durchlausen, nach der Länge wagrecht, nach der Tiese winkelrecht zu dem Mauerhaupte abgeglichen werden.

Bei Gewölben find die Steine am Haupte nach der Krümmung des Gewölbes und in den Flächen nach dem Keilschnitt zu bearbeiten.

§ 15. [Binder]. Bei Bruchsteinmauern müssen Läufer und Binder in regelmäßigem Verbande wechseln, jeder Läufer soll in der Mauerdicke mindestens so breit als hoch, kein Binder im Haupte unter 30 cm lang sein und darf auch einwärts nach der Schichtenhöhe nicht abnehmen.

Bei Mauerstärken bis zu 85 cm find alle 1,7—2,3 m von Mittel zu Mittel Binder einzulegen, die mindestens zu 2/3 ber Mauerstärke eingreifen

müffer

mi fire Cod jupon r den in l dort cide portenyen noten i l no dei file portenyen in dei file portenyen

四岸四

en Stein in enwire in Stein Stein Stein in Stein

Bei Gewölben sollen alle Stirnsteine, alle Gewölbschlußsteine und je 2 Schichten zu beiden Seiten des Widerlagers, des Schlußsteins und der sogenannten Brechungssugen Durchbinder sein, im Uedrigen sollen Binder wie beim Mauerwert angebracht werden und kein Stein in der Gewöldrichtung unter 25 cm breit sein.

§ 16. [Fundamentquader]. Fundamentquader sind in den in dem Boranschlage bestimmten Dimensionen rauh bossitzt, mit Kugen von höchstens 3 cm Weite an einander zu stoßen, welche satt mit Mörtel auszugießen sind. Kein Fundamentquader soll unter 50 cm breit sein und weniger als 0,28 cbm enthalten.

§ 17. [Gewöhnliches Quabergemäuer.] Bei gewöhnlichem Quabergemäuer find die einzelnen Steine in den Lager= und Stoßfugen zu kröneln und ift das Gemäuer in den wagrechten, gleich hohen Schichten auszuführen, deren in dem Baurisse bestimmte Höhe der Unternehmer nur mit Zustimmung der Bauleitung abändern darf. Die größte Weite der Lagersugen wird auf 8 mm, die der Stoßfugen bei wenigstens 28 cm Tiefe auf 6 mm, der Verband im Haupt auf mindestens 15 cm sessgeitekt. Einsstüdlungen in der Ansichtsssläche sind dem Unternehmer nicht gestattet.

Die hintermauerung von Bekleibungsquadern ist schichtenweise in gutem Berbande so herzustellen, daß auf eine Quaderschichte von 30 cm höhe höchstens 2 Mauerschichten kommen, welche möglichst dünne Lagersugen erhalten müssen; die Schichten müssen durchaus ebene Lager haben und alle

Steine satt zusammenschließen. § 18. [Sauberes Quabergemäuer. Bersetzen von Wertstücken]. Bei sanberem Quabergemäuer sind die Lager der einzelnen Steine zu scharriren. die Stoßfugen zusammenzusägen. Die größte Wette der Lagersfugen beträgt 6 mm, der Stoßfugen 3 mm. Bon der in dem Baurisse bestimmten Schicktenhöhe ist dem Unternehmer nur mit Zuskimmung der Bauleitung adzuweichen gestattet. In den Stoßfugen berühren sich die einzelnen Quader auf ihre ganze Tiese. Vierungen und Kitkungen sind nicht zulässig und damit behaftete Steine von der Verwendung außgeschlossen. Für die Bearbeitung der Häupter bei allen Arten von Quadern enthält der Boranschlag die nöthigen Borschriften.

Das Versetsen von Quabern wie von allen durch den Steinhauer gefertigten Werfitücken (Säulen, Postamente, Gewänder, Stürze, Gurten u. dergl.) auf Holzkeilen ist ausgeschlossen. Alle Quadern müssen in seinem Silbersands oder in Cement-Mörtel verlegt werden. Die Kanten sind gegen Aufbrennen durch Papps oder Weistreisen-Ginlagen zu sichern, die mindestens I cm von der Kante zurückgelegt werden. Für die Pappstreisen wird keine Vergütung geseisste, dagegen werden für Blei die Aussagen ersetzt, sofern nicht die Baubehörde das Versetzblei selbst ausschaft und nach Vedarf an den Unternehmer abgiebt.

§ 19. [Bossenäuer]. Bei sämmtlichem Gemäuer aus Bruchsteinen oder Quadern können bei der Aussührung anstatt glatter und gespister Häupter solche mit Bossen zwischen oder ohne Schläge ohne besondere

Entschädigung verlangt werden.

§ 20. [Tuffsteingemäuer]. Tuffsteine mussen besonders fest und von bester Beschaffenheit sein, auch dürfen in keinem der Steine größere Poren, Löcher oder Sandnester, d. h. solche mit mehr als 25 gcm Grundssäche bei höchstens 8—9 cm Tiefe vorkommen.

§ 21. [Backsteingemäuer]. Bei Backsteingemäuer beträgt die größte Weite der Fugen 11 mm, wenn dasselbe beworfen, 8 mm, wenn es roh ge-

laffen werden foll.

Das Backsteingemäuer muß überall im vorgeschriebenen Berbande hergestellt werden; bei Hohlräumen in diesem müssen die Fugen des Gemäuers gegen den hohlen Raum vollständig ausgestüllt und abgestrichen werden, ohne daß hierfür eine besondere Entschädigung gewährt wird.

Das Backsteingemäuer ist, auch wenn es verputt wird, in durchaus wagrechten Schichten aufzuführen, wobei die Fugen, und zwar Lager- wie

Stoffugen, vollständig mit Mortel ausgefüllt werden muffen.

Wird es unverputt gelassen, so müssen die einzelnen Schicken ganz genau wagrecht durchgeführt werden und alle Fugen gleich groß sein, zu welchem Zweck dassür zu sorgen ist, daß in gewissen Entfernungen (nicht über Setzlattenlänge) die ersorderlichen Punktensteine genau in's Wei gesetz und die dazwischenliegenden Steine sodann genau nach dem Richtscheit gelegt werden. Es dürsen im Haupte feine Zähne vorsommen und müssen die Verbandstoßfugen in den entsprechenden Schickten senkrecht über einander stehen. Auch dürsen zu diesem Gemäuer nur harte, gleichsarbige und gleichgardse Steine bei den Ansichtsslächen verwendet werden.

Rollichichten, Bahn- oder andre Schichten find nach der Zeichnung

genau einzutheilen und herzustellen.

§ 22. [Ausfugen bes Gemäners]. Werden bei einem der vorgeschriebenen Gemäner die Flächen mit Put überzogen, dann dürsen die Fugen nicht verstrichen werden, es müssen diese vielmehr dis auf 10 mm offen bleiben, oder ebenso tief ausgekratt werden.

Dagegen ift alles unverputt bleibende Gemäuer sorgfältig und sauber mit magerem Kalkspeis auszusugen und bann vollkommen zu reinigen, beides

irtten

bitting if

abadianta a

de feet feet

Servicine Rug

tin High and

Im Eduk o

samig out)

mi Sietter ar

dage ber Bar

Biland ber

18 [Abg]

themomentoer only bie

e berben.
Lie Gene

ottor paradit in a configuration of the configurati

entent beion des Gleiche des Gleiches des Gl

on biefem

中等到

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK ohne besondere Entschäbigung, sofern in dem Ueberschlag nicht eine andere Art des Aussugens mit besonders gefärbtem Mörtel vorgeschrieben ist.

§ 23. [Küstungen, Laufstege, Interimstreppen.] Dieselben missen vollkommen sest und dauerhaft hergestellt, auch die Bogenrüftungen mit den nöthigen Borkehrungen zum zweckmäßigen Ausschalen versehen sein.

Die Entschädigung für sammtliche Rüftungen, und zwar Material und Aufstellung, ist im Vertragspreise für die Maurerarbeit inbegriffen.

Die Unternehmer haben insbesondere auch die Interimstreppen und Laufgänge nach Berlangen der Bauaufsicht in der erforderlichen Stärke und Ausdehnung unentgeltlich zu liefern und zu unterhalten, auch sind sämmtliche Gerüste den übrigen gleichzeitig am Bau beschäftigten Arbeitern und Handwerfsleuten zu unentgeltlicher Benützung zu überlassen (§ 10 Abs. 5 der Allg. Vertragsbedingungen).

§ 24. [Schuz des Manerwerks]. Das Gemäner ist bei Regenwetter von dem Unternehmer ohne besondere Bergütung mit Brettern abzubecken, damit die Fugen nicht durch den Regen ausgewaschen werden; ausgewaschene Fugen sind wieder satt auszugießen, oder je nach Umständen die dom Regen angegriffenen Manerschichten neu in Mörtel zu versetzen.

Jum Schutz gegen Frost ist eine entsprechend diese Lage Stroh ober Tannenreisig auf das Gemäuer zu bringen, auf welche mit Steinen beschwerte Bretter aufzulegen sind. Sämmtliche Vorsprünge ze. sind auf Verlangen der Bauaufsicht forgfältig ohne besondere Vergütung zu verwahren.

Während ber Arbeit find die Säupter der Steine ftets rein zu halten

(vgl. auch § 39). § 25. [Abgleichung der Schichten.]. Bei allen Gattungen von Bruchsteinmenerwerk müffen behufs Abgleichung der Schichten, wo solche stattfinden soll, die Steine schon vorher annährend auf Schichtenhöhe bearbeitet werden.

§ 26. [Benetzen ber Steine]. Bei allen Gattungen von Mauerwerk ist darauf zu sehen, daß die Steine, ehe sie mit dem Mörtel in Berührung gebracht werden, zuvor von allem Staub besreit und gehörig benetzt werden, Backsteine durch Eintauchen und bei Anwendung von hydraulischem Kalk oder Mörtel von magerem Kalk durch längeres Einlegen in Wasser.

§ 27. [Einlagen von Eisen und Abladen von Bautheilen]. Für das Einpassen und Einlegen von Schließen, Schlaudern, Klammern und sonstigen Eisentheilen bei allen Gattungen von Mauerwerf hat der Unternehmer keine besondere Entschädigung anzusprechen.

Das Gleiche gilt auch hinfichtlich des Einlegens der von der Baube-

hörbe nöthigenfalls anzuschaffenden Jiolireinlagen.
Das Abladen von Steinhauerarbeiten, Eisensäulen, Walzeisenstäben, Kanalijationöröhren, Puß= und Bentilationöthüren, Fjolirmaterial und bergl., deren Bersehen der Unternehmer der Maurerarbeit übernommen hat, muß von diesem am Baue besorgt, und müssen die Stücke von ihm in Berwahrung genommen werden. Er hastet für veren Berbleib und hat sie gegen Beschädigung zu schützen von dem Augenblicke an, in welchem sie auf der Baustelle abaeaeben sind.

回知

ine primer

den jen den jen den jen den jen

ig bir ph un d un)

kerfank b es Genin werder, d

in butto Bogo II

15 Sales

四百二日

THE REAL PROPERTY.

§ 28. [Entlaftungsbogen und Ginschalung von Fenfterund Thuröffnungen]. Die Entlaftungsbogen aber Tenfter- und Thuröffnungen, sowie die erforderlichen Lehrbogen sind von dem Unternehmer ber Maurerarbeit ohne besondere Entschädigung anzufertigen und eingu-

§ 29. [Ansfparen von Deffnungen im Gemäuer.] In fämmtlichen Mauern ift dasjenige ohne besondere Unrechnung auszusparen und auszufugen oder mit der Relle abzuglätten, was zu Rauch-, Luft-, Licht=, Abtritt= oder anderen Röhrenleitungen erforderlich ift und angeordnet wird, wobei jedoch die Hohlraume im Mauerwerk beim Ausmaß nicht abgezogen werden.

Rauch- und Luftröhrenleitungen durfen im Innern nicht verputt werben, fie find vielmehr forgfältig auszufugen und dabei mit vollen Fugen gu mauern, damit die Ranten der Steine möglichft lange geschütt bleiben. Das Mauern und Ausfugen hat mit Kalkmörtel oder Cementmörtel gu

geschehen, die Berwendung von Lehmmörtel ift ausgeschloffen.

Die Verwendung von Sandsteinen mit mergeligem oder falkigem Bindemittel, von Kalksteinen, Mergel, Dolomiten und Augitgestein, grobkörnigem Granit und Spenit zu Kaminmauerungen ift verboten. Ebenfo durfen die Cementschlackensteine und die fogenannten Schwemmsteine nicht bagu verwendet werden.

Dagegen ift die Verwendung von Schornfteintrommeln aus gebranntem

Thon zulässig.

§ 30. [Auflage von Solzern im Gemäuer]. Bei Balfen, Durch= zügen und anderen Solzern, welche auf das Gemäuer oder in daffelbe bineingelegt werden, ift für gute, feste Auflage und für Bermahrung derfelben mit gebrannten, in Cement gesetzten Steinen, sowie für eine entsprechende Berwahrung der Balkenköpfe zu forgen, wofür eine besondere Anrechnung nicht gemacht werden barf.

§ 31. [Bermahrung ber Solzer bei Kenerungsanlagen]. Bei Feuerungsanlagen find die Wechsel und Balten mit Dachziegeln oder Badfteinen, beren Fugen überbedt fein, und welche mit Lehm aufgezogen und mit Kreugnägeln gut befestigt werben muffen, zu verwahren, ehe bie Ramine durch die Gebalte geführt werden, ohne daß hiefür eine besondere

Bergütung gewährt wird.

Die Kamine und Vorkamine, Rauchkammern, Küchenböden und Kaminschoße 2c. sind stets, auch ohne besondere Anweisung, den feuerpolizeilichen Bestimmungen gemäß herzustellen. § 32. [Ginhauen von Auflagern]. Das Ginhauen von Lagern

für Ripphölzer und Pfetten geschieht ohne besondere Bergütung.

§ 33. [Ginmauern von Solztheilen]. Das Ginmauern von Solzgestellen oder einzelner Golztheile muß an der von der Bauleitung gu bezeichnenden Stelle auf Verlangen gleichzeitig mit der Aufführung des Mauerwerkes geschehen.

§ 34. [Fachwertgemäuer]. Bei Riegel- ober Fachwertgemäuer find diejenigen Steine, welche an das Zimmerwerk zu liegen kommen, in die Ausspänung einzupassen ober auf das Maß der für die Befestigung bes leniners im R

it ber Seite g \$35. [6]

siden, bog bi

theighten toes

\$ 36. [Bor

bitte, bie bei

m und forgfäll

the filler

3th Dern

Bute ber fofort

\$17. M

m pajet and 3

on Semantini

也面面力

\$ 38 [En

liven ber 11

a Unternehmer

100. 181

Shiring ber

a bein Stein

when wind fin

Die boripri

my mon Beid

春初 [M1

ार्थ गर्भ अंतिश

n Egnelle ger

Siegelgema

R and rife Die innere

inter genefici

hidra berieff

nd inter Sug and genality Gemäuers im Fachwerk an die Pfosten und Riegel angenagelten Stäbe außzuhauen und anzupaffen.

Die mittleren Steine jedes Faches find, um eine feste Berspannung

nach der Seite zu bewirken, als Reile einzutreiben.

§ 35. [Gleichförmige Belaftung der Dachtonftruttion.] Beim Dacheindeden mit Dachziegeln oder andern schweren Materialien ift darauf zu sehen, daß die Dachkonstruktion gleichförmig belastet und mit dem Auflegen der Ziegel von allen Seiten gleichzeitig begonnen und gleichmäßig fortgefahren werde.

§ 36. [Borbeugungsmaßregeln gegen den Hausich wamm]. Arbeiter, die bei Beseitigung des Hausschwammes beschäftigt waren, durfen nur nach forgfältigster Reinigung von Kleidung und Geschirr zu weiteren

Bauarbeiten verwendet werden.

min

回声

migra

ands day

idi kan polen jer disi dan entnici i

Figur Sub gradinal for data in the last in

i gelemb

I III

erpoliph

No. 101 No. 10

BLB

Die Unterfüllung der Fußböden mit Bauschutt, humusreichem und feuchtem Füllmaterial, Roaks, Steinkohlenlösche, Asche u. dergl. ift unterfagt.

Jede Verunreinigung eines Baues durch das Arbeitspersonal ift bei

Strafe ber sofortigen Entlassung verboten. § 37. [Reinigung der Arbeiten]. Sämmtliche Maurer- und Steinhauerarbeiten find vom Unternehmer punttlich gereinigt zu übergeben und daher auch zutreffendenfalls auf beffen Roften ichon mahrendder Arbeit gegen Berunreinigung zu schützen, 3. B. gegen Ralkspriger, durch Bestreichen mit Lehm und dergl., und nachher abzuwaschen.

§ 38 [Entfernung des Baufchutts]. Nach Beendigung des Baues ift, jofern der Neberschlag nicht anderes bestimmt, die Bauftelle auf Rosten

bes Unternehmers vom Bauschutte zu reinigen.

§ 39. [Echut ber Arbeiten gegen Beschädigung]. Bei Beschädigung ber Steine und anderer Materialien auf bem Wertplate ober auch, wenn Steine bei bem Bearbeiten und Berfeten berfelben beschädigt werben, wird für beren Erneuerung feine Entschädigung bewilligt.

Die vorspringenden Theile am Gebäude find ohne besondere Anrechnung gegen Beschädigung zu verwahren; beschädigte Arbeiten werden nicht

angenommen und find Ginftücklungen nicht geftattet.

§ 40. [Ausmaß]. Das Ausmaß aller Arten von Mauerwert ge= ichieht nach beffen wirtlichem Längen-, Flächen ober Körpermaß.

Riegelgemäuer wird awischen beiden Endpfoften und awischen Pfette

und Schwelle gemeffen.

Für das Ausmaß der Gewölbe wird bestimmt:

Die innere fichtbare abgewickelte Wölbungslinie, von Rämpfer bis zu Rämpfer gemessen, gibt das Breitenmaß für die kubische Ausrechnung. Für das Didenmaß gilt die mittlere Gewölbeftarte bei abgetreppten Gewölben. Das Vormauern der Gewölbewiderlager hierbei, sowie das Ausgießen der Jugen des Gewölbes wird nicht besonders bezahlt.

Für das Einhauen von Wolf- oder Scherenlöchern in die Quader zum Aufziehen derfelben wird nichts vergütet. Für das Berfeten ber Saufteine wird unter Zugrundelegung des Steinhauerausmaßes eine besondere Bergutung gewährt. Borsprunge ber Steinhauerarbeit über die Flucht bes Mauerwerkes werden bei diesem nicht mitgemessen und die einspringenden Theile nicht abgezogen.

Rollschichten in Cementmörtel unter Baltenlagen im Backfteinmauer= wert werden nicht besonders vergütet, dagegen wird bei folchen im Bruch. fteinmauerwert eine Aufbefferung nach dem laufenden Meter gewährt.

Bei Stücken und Wickeln ober Uebertragen mit Strohlehm und Mörtel geschieht das Ausmaß nach ber Größe bes freien auszufüllenden Raumes amischen ben Balten, in Duadratmetern ausgedrückt.

Das Auffüllen der Balkenfache mit Sand ift nach dem kubischen Inhalt des wirklich aufgebrachten Materials zu berechnen.

Bei flachen Gewölben, die bis zu 15 cm did aus Stampfbeton, Badfteinen oder Tufffteinen und bergl. zwischen Walzeisenstäben bergeftellt find, werden beim Ausmaß die Gifenbalken nicht abgezogen, fondern nach bem Quadratinhalt des Raumes, ben fie überbecken, gemeffen.

Für das Einmauern oder spätere Einsehen der Kaminpuhthürchen wird nichts besonderes vergütet.

§ 41. [Vertragspreise]. Dieselben begreifen im Allgemeinen und sofern der Üeberschlag nichts anderes besagt, den Ankauf und das Brechen der Materialien, den Transport dis auf die Bauftelle, die Fürsorge für Zufahrtswege, sofern sie nicht vorhanden sind, ebenso für Arbeitsplätze und Anterhaltung beider, ferner alle Arbeit, das Geschirr sammt Unterhaltung, das Bermauern und Bersetzen, Anschaffen und Unterhalten des Gerüftmaterials und deffen Auf- und Abschlagen, sowie das Aufräumen im Ganzen, ferner das Einlassen und Befestigen des Eisenwerks, die Aufsicht und alles Aehnliche in sich. Endlich hat der Unternehmer, wenn ihm Axbeitsplätze oder Wege 2c. zur Benützung angewiesen worden find, biefe nach erfolgter Ausführung der betreffenden Bauten vom Schutt zc. zu reinigen und in den früheren Zustand zu stellen, also nöthigenfalls kulturfähig zu machen und anzujäen.

§ 42. [Gemährleiftung]. Die Dauer der Gemährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf gehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 ber allgemeinen Bedingungen) festgefest.

Mormen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement.

(Aufgestellt durch das Rgl. Preußische Ministerium ber öffentlichen Arbeiten unterm 28. Juli 1887.)

Begriffserklärung von Portland=Cement.

Portland Cement ift ein Produtt, entstanden durch Brennen einer innigen Mischung von kalk- und thonhaltigen Materialien als wesentlichsten Beftandtheilen bis zur Sinterung und darauf folgender Zerkleinerung bis zur Mahlfeinheit.

I. [Berpackung und Gewicht]. In der Regel foll Portland-Cement in Normalfässern von 180 kg brutto und bif. 170 kg netto und in halben Normalfässern von 90 kg brutto und blf. 83 kg netto verpackt werden. Das Brutto-Gewicht foll auf den Faffern verzeichnet fein.

Baden-Württemberg

With ber

die Jäffer

the it bis

up if has no

hale Gewicht t

I Binbe

ani langiam

Al langian

Ehmben obe

Grlauter

the riber me

in kindenden]

Di tiner & pr mp pau 8

by hiris Ru

notes and and and

Sit mean in

and her Ruch gir genone

i Mindens, p

व्यक्ति हिंता व but non fich

labilitien Cine

obiden ift.

1 m hibe 1

angegebenen noch in welch nochtingen i de berückt, dien Einbru de dos Alb in Berwendi den Doffel

applied to find the f

Situend b

Bhiaffer, R

Bird ber Cement in Faffern von anderem Gewicht ober in Saden verlangt, fo muß das Bruttogewicht auf diesen Berpadungen ebenfalls durch deutliche Aufschrift kenntlich gemacht werden.

Streuverlust, sowie etwaige Schwankungen im Ginzelgewicht können

bis zu 2% nicht beauftandet werden.

mi Tiel

fdeton, flui rapelalli fal ra nadi ka

meian II

(中海)

nd-Cook

t. mera di reindidi enlara

Die Fässer und Sade sollen außer der Gewichtsangabe auch die Firma ober die Fabritmarte der betreffenden Fabrit mit deutlicher Schrift tragen.

Begründung gu I. Im Intereffe ber Raufer und des ficheren Geichäfts ift die Durchführung eines einheitlichen Gewichts dringend geboten. hierzu ift das weitaus gebräuchlichste und im Weltverkehr fast ausschließlich geltende Gewicht von 180 kg brutto = blf. 400 Pfd. englisch gewählt worden.

II. [Binbezeit]. Je nach ber Art ber Bermendung fann Portland-Cement langfam oder raich bindend verlangt werden.

Als langfam bindend find folche Cemente zu bezeichnen, welche erft

in 2 Stunden ober in längerer Zeit abbinden.

Erläuterungen zu II. Um die Bindezeit eines Cements zu er= mitteln, rühre man den reinen, langsam bindenden Cement 3 Minuten, den raich bindenden 1 Minute lang mit Waffer zu einem fteifen Brei an und bilde auf einer Glasplatte durch nur einmaliges Aufgeben einen etwa 1,5 cm diden, nach ben Randern hin dunn auslaufenden Ruchen. Die gur Berstellung dieses Ruchens erforderliche Dickflüffigkeit des Cementbreies foll fo beschaffen fein, daß der mit einem Spatel auf die Glasplatte gebrachte Brei erft durch mehrmaliges Aufstoßen der Glasplatte nach den Rändern hin ausläuft, wogu in ben meisten Fällen 27—30 % Unmachwasser genügen. Sobald ber Ruchen so weit erstarrt ist, daß berselbe einem leichten Druck mit dem Fingernagel widersteht, ift der Cement als abgebunden zu betrachten.

Für genaue Ermittlung der Bindezeit und zur Feststellung des Beginns des Abbindens, welche (ba der Cement vor dem Beginn des Abbindens verarbeitet fein muß), bei rasch bindenden Cementen von Wichtigkeit ift, bedient man sich einer Normalnadel von 300 g Gewicht, welche einen chlindrischen Querschnitt von 1 amm Fläche hat und senkrecht zur Achse abgeschnitten ift. Man füllt einen auf eine Glasplatte gesetzen Metallring bon 4 cm Sohe und 8 cm lichtem Durchmeffer mit dem Cementbrei von der oben angegebenen Didfluffigfeit und bringt benfelben unter die Radel. Der Zeitpunkt, in welchem die Normalnadel den Cementkuchen nicht mehr gänzlich 3u durchbringen vermag, gilt als der "Beginn des Abbindens". Die Zeit, welche verstießt, dis die Normalnadel auf dem erstarrten Kuchen keinen

merklichen Eindruck mehr hinterläßt, ist die "Bindezeit". Da das Ubbinden von Cement durch die Temperatur der Lust und des zur Berwendung kommenden Waffers beeinflußt wird, insoferne hohe Temperatur dasselbe beschleunigt, niedrige Temperatur es dagegen verzögert, 10 empfiehlt es fich, die Berfuche, um zu übereinstimmenden Ergebniffen zu gelangen, bei einer mittleren Temperatur des Waffers und der Luft von $15-18^{\circ}$ C. vorzunehmen.

Während des Abbindens darf langsam bindender Cement fich nicht wesentlich erwärmen, wohingegen rasch bindende Cemente eine merkliche Barme-Erhöhung aufweisen können. Portland-Cement wird durch längeres

Soluffer, Ban- und feuerpolizeiliche Boridriften.

Lagern langfamer bindend und gewinnt bei trodener, zugfreier Aufbewahrung an Bindetraft. Die noch vielfach berrichende Meinung, daß Portland-Cement bei langerem Lagern an Gute verliere, ift baber eine irrige, und es follten Bertragsbeftimmungen, welche nur frifche Baare vorschreiben, in Wegfall tommen.

III. [Bolumbeftandigteit]. Portland-Cement foll volumbeftandig fein. Als entscheibende Probe foll gelten, daß ein auf einer Glasplatte hergestellter und vor Austrodnung geschützter Ruchen aus reinem Cement, nach 24 Stunden unter Waffer gelegt, auch nach langerer Beobachtungszeit

burchaus feine Berfrümmungen oder Kantenriffe zeigen barf.

Erläuterungen gu III. Bur Ausführung ber Probe wird ber gur Beftimmung ber Bindezeit angefertigte Ruchen bei langfam bindendem Cement nach 24 Stunden, jedenfalls aber erft nach erfolgtem Abbinden, unter Baffer gelegt. Bei rafch bindendem Cement fann bies ichon nach fürzerer Frift geschehen. Die Ruchen, namentlich von langfam bindendem Cement, muffen bis nach erfolgtem Abbinden vor Zugluft und Sonnenichein geschützt werden, am besten durch Aufbewahren in einem bedectten Raften ober auch unter naffen Tuchern. Es wird hierdurch die Entftehung von Schwindriffen bermieden, welche in der Regel in der Mitte des Ruchens entstehen und von Untundigen für Treibriffe gehalten werden können.

Beigen fich bei ber Erhartung unter Baffer Berfrummungen ober Kantenriffe, so beutet dies unzweifelhaft "Treiben" des Cements an, d h. es findet infolge einer Volumvermehrung ein Zerklüften des Cements unter allmählicher Loderung des zuerst gewonnenen Zusammenhanges statt, welche bis zu ganglichem Berfallen des Cements führen fann.

Die Erscheinungen des Treibens zeigen sich an den Ruchen in der Regel bereits nach 3 Tagen; jedenfalls genügt eine Beobachtung bis zu 28 Tagen.

IV. [Feinheit der Mahlung]. Portland-Cement foll fo fein gemahlen fein, bag eine Probe besfelben auf einem Sieb von 900 Maiden pro gem höchstens 10% Rudstand hinterläßt. Die Drahtstarfe bes Siebs foll die Hälfte der Maschenweite betragen.

Begründung und Erläuterung gu IV. Bu jeder einzelnen Sieb=

probe find 100 gr zu verwenden.

Da Cement fast nur mit Sand, in vielen Fällen fogar mit hohem Sandzusatz verarbeitet wird, die Festigfeit eines Mörtels aber um jo größer ift, je feiner der dazu verwendete Cement gemahlen war (weil dann mehr Theile des Cements gur Wirfung tommen), fo ift die feine Mahlung bes Cements bon nicht gu unterschätzenbem Werth. Es scheint baber angezeigt, die Feinheit des Korns durch ein feines Sieb von obiger Maschenweite einheitlich zu prüfen.

Es ware indeffen irrig, wollte man aus ber feinen Dahlung allein auf die Gute eines Cementes ichließen, da geringe, weiche Cemente weit eber fehr fein gemahlen vorkommen, als gute, scharf gebrannte. Lettere werden aber felbst bei gröberer Dahlung doch in ber Regel eine hohere Bindetraft aufweisen, als die erfteren. Soll der Cement mit Ralf gemischt verarbeitet werden, so empfiehlt es fich, hart gebrannte Cemente von einer rate, un) an

day there

Stitlen.

业

Boneben er

e tradflinge, 1

Begründ

anta ofme So

pleding ben

it i geboten.

n nen es fic

mp our report afficiated by

n fistrad gel Chalister Stir

Bittle in be

manen werden 対面

Im bie er

the motobless ?

TI (3 ng: and full bei

The second of th

the perden.

the litter

sehr feinen Mahlung zu verwenden, beren höhere Herstellungskoften burch wesentliche Verbesserung des Mörtels ausgeglichen werden.

V. [Festigkeitsproben]. Die Bindekraft von Portland-Cement ioll durch Prüfung einer Mischung von Cement und Sand ermittelt werden. Die Prüfung soll auf Zug- und Druckseitigkeit nach einheitlicher Methode geschehen, und zwar mittels Probekörper von gleicher Gestalt und gleichem Querschnitt und gleichen Apparaten.

Daneben empfiehlt es fich, auch die Festigkeit des reinen Cements

festzuftellen.

Soules.

imp m

em Cener roditingsp

e vid le 1 fiadale 1 Abfiale

iden mi

n bindeski Sonnerida

edia sia hei saia hei saia

State.

献地

uchen is 18

main.

jol jo is

900 到地

也能能

ngelma Sh

Die Zerreißungsproben find an Probekörpern von 5 qcm Querschnitt der Bruchsläche, die Druckproben an Würfeln von 50 qcm Fläche vorzunehmen

Begründung zu V. Da man erfahrungsgemäß aus den mit Cementen ohne Sandzusak gewonnenen Festigkeits-Ergebnissen nicht einheitlich auf die Bindesähigkeit zu Sand schließen kann, namentlich wenn es sich um Vergleichung von Portland-Cementen aus verschiedenen Fabriken handelt, so ist es geboten, die Prüfung von Portland-Cement auf Vindekraft mittelst Sandzusak vorzunehmen.

Die Prüfung des Cements ohne Sandzusat empfiehlt sich namentlich bann. wenn es sich um den Bergleich von Portland-Gementen mit gemischten Gementen und anderen hydraulischen Bindemitteln handelt, weil durch die Selbstfestiaseit die höhere Güte, bezw. die besonderen Eigenschaften des Portland-Eementes, welche den übrigen hydraulischen Mitteln abgehen, besier

jum Ausdruck gelangen, als durch die Probe mit Sand.

Obgleich das Berhältniß der Druckfestigkeit zur Zugkestigkeit bei den hydraulischen Bindemitteln ein verschiedenes ist, so wird vielsach nur die Zugkestigkeit als Werthmesser für verschiedene hydraulische Bindemittel benützt. Dies führt jedoch zu einer unrichtigen Beurtheilung der letzteren. Da ferner die Wörtel in der Praxis in erster Linie auf Druckfestigkeit in Anspruckgenommen werden, so kann die maßgebende Festigkeitsprobe nur die Druckprobe sein.

Um die erforderliche Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, wird empfohlen derartige Apparate und Geräthe zu benüßen, wie sie bei ber fgl. Prüfungs-Station in Charlottenburg-Berlin in Gebrauch sind.

VI. [3ug- und Druckfestigkeit]. Langsam bindender Portlandscement soll bei der Probe mit 3 Gewichtstheilen Normalsand auf 1 Gewichtstheil Cement nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag an der Luft und 27 Tage unter Wasser — eine Minimal-Zugsestigkeit von 16 kg pro gem haben. Die Druckfestigkeit soll mindestens 160 kg pro gem betragen.

Bei schnell bindenden Portland-Cementen ist die Festigkeit nach 28 Tagen im allgemeinen eine geringere, als die oben angegebene. Es soll dehhalb bei Nennung von Festigkeitszahlen stets auch die Bindezeit auf-

geführt werden.

Begründung und Erläuterung zu VI. Da verschiedene Cemente hinsichtlich ihrer Bindefraft zu Sand, worauf es bei ihrer Berwendung vorzugsweise ankommt, sich sehr verschieden verhalten können, so ist insbesondere beim Bergleich mehrerer Cemente eine Prüsung mit hohem Sand-

18*

zusatz unbedingt erforderlich. Als geeignetes Berhaltniß wird angenommen: 3 Gewichtstheile Sand auf 1 Gewichtstheil Cement, ba mit 3 Theilen Sand der Grad der Bindefähigfeit bei verschiedenen Cementen in hinreichendem Mage zum Ausdruck gelangt.

Cement, welcher eine bobere Bugfeftigfeit begm. Drudfeftigfeit zeigt, geftattet in vielen Fällen einen größeren Sandzusatz und hal aus biesem Gefichtspunkt betrachtet, fowie oft ichon wegen feiner größeren Festigleit

bei gleichem Sandzusat, Anrecht auf einen entsprechend höheren Preis. Die maßgebende Festigkeitsprobe ist die Druckprobe nach 28 Tagen, weil in fürzerer Zeit beim Bergleich verschiedener Cemente die Binbefraft nicht genügend zu erkennen ift. So können 3. B. die Festigkeits-Ergebnisse verschiedener Cemente bei der 28-Tageprobe einander gleich sein, während fich bei einer Prüfung nach 6-7 Tagen noch wefentliche Unterschiebe zeigen.

Ms Prüfungsprobe für die abgelieferte Waare dient die Zugprobe nach 28 Tagen. Will man jedoch die Brufung nach 7 Tagen vornehmen, fo fann dies burch eine Borprobe geschehen, wenn man bas Berhaltnig ber Bugfestigteit nach 7 Tagen gur 28-Tagefestigfeit an bem betreffenden Cement ermittelt hat. Auch tann biefe Borprobe mit reinem Cement ausgeführt werben, wenn man bas Berhaltnig ber Festigkeit bes reinen Cements gur 28-Tagefestigfeit bei 3 T. Sand festgestellt hat.

Es empfiehlt fich, überall ba, wo dies zu ermöglichen ift, die Feftigfeits-Proben an zu diesem Zwecke vorrathig angefertigte Probeforpern auf langere Zeit auszudehnen, um das Berhalten verschiedener Cemente auch bei

längerer Erhärtungsbauer fennen zu lernen.

Um zu übereinstimmenden Ergebniffen zu gelangen, muß überall Sand von gleicher Korngröße und gleicher Beschaffenheit benützt werden. Diefer Normalfand wird baburch gewonnen, bag man möglichft reinen Quargfand majcht, trocknet, burch ein Gieb von 60 Maschen pro gem fiebt, daburch die größten Theile ausscheidet und aus bem jo erhaltenen Sand mittelft eines Siebs von 120 Mafchen pro gem noch die feinften Theile entfernt. Die Drahtstärke ber Siebe foll 0,38 mm, beziehungsweise 0,32 mm betragen.

Da nicht alle Quarzsande bei der gleichen Behandlungsweise die gleiche Festigkeit ergeben, so hat man sich zu überzeugen, ob der zur Verfügung stehende Normalsand mit dem unter der Prüfung des Vorstandes des deutschen Cement-Fabrifanten-Bereins gelieferte Normalfand, welcher auch bon ber Königlichen Prufungs-Station in Charlottenburg-Berlin benütt

wird, übereinstimmende Ergebniffe gibt.

Beschreiben der Proben zur Ermittelung der Zug- und Drudfeftigteit. Da es barauf antommt, bag bei Brufung besfelben Cements an verschiedenen Orten übereinstimmende Ergebniffe erzielt werden, fo ift auf die genaue Ginhaltung der im Nachstehenden gegebenen Regeln gang besonders zu achten.

Bur Erzielung richtiger Durchschnittszahlen find für jede Prüfung

mindestens 10 Probeforper anzufertigen.

Anfertigung der Cement-Sand-Broben.

Bugproben. Die Bugprobe-Körper fonnen entweder burch Sandarbeit ober burch maschinelle Borrichtungen hergestellt werden.

BLB

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK the burd. 9

did nitr

the state of 加加九

later print &

m 1 Minute

Appropriate map

ter mi demiel

alter follers. -

De que quality

the bit mit ein

a smien bei mber Anfertig

app mit 8 pagent po

b. Majái

Uhien beriebe

pick Man

the former

Ind Entier

onu manie

即回回回 Bei genome

at mb moid

teiligen Fol

Lindprof

inginitimae

apple stiorbe

Min toleat

Similar in

p mb arbeit

and full may

Statte anigeir

on in mi o mid tim see

a. Sandarbeit. Man legt auf eine zur Anfertigung der Proben dienende Metall- oder ftarke Glasplatte 5 mit Waffer getränkte Blättchen Fliehpapier und seht auf diese 5 mit Wasser angenetzte Formen. Man wägt 250 g Cement und 750 g trockenen Normalsand ab, und mischt beides in einer Schüffel gut durcheinander. Hierauf bringt man 100 ccm = 100 g reines, fußes Waffer hingu und arbeitet die gange Maffe 5 Minuten lang tuchtig durch. Mit dem so erhaltenen Mörtel werden die Formen unter Eindrücken auf einmal jo hoch angefüllt, daß fie ftark gewölbt voll werben. Man schlägt nun mittelst eines eizernen Spatels von 5 auf 8 cm Fläche. 35 cm Länge und einem Gewicht von blf. 250 g den überstehenden Mörtel anfange schwach und von der Seite her, dann immer ftarter, fo lange in Die Form ein, bis derfelbe elaftisch wird und an feiner Oberfläche fich Waffer zeigt Gin bis zu biefem Zeitpunft fortgesetztes Ginschlagen von etwa 1 Minute pro Form ift unbedingt erforderlich. Gin nachträgliches Aufbringen und Ginschlagen von Mörtel ift nicht ftatthaft, weil die Probeförper aus demfelben Cement an verschiedenen Versuchsstellen gleiche Dichten erhalten follen. — Man streicht nun das die Form Ueberragende mit einem Meffer ab und glattet mit demfelben die Oberflache. Man lost die Form vorsichtig ab und und sett die Probekörper in einen mit Zink ausgeschlagenen Raften, der mit einem Deckel zu bedecken ift, um ungleichmäßiges Austrocknen der Proben bei verschiedenen Wärmegraden zu verhindern. 24 Stunden nach der Anfertigung werden die Probekörper unter Wasser gebracht und man hat nur darauf zu achten, daß diefelben mahrend ber gangen Grhartungsbauer vom Waffer bedeckt bleiben.

b. Maschinenmäßige Anfertigung. Nachdem die mit dem Füllkasten versehene Form auf der Unterlagsplatte durch die beiden Stellichrauben festgeschraubt ift, werden für jede Probe 180 g des wie in a bergestellten Mörtels in die Form gebracht und wird der eiserne Formkern eingesetzt. Man gibt nun mittelst des Schlagapparates von Dr. Bohme mit dem hammer von 2 kg 150 Schläge auf den Rern.

Rach Entfernung des Füllfastens und des Kerns wird der Probekörper abgeftrichen und geglättet, fammt der Form von der Unterlagsplatte abgezogen und im Uebrigen behandelt wie unter a.

Bei genauer Einhaltung ber angegebenen Borschriften geben Sandarbeit und maschinenmäßige Unfertigung gut übereinstimmende Ergebniffe. In streitigen Fällen ift jedoch die maschinenmäßige Unfertigung die maßgebende.

Drudproben. Um bei Drudproben an verschiedenen Bersuchsstellen Bu übereinstimmenden Ergebniffen zu gelangen, ift maschinenmäßige Unfertigung erforderlich.

Man wiegt 400 g Cement und 1200 g trockenen Normalfand ab, mischt beibes in einer Schüffel gut durcheinander, bringt 160 ccm = 160 g Waffer hinzu und arbeitet den Mörtel 5 Minuten lang tüchtig durch. Bon diesem Mörtel füllt man 860 g in die mit Füllkasten versehene und auf die Unterlagsplatte aufgeschraubte Würfelform. Man fest den eifernen Kern in die form ein und gibt auf benfelben mittelft bes Schlagapparats von Dr. Böhme mit dem Hammer von 2 kg 150 Schläge.

igheit sigt and destra en Fedighei 28 Laga 28 Laga 28 Laga 28 Laga

in, mitera fricke popular to Jugata notnepan chilling la

ausgritz.

bie fich

ente and b

aberal Entre Course in Cou

Rach Entfernung des Füllkaftens und des Kerns wird der Probeförper abgestrichen und geglättet, mit ber Form von der Unterlagsplatte abgezogen und im Uebrigen behandelt wie unter a.

Anfertigung der Proben aus reinem Cement Man ölt bie Formen auf der Innenseite etwas ein und fest Dieselben auf eine Metallober Glasplatte (ohne Fließpapier unterzulegen). Man wiegt nun 1000 g Cement ab, bringt 200 g = 200 ccm Waffer hingu und arbeitet die Maffe (am beften mit einem Piftill) 5 Minuten lang burch, füllt bie Formen ftart gewölbt voll und verfährt wie unter a. Die Formen tann man jedoch erft bann ablofen, wenn ber Cement genügend erhartet ift.

Da beim Einschlagen des reinen Cements Probeförper von gleicher Feftigkeit erzielt werden follen, fo ift bei fehr feinem oder bei rasch binden= bem Cement der Wasserzusat entsprechend zu erhöhen.

Der angewandte Wafferzusat ift bei Rennung ber Festigkeitszahlen itets anzugeben.

Behandlung der Proben bei der Prüfung. Alle Proben werden fofort bei der Entnahme aus dem Waffer geprüft. Da die Berreißungsbauer von Ginfluß auf bas Resultat ift, fo joll bei ber Prufung auf Bug die Bunahme ber Belaftung mahrend bes Berreigens 100 g per Sekunde betragen. Das Mittel aus 10 Zugproben foll als die maggebende Bugfeftigfeit gelten.

Bei der Prüfung der Druckproben foll, um einheitliche Ergebniffe zu wahren, ber Druck ftets auf zwei Seitenflächen der Burfel ausgeübt werden, nicht aber auf die Bodenflächen und die bearbeitete obere Fläche. Das Mittel aus den 10 Proben foll als die maggebende Druckfeftigkeit gelten.

Unterbeilage 1.

44 M

teles sidet ab

\$5. [Be

\$6. MI

ampen pe

\$7. [Ge

Dur-, Asp

Im bobe b

Bu find n

man in Abi

li der Er

brabbangs Si Stöfen Sibr. Kar

12 Da

To Replication of the Replicatio

inteller."

18 Deb

Le Nagela

the party of the p

De gagen

10111

啦 14 Date

holzementdacher.

§ 1. [Ausführung]. Beim Holzeementbach muffen zuerst eine Lage starkes Papier als Jsolirschicht hierauf eine Lage Dachpappe mit Holzeementanstrich und hierauf noch brei weitere Lagen Papier mit je einem Holzcementanftrich aufgebracht werden.

Der bann aufzutragende Sand muß aus einer erften feinen Lage bestehen (ftatt Sand fann auch Steinkohlengruß ober gestoßene Schmiebeschlacke verwendet werden), der eine weitere Lage von 5-7 cm Stärke ans gang reinem Material zu folgen hat, welche schließlich burch eine reine Rieglage von 3 cm Dicke gedeckt wird.

- § 2. [Bermahrung]. Für Bermahrung der Ramine und Dunft= rohre wird nichts besonders vergütet.
- § 3. [Riesichut]. Der Riesichut muß aus Zinkblech Rr. 14 gefertigt und mit einem Borschußstreifen von ftarfem, galvanifirtem Gisenblech nebst verzinnten Gifenspangen verseben fein.

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

§ 4. [Ausmaß]. Das Ausmaß geschieht nach bem wirklichen Flächen-Rur bie durch die Dachfläche gebenden Ramine und Dunftrobre gehalte. werden nicht abgezogen.

§ 5. [Beichäbigungen]. Riffe und fonftige Beichäbigungen in ben Bapierlagen muffen sofort unentgeltlich mit cementirten Papierftreifen ausgebeffert werden.

§ 6. [Anichlüffe]. Das an ben Schornfteinen anichliegende Papier darf nicht an den Bintftreifen in die Sohe geführt werden.

§ 7. [Gemährleiftung]. Die Dauer ber Gewährleiftung für bie gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf gehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesett.

Unterbeilage 2.

Cheer-, Asphalt- oder Steinpappedach. Dachdeckung mit Dachfil; und mit Superator.

§ 1. [Leiftenbach]. Leifteneindeckung. Die Golzleiften muffen bon trapezformiger Geftalt fein und eine Grundbreite von 5-6 cm bei 3-4 cm Söhe haben.

Sie find mittels Leiftnägeln ober 5-6 cm langen Drabtstiften gu

befestigen in Abständen von 50 cm.

Die Leiften muffen in einer Entfernung, die 5 cm schmäler als das Dedmaterial ift, geschlagen werden.

Un der Trauffante muß die Pappe fo umgefalzt werden, daß fie noch

2 cm herabhängt.

atte ebetop

Mar all la

etet be Lin

Formen in

n man jibi

加粹

efrightispi

Alle San

Da bit f

der Prin

ens 100 s p die majosed

Ergebnif

dignit min

and have a

en feiner in fente State om Sinch w eine min in

ne (m) 20

Bei Stößen hat die obere Pappe die untere um 10 cm zu überdeden. Stöße, Kappen, Firste und Trauffanten sind durch Unterstreichen einer aus 1/3 Steinkohlenpech und 2/3 Theer bestehenden Mischung zu bichten.

§ 2. [Dach ohne Leiften]. Die Befestigung ber wagrecht zu legenden Bahnen geschieht mit Rohrnägeln, die 2 cm bom Rande und in Entfernungen bon 5 cm zu ichlagen find.

Die Bahnen muffen fich um 10 cm überbeden.

Das fertige Dach muß einen Ueberzug mit Theer und scharfem, feinem Ries erhalten.

§ 3. [Doppelbach]. Die Pappebahnen find mit heißer Klebmaffe aufzulegen.

Die Nagelung jeder Bahn hat an der obern Kante zu geschehen und

wird durch die darüberliegende Bahn gedectt.

Die fammtlichen Fugen find mit heißer Asphaltklebmaffe besonders zu dichten.

§ 4. [Dachfilzbedung]. Die Ragelung hat mit verdeckten Rägeln

Bu geschehen und die Bahnen muffen fich um 8 cm überdeden.

Die Fugen find mit heißem Asphalt zu dichten, die Flächen mit einer Mischung von 1 Theil natürlichem Asphalt und 2 Theilen Steinkohlentheer zu übergiehen.

§ 5. [Superatordach]. Dies Decimaterial ift mit verzinkten Rohrnägeln, welche in einer Entfernung von 30 cm zu ichlagen find, gu feftigen. Die Ueberdedung der Bahnen muß 5-6 cm betragen.

Die Rahte find mit bidfluffiger Delfarbe gu bichten.

§ 6. [Ausmaß]. Das Ausmaß ber unter §§ 1-5 aufgeführten Dachdeckungen geschieht nach dem wirklichen Flächengehalt. Nur die burch die Dachfläche gebenden Ramine und Dunftrohre werden nicht abgezogen.

§ 7. [Gemährleiftung]. Die Dauer ber Gemährleiftung für bie gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf gehn Jahre vom Tage ber Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesett.

Unterbeilage 3.

am in her

ta Musm

Miger Tho

i profesen dru latin pa

i dentió, inten Bahne

Il Bett spells pour 8

ing billebit com

面 助 6 Lie Abidlei Waffe 1

क्याने हिंद है

12 [Cem in relegt wite

im Debergug

an Die will perben.

110 60

then find in definen no

a Mittel obe

11. 18 indiagent i

integen Be

o begiattig as

tigen find

\$ 13. TO of in Eroder \$14. M

ton Gemen

Bodendeckungen mit Cement, Asphalt, Thonfließen u. f. m.

§ 1. [Materialien]. Zu den Cementarbeiten darf nur bestes Material, reiner, scharfer Quarzsand, gewaschener Lies ober Kleingeschläg und Portland-Cement verwendet werden, welcher den befonderen Bedingungen über Maurerarbeit (§ 9) entspricht. Ueber bie Gute und Brauchbarfeit der Materialien sind jeweils Proben anzustellen.

Bei Asphaltarbeiten dürfen ebenso wie bei den Cementarbeiten nur beste Materialien verwendet werden. Der Asphaltmastig muß von ben Minen: "Val de Travers" und "Seyssel" fein, der Goudron von Lobfann bezogen werben, der lettere darf erft bei 50-60 ° C. fluffig werden.

Bei Trottoirherftellungen muß zur Erzielung einer besonderen Garte auch noch Trinidadasphalt beigemengt werden. Der zu verwendende Ries muß gewaschener Rheinfies und von einer folchen Korngröße fein, daß er durch ein Sieb von 4 mm Maschenweite hindurchfällt.

- § 2. [Mischungsverhältniffe]. Die Mischungsverhältniffe zwi= fchen Cement, gewaschenem Sand und gewaschenem Ries bei Cementbetonarbeiten bestimmt in jedem einzelnen Falle die Baubehorde. Ebenso wird die Bauleitung bei Asphaltbetonarbeiten die Mischungen von Asphalt und Ries jeweils befonders bestimmen. Ohne Zuziehung eines Beamten der Bauleitung darf feine Mischung erfolgen. Bei allen berartigen Arbeiten durfen nur fauber gewaschener Sand (Rheinfand) und Rieskörner von der durch die Baubehorde befonders bestimmten Große und Form verwendet werden.
- § 3. [Festrammen und Planiren]. Unter ben angesetten Bertragspreisen ist das exforderliche Festrammen und Feinplaniren des Untergrundes nach Absteckung und Bisier inbegriffen. Der Unternehmer kann unter keinen Umständen einen Mangel an seiner Arbeit damit entschuldigen, daß der Untergrund mangelhaft ausgeführt gewesen sei.
- § 4. [Bubereitung]. Die Zubereitung der Betonmaffe hat in der Weise zuerfolgen, daß die vorgeschriebenen Bestandtheile zunächsttrocken gemischt, dann die Maffe mit möglichst wenig Baffer unter gutem Umarbeiten derart ange-

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK macht wird, daß dieselbe die Festigkeit seuchter Erde erhält. Nach dem Einsbringen dieser Masse ist dieselbe so lange zu schlagen, dis sich an der Obersstäcke Kässe zeigt. Wo ein feiner Neberzug verlangt ist, ist derselbe nach dem völligen Abbinden, aber vor dem Trocknen des Betongrundes aufzusbringen und in der Regel mit der Stahlkelle sein zu glätten.

§ 5. [Ausmaß]. Das Ausmaß ber Betonirung erfolgt nach bem

wirklichen Maggehalt ber fichtbaren Oberfläche.

§ 6. [Deckentonftruttionen]. Wenn Betonirungen in Deckentonstruttionen bortommen, fo ist unter ben Preisen bas Stellen ber Gin-

ichalung und Ruftung inbegriffen

§ 7. [Thonfließen]. Neustadter, Saargemünder und Mettlacher Thonsließen sind auf einem Beton von mindestens 8 cm Stärte zu verlegen. Dabei ift die Waare zu sortiren, derart, daß die ichwach, mittel und stark gebrannten Plättchen, leicht an der verschiedenen Größe erkenntlich, zusammengelegt und dann die gleichgroßen thunlichst in den gleichen Bahnen verwendet werde.

§ 8. [Terrazzoboben]. Terrazzoboben find auf einer Betonunterlage von gleichfalls mindestens 8 cm Stärke anzulegen. Der obere Auftrag besteht am besten aus einer Mischung von kleingeschlagenen Bac-

fteinstücken und Grenobler Cement.

Das Abschleifen, Polieren und Delen barf erst vorgenommen werden, wenn die Masse mit ihren Einlagen vollständig erhärtet ist, also 4-8

Wochen nach der Vollendung im Roben.

§ 9. [Cementböben]. Cementböben in Platten werben auf Beton verlegt wie bei § 7 und 8. In ganzen Flächen hergestellt, erhalten sie einen Ueberzug von reinem Cementmörtel in der Stärke von mindestens 1½-2 cm. Die Flächen müssen in von einander unabhängigen Feldern hergestellt werden.

§ 10. [Sandsteinplatten]. Bobenbeläge von Sandsteinplatten sind in einem Bette von hydraulischem Mörtel zu verlegen und die Stoßfugen nach dem Verlegen sorgfältig mit dunnssufisem hydrauli-

ichem Mörtel oder Cement auszugießen.

§ 11. [Backfteinböben]. Bobenbelege von Backfteinen sind flachliegend in bydraulischem Mörtel bei tüchtiger Annehung der Steine zu verlegen Bei Hochkantsteinen sind die Fugen eng und dicht zu machen und jorgfältig zu vergießen.

§ 12. [Fagenceplättchen]. Fagence=Band= ober =Boden=

plattchen find in reinem Cementmortel gn verfeten.

§ 13. [Marmorplatten]. Marmorplatten sind bei Berwenbung im Trocenen in Gypsmörtel zu verlegen und im Nassen in Gement. § 14. [Asphaltparkets]. Asphaltparkets erhalten eine Unter-

lage von Cementbeton in einer Stärte von minbeftens 8 cm.

§ 15. [Xylolithtafeln]. Aylolithtafeln find auf Blindboben festzuschrauben ober beim Fehlen dieses mit seinem trockenen Sand sest zu unterschlagen.

i becjale gen find, p n.

ne die den it obssipp itung für di in John von istlysisk

[.11.

Alempeid

Bedingung Brauchung

面画

hou but ga

luijig nete onderen das nendende das

in, his

Cementen Gementen Gbenin m Kaphal m Peamin k tigen Arter figen kriss figen kriss

OTH PERSON

ngeleden ik ten del lan tendan la tendan la § 16. [Gewährleiftung]. Die Dauer der Gewährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

Unterbeilage 4.

1 14. Die

115. MI

Die Berbu

Rammern 1 den) wit en

Cimulide

the vin

natural der 8 Smotore du

Die Geigapi

cubic ju ber

- Structer 1

de viebrigere

117. Ge

11. Mrt

The ift ber ?

\$2 Die i

a. Wo beit

1. 20

He

Süftungs- und Beigungsanlagen.

I. Lüftungsanlagen.

§ 1. [Luftentnahme]. Die Luftentnahme und die Lufteinführung für eine größere Anzahl von Käumen sind durch besondere zusammenhängende Kanalanlagen zu bewirken

§ 2. Die Luft ist vor der Bertheilung nach den verschiedenen Räumen von dem mitgeführten Staube zu reinigen und ihr die nöthige Beseuchtung

und Erwärmung zu geben.

§ 3. Für Luftungszwecke find in erfter Linie die Rellerraume gu bermenben.

§ 4. Wagrechte Führung, besonders der Warmluftkanäle, ist thunlichst zu vermeiden, wenn ein maschineller Betrieb nicht vorhanden ist.

§ 5. Die Luftentnahme von Außen muß an einer Stelle erfolgen,

welche von Staub oder andern Berunreinigungen frei ift.

§ 6. Zweckmäßig ift es, um von den Einflüssen der Windrichtung unabhängiger zu sein, Luftentnahmestellen an zwei verschiedenen und möglichst entgegengesett gelegenen Stellen des Gebäudes anzulegen, um die eine oder die andere in Benutung nehmen zu können.

§ 7. Die Luftentnahmestelle ist vor Eindringen von Staub, Blättern, Thieren, Regen, Schnee u. s. w. nach Möglichkeit zu schützen. Hinter der Luftentnahmestelle ist eine größere Kammer anzuordnen, in welcher der gröbere Staub sich ablagern kann.

Bei Drucklüftungen find Luftfilter von großen Flächen und aus ge-

webten Stoffen berguftellen.

§ 8. Kanale für die Leitung vorgewärmter Luft durfen nicht an Außenwänden, sondern nur in Mittel- und Scheidewänden angeordnet werden.

- § 9. [Einströmung]. Die Einströmungsöffnungen sind nach der Decke zu verlegen. Dabei ist die Geschwindigkeit der eintretenden Luft auf $2-2^1/_2$ m in der Sekunde zu lassen. Diese darf durch unnöthige Erweiterung der Austrittsöffnung nicht verringert werden.
- § 10. [Absteller]. Um eine theilweise oder gänzliche Außerbetriebsetung eines einzelnen Kanals zu ermöglichen, sind besondere Abschlußklappen vorzusehen, die besser in den Keller verlegt werden.

§ 11. [Befeuchtung]. Die Befeuchtung der Luft hat durch einen Wasserzerstäuber zu geschehen.

§ 12. [Abluftkanäle]. Die Abluftkanäle müssen bei einer Ableitung der Luft nach dem Dachboden in Mittel- und Scheidewänden und dürsen nicht in Umfassungswänden liegen.

Baden-Württemberg

§ 13. Sind die Ranale nach unten geführt und foll die Luft bort eine Erwärmung erfahren, jo können fie auch zweckmäßig in der Außenwand liegen.

§ 14. Die Kanäle erhalten unmittelbar über dem Fußboden und unter

der Decke eine mit Berichluß versehene Deffnung.

§ 15. [Ausführungsart der Ranale]. Die Beig- und Difchtammern fowie Kanale find gegen Gindringen von Grundwaffer und Grundluft zu ichüten und möglichft undurchläffig herzuftellen.

Das Berputen oder Bewerfen der Wände oder eine Berftellung des

Mauerwerks mit unverstrichenen Fugen ift untersagt.

Rammern und Ranale find aus hart gebrannten glatten Bacffteinen (Klinkern) mit engen, gut verstrichenen Jugen herzustellen oder mit Fließen, Steinzeng und bergl. auszufleiden.

Sämmtliche Kammern und Kanäle muffen zugänglich und reinigungs= fahig fein und erstere mit einer gutschließenden, 1,60 m hohen Ginfteigethure

versehen sein

denen Sine

ge Befruter

dellerning p

nale, if the panden it. Stelle echip

Minin

iebenen m

ulegen, III I

tout, Miller

L hints la in welche k

m) mig

山山山

met menter

面豐 nden Such a thige Gran

§ 16. [Luftwechfel und Erwärmung]. Die einzuführende Luft ift auf die besonders zu vereinbarende Raumtemperatur zu bringen. Die Berechnung der Kanäle und der Leiftung der Maschine u. f. w hat unter der Annahme zu erfolgen, daß bis zu einer Außentemperatur von + 30° C. herauf ber geforderte Lüftungseffett erzielt werden fann.

Die Beigapparate, mit Ausschluß berjenigen für Gale, find unter ber Annahme zu berechnen, daß bis zu einer äußeren Temperatur von 12° C. herunter die geforderte Luftmenge erreicht werden muß, daß mithin bei niedrigerer Außentemperatur der Luftwechsel entsprechend vermindert werden dart.

[Gemährleiftung]. Die Dauer ber Gemährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesett.

II. Beigungsanlagen.

§ 1. [Art ber Anlagen]. Giner Beizung mit ununterbrochenem Betriebe ift der Vorzug zu geben.

§ 2. Die in Betracht tommenden wesentlichsten Syfteme find folgende:

a. Barmwafferheizung. Bei großer Haltbarkeit und Sicher-heit des Betriebes — große Anlagekoften. Warmwaffer-Mitteldrud und Warmwaffer-Niederdrud. Bei letterer die Erplofionsgefahr ausgeschloffen.

B. Beigmafferheizung. Billige Anlagen und auch leicht in alten Bauten einzuführen, bei schneller Barmeerzeugung. Erplofionsgefahr nicht ausgeschloffen Sohe Temperatur ber Röhren und Schwierigfeit gleichmäßiger Barmevertheilung.

T. Dampfheigungen mit hochgespannten Dampfen erforbern Reffel, die den Anforderungen des Dampftesselgesetes unterliegen. Rur für umfangreiche Gebäube, in welchen ber Dampf auch zu andern 3meden noch verwendet wird.

Neuerdings am meiften beliebt: Rieberbrud Dampf= heizung und Wafferdunftheizung unter Anwendung von Keffeln, die dem Dampfteffelgeset nicht unterworfen find.

8. Luftheigung. Die schwierigfte Beigungsanlage.

e. Gasheizung verlangt nur die Anlage im Querichnitt ge-ringer Kamine zur Abführung der Berbrennungsprodutte, ähnlich also wie bei jeder Ofenheizung.

§ 3. Bei ben verschiedenen Beigspftemen ift auf die leichte Regelungs= fähigfeit der Warmeabgabe der Beigforper zu achten.

4. Die Mäntel ber Beigkörper muffen leicht entfernt werden tonnen, d. h. die Beigtorper muffen bequem zugänglich zum Reinigen fein.

§ 5. Bei der Beheizung foll die Temperatur in Gangen und Korridoren auf + 14° C., in den übrigen Räumen auf + 18° C. gebracht werden können bei einer niedrigsten äußeren Temperatur von - 20° C.

§ 6. [Reffelanlage]. Die Beigkessel sollen Schüttfeuerungen erhalten und find nebeneinander aufzustellen und miteinander zu tuppeln, 10 daß je nach Bedarf ein oder mehrere Reffel in Benutung genommen werden tonnen. Die Berbindung hat behufs eintretender Reparatur berartig zu erfolgen, daß ein jeder Reffel ohne Betriebsftörung ausgeschaltet und entfernt werden tann. Gin Erfatteffel ift vorzusehen. Die Ronftruttion ber Schüttvorrichtung muß einen ununterbrochenen Betrieb auch ohne Nachtdienst des Beizers gestatten.

§ 7. [Beginn der Ausführung]. Vierzehn Tage nach erfolgter Aufforderung hat der Unternehmer mit den Arbeitern am Baue zu beginnen und diefelben ununterbrochen gu Ende gu führen.

§ 8. Nach Fertigstellung der Anlage wird biefe auf Druck bezw. Dichtigkeit geprüft. Alles zur Probe erforderliche Material und alle hiezu nöthigen Arbeitsfräfte hat der Unternehmer ohne Bergütung zu ftellen. Alle Undichtigkeiten, welche sich bei der Probe ergeben, find feitens des Unternehmers fofort zu beseitigen

Nach der letten Druckprobe findet ein 2-3tägiger Probebetrieb der Anlage ftatt, zu welchem die Bauverwaltung die Brennmaterialien zu liefern, der Unternehmer aber den Heizer und die sonstigen Arbeiter zu stellen hat. Fehler, die sich beim Probebetrieb ergeben, hat der Unternehmer ungefäumt zu beseitigen, und erft hiernach findet die Uebernahme der Unlage seitens der Bauverwaltung statt.

§ 9. Für den spätern Betrieb und die Bedienung der Anlagen hat der Unternehmer genau gearbeitete Vorschriften aufzustellen und den von dem Bauheren gestellten Seizer genügenb zu unterrichten. Während ber ersten Beizperiode hat fich der Unternehmer Mitte November, unmittelbar vor Weihnachten und Mitte Januar von dem ordnungsmäßigen Zustand und Betrieb der Unlagen zu überzeugen und über gefundene Unftande fofort Anzeige zu erstatten. Unterläßt der Unternehmer diese Kontrolle, so ift er für eintretende Mängel des Effektes und etwaige Fehler und Reparaturen durch falsche Bedienung verantwortlich.

BLB

\$ 10. [Ge

a Melen, for

ing ikenima

minn, bug f

Ile Reported

in angeme

deci militr

E bitterige Min

mui ben g

a par stiptper

II. Red

din Ergebnis

admen bei b ly bet geliefer

nigebenb.

built bie Er 3 bi Roftenar

frielat feiter

the los Rote 112 Gut

einen flo

billing

2 einen fu

Beredini Seidini amilide

Leinen R

य केवत केव

a per Amloge

§ 10. [Sewährleistung]. Hür die gesammte Anlage in allen ihren Theilen, sowohl in Bezug auf die gestellten Bedingungen und die geforderte Wirfung, als in Bezug auf Materialien und Süte der Ausstührung übernimmt der Unternehmer eine Berpflichtung dis zu dem Zeitpunft, an welchem die Anlage zwei Heizerioden hindurch betrieben worden ist. Während dieser Zeit hat er auf seine Kosten alle sich herausstellenden Kehler zu beseitigen und alle nöthigen Reparaturen soweit er nicht nachweiser kauf das sie nicht durch sein Verschulden entstanden sind, auszuführen. In die Verpflichtung fällt nicht die naturgemäße Abnühung der Roststäde.

Alle Kevaraturen sind nach erfolgter Anzeige seitens der Bauverwaltung vom Unternehmer ungesäumt auszusühren. Kommt der Unternehmer einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb 3 Tagen nach Empfang derselben nach, so ist die Bauverwaltung berechtigt, die Arbeiten in der ihr angemessen erscheinenden Art und Weise für Kechnung des Unternehmers aussühren zu lassen. Sine gleiche Berechtigung steht ihr auch ohne vorherige Anzeige an den Unternehmer zu, wenn für das Gebäude Gesahr auf dem Berzuge liegt, oder wenn der Betrieb der Anlagen in Folge der ersorderlichen Reparatur eingestellt werden muß.

§ 11. [Rechnungstellung]. Die Aufstellung der Rechnung hat nach dem Ergebniß der von der Bauverwaltung in Gemeinschaft mit dem Unternehmer bei der Uebernahme vorzunehmenden Aufmessung und Feststellung der gelieferten Materialien zu geschehen. Falls der Unternehmer einer Aufsorberung, an der Aufmessung sich zu beteiligen, nicht nachkommt, id ersolgt dieselbe durch die Bauverwaltung allein und ist für die Abrech-nung maßgebend.

Ergibt die Endsumme der Nechnung einen höheren Betrag als diejenige des Kostenanschlages, so kommt nur die letztere zur Auszahlung.

Erfolgt seitens der Bauberwaltung während der Ausführung der Anlage eine Nachbestellung, so hat der Unternehmer für diese den Betrag schriftlich mitzutheilen und gilt dieser nach Genehmigung alsdann als Bestandtheil des Kostenanschlages.

- § 12. [Entwurf und Koftenanschlag]. Der Unternehmer hat zu liefern:
 - 1. einen flaren und genauen, jedoch einfach gehaltenen Entwurf über fämmtliche Anlagen,
 - 2. einen furzen Erläuterungsbericht und einen Nachweis über die Berechnung der Anlagen,
 - 3. Zeichnungen für die Apparate und Kesselanlagen, wie sie zur amtlichen Borlage verlangt werden oder vorgeschrieben sind,
 - 4. einen Kostenanschlag.

Der Unternehmer ist jeboch vervflichtet, der Bauberwaltung auf Berlangen auch noch nachträglich Zeichnungen und Proben einzelner Bestandtheile der Anlage zur Prüfung und Feststellung kostenfrei vorzulegen.

ter Annals

Querifeit y

nifemi neb

Reiniga 13

gen m) An

8 ° C. gázz 10 – 20°C

tienerungs i

and the state of t

r Shithma thienit be f

non com

四月四

f 2ml la

m) all is

ind ideas is

robebetis i materisis en Arbeit et Untrodu nature de fi

er Ander in den von Beitern in Justine in Grande in Anders in Ande

Der Rostenanschlag ift für die Lüftung und Beizung jeweils getrennt

aufzustellen.

Aus den einzelnen Anfähen des Anschlags muß deutlich der Zwed, Die Art und die Größe der veranschlagten Gegenstände hervorgeben. Auftheizapparate und die Heiztessel sind nach ihrer Heizoberstäche und ihrem Gewicht anzugeben. Die Ausrustungsgegenstände der Kessel sind von letteren getrennt zu halten. Die schmiedeisernen Beigkörper find grundirt und einschließlich der Sodel und der Befrönung, ausschließlich des Arbeitslohnes für Aufstellung, welcher befonders aufzuführen ift, zu veranschlagen Rohrleitungen find unter Angabe der lichten Weite, einschließlich des Berlegens und Dichtmateriales im Unschlag aufzunehmen, die Preise für Berbindungsftude, Lagerungen und Befestigungen derfelben in einem bestimmten Berhaltniffe gum Preise ber Rohrleitungen auszudrücken. Geschmiedete Gitter find nach Fläche und Gewicht, Drahtgitter, Klappen und Schieber nach Fläche, Ausdehnungsgefäße des Waffers und Saugtappen für die Abzugsschächte nach Größe und Dag anzugeben.

Der Anschlag nuß alle zur vollständigen Gerstellung der Anlage er-forderlichen Theile enthalten; ist dies nicht der Fall, so hat gleichwohl der Unternehmer dieselben und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung zu liefern. Maurer=, Zimmerer= und Tischlerarbeiten find im Anschlage nicht aufzu= nehmen; dieselben läßt die Bauverwaltung, jedoch unter Angabe, Aufficht

und Berantwortung des Unternehmers, ausführen.

c. Steinhauerarbeiten.

§ 1. [Ablieferung an der Bauftelle]. Bis zum Abladen der einzelnen Stude auf der Bauftelle, d. h. bis zur Uebergabe derfelben an den Unternehmer der Maurerarbeit, ift der Unternehmer für etwaige Beschädigung seiner Arbeiten verantwortlich, später aber nur in dem Falle, wenn bei den erforderlichen Nacharbeiten durch feine eigenen Leute Schaden entstehen sollte.

Der Ladeschein, welchen bei der Lieferung von Saufteinen der Fuhr mann dem Bauaufseher behufs der Unterschrift desselben vorzeigt, dient nur bem Fuhrmann — gegenüber bem Lieferanten — als Beleg, daß er feine Kadung abgeliefert hat, und kann diesem Scheine keine andere Bebeutung

beigelegt werden.

§ 2. [Material und Arbeit]. Es dürfen nur gefunde und dauerhafte Steine von der vorgeschriebenen Sorte ohne schädliche Lager, Lebern 2c. verwendet werden.

Ueber die Beschaffenheit der gelieferten Steine hat der Unternehmer auf Berlangen ein amtliches Prüfungsattest vorzulegen, woraus das Nähere hinfichtlich der Frostbeständigkeit, des Verhaltens gegen Räffe und Site, gegen Druck 2c. genau ersichtlich ift.

Alle Haufteine muffen auf den zu Tage ftehenden Oberflächen regelmäßig und nach näherer Ungabe aufgeschlagen und fo bearbeitet werden,

is in, wenn

mer. Stei

Des Einh

inden Bergi

the De

mi nicht gen

Lemins on

thinks bet 8

minifen ber

mid herben

(Sald gejá Skine, die Highen ftar!

13. [Auf

Oun und can wird ber

his betimmt,

n Bei feiner

an berechnet.

14 Ber

क्षेतिया विक्रि

\$5. Mar

Si größer Sieler woort a kinen Auf

the die export

16. [Gem

distribute u

d per Apuropa

脚

世

daß sie, wenn nicht von Seite der Baubehörde ihre Bearbeitung in anderer Richtung angeordnet oder gestattet wird, auf das natürliche Lager zu liegen tommen. Steine mit schabhaften Kanten, mit eingesitteten Stücken werden nicht angenommen, und wenn sich selbst später nach deren Verwendung solche Mängel zeigen follten, so sindet der § 12 der allgemeinen Vertrags = Bebingungen Unwendung.

Die einzelnen Teile mussen in Betreff der Größe, Profile und Fugeneintheilung genau nach den gegebenen Zeichnungen gearbeitet sein.

Das Einhauen der Dollen-, oder Dübel- und Eisenankerlöcher hat ohne besondere Vergütung zu geschehen.

Die Stohfugen sind, wo es verlangt wird, erst bei dem Versehen zu bearbeiten. Wenn nach dem Versehen die Stücke durch Schuld des Steinshauers nicht genau zusammenpassen, und wenn namentlich die Fugen nicht ganz gleichsörmig schließen, so nuß Alles innerhalb des bestimmt werdenden Termins auf das Genaueste nachgearbeitet werden, widrigenfalls nach Umständen der § 9 der allgemeinen Vertrags-Bedingungen in Anwendung kommt.

Die Stoßslächen der Quadern sollen sich nur in einem etwa 5 cm breiten Saumstreisen berühren, hinter welchem die übrige Fläche etwas zurückgearbeitet werden soll, damit ein guter Fugenschluß ermöglicht ist.

Die Lagerslächen find thunlichst eben zu arbeiten und bürsen nicht unter ben Wintel geschafft sein.

Steine, die fich nach bem Innern des Gemäuers verjüngen ober in ben Flächen starke Aushöhlungen zeigen, werden nicht angenommen.

§ 3. [Ausmaß]. Bei Quadern von nicht parallelepipedischer Gestalt, Gewölben und Gesimsstücken, ausgewinkelten und sonst unregelmäßigen Steinen wird der cubische Inhalt nach dem Gehalt des kleinsten Parallelepipeds bestimmt, innerhalb dessen der betreffende Stein verzeichnet werden kann. Bei seiner Art von Quadern wird der sog. Bruchzoll dem Unternehmer berechnet.

§ 4. [Berechnungsart]. Die sämmtliche am Baue vorkommenbe Arbeit ist cubisch zu berechnen.

§ 5. [Nach arbeiten]. Nacharbeiten oder Einpaßarbeiten beim Berseben und Schichtenablagerungen sind auf Berlangen der Bauleitung sofort zu leisten und werden für diese Arbeiten keine besondere Bergütungen bezahlt.

Bei größeren Arbeiten hat der Unternehmer, damit kleinere Arbeitskehler sofort verbessert werden können, und das Einpassen und Versehn keinen Aufenthalt erleidet, während der Dauer der Verseharbeiten kländig die erforderliche Anzahl geübter Arbeiter auf seine Kosten am Plate zu halten.

§ 6. [Gewährleiftung]. Die Dauer der Gewährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Ubnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

erilide od da

einen könn

len. Gebant

pen un) Ste

appen für hal

ng der Ania; dat gleichne

ābigmą pili

blace not of

Angele In

in Mile

gabe beide

für dage

m in hai

Mr Ilate

BLB

d. Bimmerarbeiten.

§ 1. [Beichaffenheit bes Solzmaterials]. Bu allen Arten von Zimmerarbeiten darf sowohl in ganzen Stämmen, als auch in Schnittwaare nur gang gesundes, zu rechter Zeit, b. h. nicht im Saft gefälltes und ausgetrochnetes Holz verwendet werden. Dasselbe darf nicht windsichief, windriffig, oder eisklüftig, noch fernschälig, kernfaul oder aftsaul sein. Es dürfen keine vom Wurmfraß, Raupenfraß oder Borkenkäfer angegriffenen Stämme, noch folche mit Majer= oder Miftelbeulen verwendet werden.

Das zur Berwendung kommende Eichenholz muß durchaus iplint= frei fein. Bu geraden Berbandstuden durfen feine frummgewachsenen Stämme verwendet werden. Hölzer, die eine freie Lage erhalten, find als

Ganzhölzer zu liefern.

Das Nadelholz darf nicht harzriffig oder harzgallig fein. Schnittmaare muß gleichmäßig, möglichft fauber, ohne durchfallende Aefte und in der Stärke geliefert werden, welche der Voranschlag vorschreibt.

Wichtige Konstruttionshölzer (Unterzüge, Pfetten, Bundbalken u. dgl.)

find einbäumig zu liefern.

(Bearbeitung). Alles Bauholz muß fantig nach dem rechten Wintel ober nach dem vorgeschriebenen Schrägmaß und nach den verlangten Dimenfionen geschnitten oder beschlagen und gut und genau paffend abgebunden werden. Es darf nicht geflickt oder geleimt werden und muß forgfällig gefextigt sein. In wie weit einzelne Hölzer wankantig, baumkantig und xundkantig sein durfen, wird im Boranschlag bestimmt. Die Wandungen find gang genau in Senkel zu ftellen. Gebälke find wagrecht und nach einer zu bestimmungen Eintheilung zu fertigen, auch alle Deffnungen zu Kaminen, Abfallröhren und Luftschläuchen ohne besondere Entschädigung auszuwechseln.

Die Manerlatten muffen immer auf Pfeilern und durfen nie über dem Sohlen gestoßen werden, überhaupt muß alles fo genau gezimmert fein, daß nirgends eine Senfung ober ein Nachgeben ober Ausweichen ftatt-

finden fann.

Sollten fich aus mangelhafter Arbeit Schäden ergeben, namentlich an den Gebälfen, welche ganz wagrecht bleiben follen, eine Ungleichheit entstehen, die ein außer dem Neberichlag liegendes Auffüttern oder Aufrippen für die Bodenlegung zur Folge haben würde, so hat der Unternehmer nicht nur die Aufrippung unentgeltlich zu leiften, sondern überhaupt zu gewärtigen, daß alles Geeignete und Zweckbienliche zur Beseitigung des Fehlerhaften auf seine Rosten angewendet würde

Das Ausspänen des Holzes bei Riegelwänden und das Ausnuthen

der Deckenbalken hat der Unternehmer unentgeltlich zu beforgen.

§ 3. [Fußboden und Verschalungen]. Bei Fußboden und Berschalungen muß das Bretterholz jo trocken sein, daß durch Schwinden feine großen Fugen entftehen; es muffen insbefondere bie Bretter langere Beit vor der Bermendung zur Bauftelle geschafft, troden aufbewahrt und auf Berlangen nur hingeheftet, und erft wenn bas Solz gang troden ift, verlegt und genagelt werden.

§ 4. [Br nan ton Ded

the thirty and

Die Rägel mit berben, krangenben

15. Dad

h mit unter

a benden fein

if And

teleter feine

\$7. [Ber

de l'i

a Arbeiten,

m pu aberlo

18 |641

them but Make Ma

t bidádigt me

Bellen gleie

antenehmer.

19. (Aus)

demend mi

debilungen o

11 603 MI

lit des etma

de 130 unem

110. [Bic

ud den Din

dai Ablang graden gu r

gut dentier

his bie Berg

Est Epitjen.

Apple and 8

व्या विवास विव itla |er . 80 § 4. [Bretter 2c. Bertäferungen]. Bei Berschalungen, insbesondere von Decken, sollen die Stöße nicht auf einer Stelle, sondern verschränkt geschen und hinlänglich stark genagelt werden, und zwar muß jedes Brett auf jedem Unterlagholz mindestens 2 Nägel erhalten.

Die Rägel ober Stifte, mit welchen Bretter- ober andere Bertäfelungen befestigt werden, muffen eine Länge haben, welche der 21/2 fachen Dicke der 3u befestigenden Schnittwaare entspricht.

- § 5. [Dachlatten]. In Betreff der Dachlatten wird bestimmt, daß solche nicht unter 5,5 cm breit und 2,3 cm die verwendet werden dürsen, auch werden seine wanige oder astige Latten angenommen. Die Latten einer und derselben Dachsläche müssen durchaus die gleiche Dicke haben.
- § 6. [Anpassen von Eisen]. Für das Einpassen und Einbohren von Eisenbestandtheilen in das Zimmerwerk hat der Unternehmer der Zimmerarbeiten keine besondere Entschädigung anzusprechen.
- § 7. [Gerüste 26]. Die erforderlichen Gerüste, Seile, Klammern, Flaschenzüge u. f. w. sind ohne besondere Anrechnung anzusertigen, abzugeben und zu unterhalten, auch sind die Gerüste bei Ansertigung der Rinnen und Dachgesimse dem Blechner und Anstreicher, sowie den Unternehmern anderer Arbeiten, falls sie es bedürfen, ohne Entschädigung zur Witbenühung zu überlassen (§ 10 der allgemeinen Bertragsbedingungen).
- § 8. [Schut ber Arbeiten gegen Beschädigung]. Beim Aufschlagen hat der Zimmermann die nöthige Borsicht anzuwenden, daß die vollendete Maurerarbeit, besonders die schon versetzte Steinhauerarbeit, nicht beschädigt werde.

Sollten gleichwohl Beschädigungen vorkommen, so muß hierfür von dem Unternehmer Ersat geleistet werden.

§ 9. [Ausmaß]. Stoße, Schloß, Weihenschwänze und Zapfen werben nach dem verwendeten Holz gemessen.

Alles Bauholz wird cubisch gemessen und berechnet und demgemäß auch Nachbestellungen oder Aenderungen in den Querschnitten vergütet.

Für das Ausnuthen der Balken zur Aufnahme von Stückstecken, sowie für das etwa verlangte Ausnuthen von Pfosten bei Riegelwänden zum Einspannen der Backsteine wird keine besondere Vergütung geleistet.

§ 10. [Pfahlwerke]. Sämmtliche Pfähle, sowie die Spundbielen sind nach den Dimensionen des Boranschlags auf die Baustelle zu liefern.

Das Ablängen der Pfähle richtet sich nach durch das Einrammen von Brobepfählen zu machenden Erfahrungen. Ihre Stärke wird in der Mitte der Länge gemessen.

Für die Bergütung des Längemaßes der Pfähle ist einzig die Länge der bon der Bauverwaltung eingerammten Probepfähle maßgebend.

Das Spiten, Anschuhen, Anpassen ber Ringe, Einrammen, Anschneiben der Zapsen und Abschneiben geschieht, wenn der Boranschlag nicht anders bestimmt, durch den Bauunternehmer.

Solu fer , Bau- und feuerpolizeiliche Borfdriften.

mines in

nach den redam 6 den berland

n balken an

tig, komin mi. Die So

ale Ceffer

re Gathbar

dinim min

Autoria is

den, name cine Union

thern over land at her land over ideas

British .

bil line

Supplier

States and

BLB

Für die in den Ueberschlägen aufgeführte Dide der Roftpfähle ist der in der Mitte der Pfähle erforderliche Durchmesser zu verstehen.

Die Pfähle find aus fehlerfreiem, schlankgewachsenem Forlenholz von der vorgeschriebenen Länge vollständig gerade und mit einer mäßigen Berjüngung aufzuliesern.

Der Unternehmer ist gehalten, zur Bestimmung über die Aussührung des Pfahlrostes Probepfähle zu schlagen, wenn es von der Bauleitung verlangt wird.

Die Grundpfähle und Spundpfähle find genau nach bem Fundament-

plan einzutreiben.

Pfähle, welche beim Einrammen in eine fehlerhafte Stellung gerathen, find wieder auszuziehen, nochmals einzutreiben und nöthigen Falls auch durch

andere zu ersetzen.

§ 11. [Köste]. Die Köste müssen aus kantigem Forlenholz bestehen, nach den Zeichnungen abgebunden und durchaus auf gleiche Dicke zugerichtet werden. Das Kostholz ist schrestantig zu bearbeiten und genau zusammen zu passen, die Rostschwellen müssen auf dem Prählen oder bei Schwellen auf dem Untergrund satt ausliegen; ebenso der Dielenbeleg des Kostes, der sorgältig gefügt und gleichmäßig verdickt, auf der oberen Fläche eine vollkommen wagrechte Ebene bilden muß.

Alle Rofthölzer find, soweit es der Boranschlag vorschreibt oder die

Bauleitung verlangt, zu hobeln.

Berblattungen muffen mit gutschließenden eichenen Dollen verbunden, die Flöcklinge mit eisernen Rägeln angeheftet werden.

§ 12. [Cewährleiftung]. Die Dauer der Gewährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

e. Schmiedearbeiten.

§ 1. [Beschaffenheit der Materialien]. Alle Schmiedearbeiten sind genau nach dem im Ueberschlag und in den Zeichnungen angegebenen, oder später erst anzugebenden Dimensionen und Formen anzufertigen. Werden sie von Seiten des Unternehmers eigenmächtig schwächer oder stärker gemacht, so daß sich der Bestellung gegenüber ein Unterschied von mehr als 5% ergiebt, so stehts der Baubehörde frei, die Arbeiten anzunehmen oder zu verwerfen. Werden sie angenommen, so wird das Mehrgewicht über 5% nicht bezahlt.

§ 2. Alles zur Berwendung kommende Schmied- und Walzeneisen muß von zähem sehnigem Gefüge, geschmeidig und biegsam sein; es darf keine rissigen Stellen zeigen, weder spröde noch kaltbrüchig, rothbrüchig, oder verbrannt und muß im kalten wie im warmen Zustand hämmerbar sein.

§ 3. [Bearbeitung bes Materials]. Die angegebenen Abmessungen der Köpfe und Ruttern der Schrauben sind genau einzuhalten; die Gewinde müssen rein und scharf, hinreichend lang und bei gleichen inn. Die Ki il myrichnei inden – i

inciten Stir

deingen zeig

14 [Bri

a mi dem Ai n Etide, well

Balte on b

Internehmer

14 pr leiften.

\$5. Mrt

ta von Eiser ta richt beso

our and mie

A Mui

wed, formet

en ficient m

in the beir

Sant Patte

1 S Interné

The first to the second to the

Schraubengattungen immer mit demfelben Schneidzeuge und so gleich geschnitten sein, daß Muttern und Schrauben beliebig verwechselt werden können. Die Köpse der Schrauben, Schlaudern, Schienen u. s. w. dürsen nicht angeschweißt, sondern müssen aufgestaucht werden. Wo — wie bei Schlaudern — Schweißungen nicht zu vermeiden sind, sollen die zusammengeschweißten Stücke auf die ganze Ausdehnung der Schweißsfuge innig mit einander verdunden sein und weder äußerlich noch innerlich Risse und Abblätterungen zeigen.

§ 4. [Prüfung ber gelieferten Arbeiten]. Um sich der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der gelieferten Eisenmaterialien, soweit diese nicht mit dem Ange erkennbar ist, zu versichern, darf die Bauleitung einzelne Stücke, welche zu Zweiseln Anlaß geben, diegen oder zerbrechen. Ergeben sich hierbei auffallende Mängel, so können die Proben auf mehr Stücke ausgedehnt werden und wenn sich hierbei mehr als 1/10 sehlerhaft zeigt, so kann der ganze Borrath zurückgegeben werden.

Sollte an den gelieferten Arbeiten später ein Bruch erfolgen, so hat der Unternehmer für jeden hieraus sich ergebenden Schaden zu haften und Ersatz zu leizten.

- § 5. [Art der Berrechnung]. Die Nägel zu den verschiedenen Sorten von Eisenbeschlägen, nämlich zu Schlaudern, Hängeisen u. f. w. werden nicht besonders bezahlt, sondern nur mit den betreffenden Stücken gewogen und wie diese bezahlt.
- § 6. [Anschlagen ber Arbeiten]. Der Unternehmer hat alles Sisenwerk, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf seine Kosten auf die Baustelle zu liesern und in Gemeinschaft mit dem Unternehmer der Zimmerarbeiten ohne besondere Entschädigung anzuschlagen und zu besestigen, auch wo es verlangt wird, die Schraubenenden zu vernieten.

Bei größeren Berbingungen ist von bem Unternehmer ber Schmiedearbeit auf Berlangen der Baubehörde in der Nähe der Baustelle eine Schmiedwerkstätte auf seine Kosten zu errichten.

[Vertretung des Unternehmers]. Wo dies nicht der Fall ist, hat der Unternehmer, wenn er nicht in der Nähe wohnt, für unaufschiebliche kleine Arbeiten, die nicht voraus bestellt werden können, einen nahe wohnenden Schmiedmeister zu bezeichnen, welcher solche Arbeiten auf Rechnung des Unternehmers zu fertigen hat.

§ 7. [Festsehung des Gewichts]. Der Unternehmer hat für seine Arbeiten, so lange solche nicht beselftigt sind, im Falle sie beschäbigt ober entwendet werden, seine Entschäbigung anzusprechen. Bor der Beselftigung sind die Arbeiten der Bauleitung zur Beurtheilung und zum Abwägen oder in Abwesenheit des Vertreters derselben einer andern amtlich beglaubigten Person unter Anschluß des Bestellzettels zu übergeben.

Geschieht dieses nicht, so wird für folche Arbeit keine Bezahlung geleiftet.

19

m Funband

cliung gentle. Falls and den

emboly beiden the Tick 199

und genry

der bei Edno eleg des Arts

en Slike

dreift der

berbunde, b

eiftung fir b sehn Jahr 18

ther over the

d pon min

nehmen ole

with ite

jein; es do 19. rotherod 19. rotherod

§ 8. [Gemährleiftung]. Die Dauer ber Gemährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf gehn Jahre bom Tage ber Abnahme an (§ 15 ber allgemeinen Bebingungen) festgesett.

f. Eisenkonstruktionen.

§ 1. [Beichaffenheit ber Materialien]. Schweißeifen. Das Gifen foll ticht, gut ftauch- und schweißbar, weder talt- noch rothbruchig noch langriffig fein, eine glatte Oberfläche zeigen und barf weder Kantenriffe, noch offene Schweißnähte ober fonftige unganze Stellen haben.

A. Berreigproben.

Für die Beurteilung find in erfter Linie Dehnungs- und Berreigproben maggebend. Die Dehnung ift auf eine Lange von 20 cm gu meffen.

Die Berfuchsitude find von dem zu untersuchenden Gifen falt abgu-

trennen und falt zu bearbeiten.

Es muffen mindeftens betragen:

- 1. Bei Flacheisen, Winkeleifen, Façoneifen und Blechen, welche im Wesentlichen nur in ber Längsrichtung beansprucht werden,
 - a) Zugfestigkeit in der Längsrichtung, wenn die Dicke beträgt:

a) 10 mm oder weniger, 3600 kg auf das qcm,

β) mehr als auf 10 mm bis einschließlich 15 mm, 3500 kg auf das qcm,

7) mehr als 15 mm bis einschließlich 25 mm, 34.10 kg auf bas qcm.

b) Die Dehnung bis zum Bruche in allen Fällen 12%.

- 2. Bei Blechen mit ausgesprochener Längsrichtung, welche vorwiegend Biegungsfpannungen aufzunehmen haben, 3. B. bei Stegblechen von Blechträgern,
 - a) Zugfestigkeit in ber Längsrichtung 3500 kg auf bas qcm,

b) Dehnung 10 %,

c) Zugsestigkeit in der Querrichtung 2800 kg auf das qcm, d) Dehnung 3 %.

3. Bei Blechen ohne ausgesprochene Längerichtung, welche vorwiegend durch Spannungen in verichiedenen Richtungen beansprucht find, wie z. B. bei Anschlußblechen,

a) Zugfeftigteit in der Hauptwalgrichtung 3500 kg auf bas qcm,

b) Dehnung 100,

c) Zugfestigkeit in der Querrichtung 3000 kg auf bas gem, d) Dehnung 4%.

4. Bei Gifen für Riete, Schrauben und bergl.

a) Zugfestigkeit in ber Längsrichtung 3800 kg auf bas qcm,

b) Dehmung bis zum Bruche 18%.

a) für 0:

11:

0

0

0

continu for

to binen, of

L Bei Rie

建油油

defer im tr

Jimil ber 2

12 Gub t fortiguis obs

on beiden (Die Jugfeft

E mij mi Beithide m

4 state bay fin unbear

TOTAL.

b) für

Dieje Mindestbeträge der Zugfestigkeit find jo zu verstehen, daß die Bersuchsftucke die angegebenen Belaftungen für die Dauer von 2 Minuten tragen muffen, ohne zu reißen.

B. Sonftige Proben.

1. Bei Flacheifen, Winteleisen, Faconeifen und Blechen: Ausgeschnittene Längsftreifen von 30 bis 50 mm Breite, mit abgerun= deten Kanten, muffen über eine Rundung von 13 mm Salbmeffer mintel= förmig gebogen werden können, ohne daß sich an der Biegungsstelle ein Bruch im metallischen Gisen zeigt. Der Winkel a, welchen ein Schenkel bei der Biegung zu durchlaufen hat, beträgt in Graden

a) für Biegung in faltem Buftande:

a = 50° bei Eisenstärken d = 8 bis 11 mm, d = 12 , 15 $\alpha = 35^{\circ}$ d = 1620 $\alpha = 25^{\circ}$ $\alpha = 15^{\,0}$ " d = 21

b) für Biegung in bunkelkirichrothem Buftande:

a = 120 ° bei Eisenstärken d = bis 25 mm,

 $\alpha = 90^{\circ}$ d = über 25 In rothwarmem Zuftande muß ein auf faltem Wege abgetrennter, 30 bis 50 mm breiter Streifen eines Winkeleisens, Flacheisens, ober Bleches mit der parallel zur Fafer geführten, nach einem Salbmeffer von 15 mm abgerundeten Sammerfinne bis auf das 11/2 fache feiner Breite ausgebreitet werden können, ohne Spuren von Trennung im Gifen zu zeigen.

2. Bei Nieteisen:

Rieteisen foll talt gebogen und mit bem Sammer zusammengeschlagen eine Schleife mit einem lichten Durchmeffer gleich bem halben Durchmeffer des Rundeisens bilben konnen, ohne Spuren einer Trennung an der Biegungsftelle gu zeigen.

Gin Stud Riet-Rundeisen muß auf eine Lange gleich bem boppelten Durchmeffer im warmen, der Verwendung entsprechenden Zuftande bis auf ein Drittel der Länge fich zusammenftauchen laffen, ohne am Rande riffig

zu werden.

ind into this

och rotteribi

meder Runn

n haben.

Berreite

u meffen.

ifen fall do

und Bleder

ng bearing

mm, 300

340 kg

melde mes

1. 是 题 的 色彩

if has qua

bas gan

melde min

Rightel

g auf bis pa

f bas god

of bail got

1 12%

§ 2. Gugeifen. Die aus Gugeifen bestehenden Theile muffen, wenn nicht Hartguß ober andere Gattirungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, aus grauem weichen Gifen fauber und fehlerfrei bergeftellt fein.

Die Zugfestigkeit foll bei Gugeisen mindeftens 1200 kg auf bas gem

Es muß möglich fein, mittelft eines gegen eine rechtwinkelige Kante Des Gufftuctes mit dem hammer geführten Schlages einen Gindruck zu er-

zielen, ohne daß die Kante abspringt.

Ein unbearbeiteter quadratischer Stab von 30 mm Seite, auf zwei, 1 m von einander entfernten Stüten liegend, muß eine allmählich bis zu 450 kg gunehmende Belaftung in der Mitte aufnehmen konnen, bebor er

Der Unterschied der Wanddicken eines Querschnittes, deffen vorgeschriebener Flächeninhalt überall mindeftens eingehalten fein muß, darf bei Säulen bis zu 4 dem mittlerem Durchmeffer und 4 m Länge die Größe von 5 mm

nicht überschreiten. Bei Säulen von größeren Durchmesser und größerer Länge wird der zulässige Unterschied für jedes Decimeter Mehrdurchmesser und für jedes Meter Mehrlänge um je 1/2 mm erhöht.

Die Wanbstärke foll jedoch in keinem Falle weniger als 10 mm betragen. Sollen Säulen aufrecht gegossen werden, so ist das besonders anzugeben.

§ 3. [Zeichnungen und Berechnungen]. Die dem Bertrage zu Grunde zu legenden Zeichnungen, Gewichtsberechnungen und vorhandenen statischen Berechnungen, insoweit dieselben vom Besteller angesertigt worden sind, erhält der Unternehmer bei der Zuschlagsertheilung. Gehen sie dem Unternehmer später zu, so rückt der Liefertermin entsprechend hinaus.

Sind diese Zeichnungen, abgesehen von Uebersichtsdarstellungen, als Werkzeichnungen im Maßstabe von mindestens $^{1}/_{20}$ der natürlichen Größe für ganze Hauptträger und $^{1}/_{10}$ bis $^{1}/_{1}$ für einzelne Theile ausgeführt, so werden keine weiteren Spezialzeichnungen vom Unternehmer verlangt.

Letterer ist jedoch verpstichtet, die Vertragszeichnungen zu prüsen, gefundene Fehler anzuzeigen und etwa vorkommende Unklarheiten, nach Vertkändigung mit dem Besteller, zu beseitigen. In der Ausführung sich vorssindende Mängel können durch Unklarheit oder Unvollkommenheit der Zeichnungen nicht entschuldigt werden.

Abänderungen der Konstruktion, sowie Abweichungen von der Zeichnung, welche der Unternehmer für wünschenswerth hält, hat derselbe rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

Aenderungen, welche der Besteller nach Abschluß des Vertrages anordnen sollte, hat der Unternehmer auszuführen. Ueber die ihm dafür etwa zu bewilligende Entschädigung bezw. Fristverlängerung ist womöglich eine

Bereinbarung vorher zu treffen.

Sind die für die Berdingung seitens des Bestellers gesertigten Zeichnungen nur allgemein gehalten, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf Grund der beglaubigten Kopien jener Berdingungszeichnungen die für die Ausstührung der von ihm übernommenen Arbeiten ersorderlichen Werfzeichnungen ansertigen zu lassen, und diese mit seiner Unterschrift in zwei Eremplaren dem Besteller so zeitig zur Genehmigung einzureichen, daß sein Ausenthalt der Arbeit eintritt. Ein revidiertes Eremplar, welches der Ausstschrift wurden zu Grunde gelegt wird, erhält der Unternehmer, falls nicht in den besonderen Bedingungen eine andere Frist sestantenmen, welches der Unternehmer, falls nicht in den besonderen Bedingungen eine andere Frist sestagesetzt ist, spätestens zehn Tage nach der Einsendung zurück. Wird der seitgesetz Zeitraum den Besteller überschritten, so soll dem Unternehmer eine der Ueberschrittung entsprechende Hinausschiedung des Termins für die Fertigsstellung der Eisenkonstruttion gewährt werden.

Sind Werkzeichnungen vom Unternehmer vorzulegen, so erfolgen Materialbeschaffung und Arbeiten, soweit die Abmessungen nicht schon durch die Verdingungszeichnungen klargestellt sind, vor Rückempfang der revidirten

Wertzeichnungen lediglich auf Gefahr des Unternehmers.

Werben nur überschlägig ermittelte Gewichtsberzeichnisse als für die Berdingung genügend erachtet, so hat der Unternehmer, auf Verlangen, eine genaue Gewichtsberechnung einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

für gewall

H Ben

impehen T

I THE

depitten to

le Biderun L'Or pui

eitiebungen f

n nifen je

partie out

a dan ambaft dan Borbalter

Apet mod

Sep und

and ausgeich

Ein Berft

Ruch bem

thin dat of

annten Bebi

海回河

dinien im I. Die b in Stala rei in ieften (

Bei idie

deft methem

the la best

MIS Einheitsgewichte find anzunehmen:

§ 4. [Bearbeitung]. Die fammtlichen Konstruktionstheile muffen genau ben Zeichnungen entsprechen und folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die durch Nietung oder Berschraubung zu vereinigenden Gifentheile find genau auszurichten, fo daß die Fugen dicht schließen.

Das Berftemmen ber Fugen bor Prüfung und Abnahme ift nicht

bem Bertin

Geben fe bn d hinaud.

ritellungen, di türliden Grö

anightic perlangt.

gu prifa,

eiten, nad % drung fid m

rielbe com

Jertrages earl has bein a

momiglin a

efertigten 3ch verpflichtet, o

liden Media

reichen, def in

meldes der in

er linterein

it fetgett d der fetget

nehmer ein bi

id thin to

2. Sammtliche Gifentheile muffen, entsprechend ben in ben Zeichnungen angegeben Dimenfionen, aus bem Ganzen gewalzt bezw. geschmiebet ober gegoffen sein und dürfen nicht durch Zusammenschweißen einzelner Theile gebildet werden. Ausnahmen sind besonders sestzustellen.

3. Alle Schrauben- und Rietlocher, mit Ausnahme berjenigen in Futterplatten, welche gelocht werden dürfen, find zu bohren. Der an den Löchern entstandene Grat muß vor dem Zusammenlegen und Rieten der

Stude forgfältig entfernt werden.

4. Die Rietlocher muffen den vorgeschriebenen Durchmeffer und die

in der Zeichnung vorgeschriebene Stellung und Bersentung erhalten.

5. Die zusammengehörigen Rietlöcher muffen gut auf einander paffen. Berichiebungen find bis höchftens 5% des Lochdurchmeffers zuläffig. Die= felben muffen jedoch durch Aufreiben mit der Reibahle ausgeglichen werden. In berartig aufgeriebene Löcher find entsprechend ftarfere Rietbolzen ein= zuziehen.

6. Die Riete find in hellroth-warmem Zuftande, nach Befreiung bon dem etwa anhaftenden Glühfpane, in die gehörig gereinigten Nietlöcher unter gutem Borhalten (wo thunlich mit Rietwinden) einzuschlagen. Sie muffen

die Löcher nach der Stauchung vollständig ausfüllen.

Set- und Schließkopf muffen centrale Lage haben, gut und vollanliegend ausgeschlagen fein, und es darf dabei feine Bertiefung entstehen. Der etwa entstandene Bart ift forgfältig zu entfernen. Die Riettopfe burfen feinerlei Riffe zeigen.

Gin Verstemmen der Riete ift nicht gestattet.

Nach dem Bernieten ist zu untersuchen, ob die Niete vollkommen festfiben und nicht prellen. Alle nicht fest eingezogenen ober den sonftigen obengenannten Bedingungen nicht entsprechenden Riete find wieder herausgu= ichlagen und durch vorschriftsmäßige zu erseten. In feinem Falle ift ein Nachtreiben im talten Zuftande gestattet.

7. Die vorkommenden Schraubengewinde muffen nach der Whitworth= ichen Stala rein ausgeschnitten sein. Die Muttern burfen weber schlottern noch zu festen Gang haben. Die Köpfe und Muttern muffen mit ber gangen

zur Anlage bestimmten Fläche aufliegen.

Bei schiefen Anlageflächen find die Ropfe, soweit fie nicht genau angepaßt werden, ebenjo wie die Muttern mit entsprechend schiefen Unterlags= platten zu versehen.

Sind nach Angabe ber Zeichnungen ober ber Bedingungen gebrehte Schraubenbolzen zu verwenden, fo muffen diese in die für fie bestimmten

Bohrlöcher genau paffen.

8. Die Zusammenpassung der Konstruktionstheile hat auf sicheren Unterlagen zu geschehen. Hierbei ist darauf zu achten daß keiner dieser Theile in eine einseittige Spannung gezwängt wird, daß die Verbindung derselben vielmehr gelöst werden kann, ohne daß die bezüglichen Stücke auseinander sedern. Sollten bei der Vernietung einzelne Konstruktionstheile sich verziehen, so müssen die Verbindungen gelöst und die vorhandenen Fehler sorgfältig beseitigt werden.

Das Nieten auf bem Bauplate ift foviel wie irgend möglich zu beschränken.

§ 5. [Reinigung und Anftrich]. Bor bem Zusammensehen der einzelnen Theile sind dieselben von allen Unreinheiten, sowie von Kost und Hammerschlag zu befreien. Der Unternehmer ist gehalten, die von ihm beabsichtigte Reinigungsweise in dem Angebote anzugeben, falls in den besonderen Bedingungen nicht ein bestimmtes Versahren vorgeschrieben ist, oder der Unternehmer von der Vorschrift abzuweichen wünscht. Im Falle die Reinigung auf chemischem Wege stattsindet, ist der Unternehmer für das etwaige Nachrosten in Folge nicht genügend sorgfältigen Entsernens der Säure verantwortlich.

Die auf chemischem Wege gereinigten Stücke (Platten, Stäbe u. s. w.) sind unmittelbar nach der Reinigung mit einem Austriche von Leinölfirniß in heißem Zustande zu versehen. Derselbe muß dünnstüffig und schnell trocknend sein. Bis der Leinölfirniß genügend getrocknet ist, sind die ge-

ftrichenen Gifentheile geeigneter Beije unter Schut gu halten.

Bevor ein beckender Anstrich aufgebracht wird, ist dem Besteller entsprechende Mittheilung zu machen, damit derselbe die Prüfung der Eisentheile vorser vornehmen kann. Erst nach Eledigung der bei dieser vorläusigen Abnahme für ersorderlich erachteten Nacharbeiten und nach Erneuerung des etwa beschädigten Leinölsstriß-Anstriches darf die Grundirung der Theile mit dem in den besonderen Bedingungen vorgeschriebenen Erundanstriche ersolgen. Diesenigen Flächen, welche durch andere verdeckt werden, sind vor der Zusammenfügung zu streichen.

In allen zwischen den Konstruktionstheilen bleibenden freien Räumen, in benen sich Wasser ansammeln kann, muß für besonders sorgsäktigen Anskrich, sowie für den Abslug des Wassers durch entsprechend gebohrte Löcher Sorge getragen werden. Ik letzteres nicht abgängig, so ist der Raum, soweit thunlich, mit Asphaltkitt oder einem anderen geeigneten Materiale

auszufüllen.

Rach erfolgter Aufstellung ber Eisenkonstruktion sind die Köpfe ber auf der Baustelle eingeschlagenen Niete von Rost zu reinigen und zu grundiren. Sämmkliche Fugen sind sorgfältig zu verkitten.

Die weiteren Anftriche find, falls nicht besondere Bereinbarung er-

folgt, von der Lieferung ausgeschloffen.

Wird eine Verzinfung, Verzinnung ober Verbleiung von Eisentheilen vorgeschrieben, so muß dieselbe als ein das Eisen vollständig bedeckender gleichmäßiger, gut haftender Ueberzug hergestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

§ 6. 图:

地區 船位

lit over bure

Den Rout

wigen Berts

obs geninie

Wenn der

to Caridtu

Sign Mis

De Mate

随蓝

tim thomy

Der Befte

in onder

Eoliten b

offett ober

that bie

ministrate per

atoutitroje.

Die Ront

Bull bin

i her Auffite

the art bemer

一直 一

be fail, ber

Beiteller is

part in her

§ 6. [Prüfung während ber Herftellung]. Dem Besteller steht das Recht zu, sich von der Bertragsmäßigkeit der Materialien und der Arbeit durch Proben und durch sortwährende oder periodische Kontrole selbst oder durch sachverständige Techniker zu überzeugen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß dem Besteller, sowie zeinen Bertretern hierbeistes und überall Zutritt zu den betressenden Werkstätten gestattet werde.

Den Kontrolirenden find die zu den Proben und Untersuchungen nothe wendigen Werkzeuge und Arbeitskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Bei der Ausschreibung ift näher anzugeben, in welchem Umfange die Proben gewünscht werden.

Die Untersuchung des Materials erfolgt auf Berlangen des Unter-

nehmers auf den Hüttenwerken.

Wenn der Unternehmer oder das betreffende Hüttenwerk die erforderlichen Einrichtungen für die vorgeschriebenen Prüfungen der zu verwendenben Materialien nicht zur Verfügung stellt, so kann der Besteller dieselben auf Kosten des Unternehmers anderweit ausstühren lassen.

Die Materialien zu den Proben hat der Unternehmer unentgeltlich

Ju den Proben sind im Allgemeinen absallende Abschnitte und kleinere Stücke zu verwenden, jedoch soll der kontrolierende Techniker in der Auswahl der Probestücke nicht beschränkt sein. Das abgenommene vorschriftsmäßige Material ist als solches zu stempeln. Nicht vertragsmäßig befundene Theile sind so zu bezeichen, daß deren Verwerfung erkannt werden kann, ohne daß durch diese Bezeichnung das Material für andere Zwecke unbrauchbar gemacht wird.

Der Besteller ist berechtigt, die Erstattung der durch die Abnahme an einem anderen Orte als der Konstruktionswerkstätte erwachsenen weiteren

Reisekosten vom Unternehmer zu verlangen.

Sollten bei ber Prüfung ber fertigen Konstruktionstheile, sei es in ber Werkstatt oder während der Aufstellung am Bauplate, Mängel in der Aussährung einzelner Stücke wahrgenommen werden, so ist der Unternehmer verpstichtet, die mangelhaften Stücke auf eigene Kosten durch andere vorsichristsmäßige zu ersehen, ohne daß ihm hieraus ein Anspruch auf Verlängerung der festgesetzen Vollendungstermine oder auf Eclaß der Konsventionalstrafe erwächst.

Die Kontrole auf den Hüttenwerken und in der Werkstat des Unternehmers muß entscheidend sein für die innere Beschaffenheit des Materials. Bei der Aufstellung können nur einzelne Stücke wegen äußerer Fehler, die

hier erst bemerkt werden, verworfen werden.

§ 7. [Gerüfte und Aufstellung]. Die für die Aufstellung der Sisenkonstruktion zu wählende Methode, sowie die Konstruktion der Küstungen bleibt, soweit nicht bei der Ausschreibung besondere Borschriften gegeben sind, dem Ermessen des Unternehmers überlassen; berselbe hat jedoch dem Besteller seine Absichten in dieser Beziehung, unter Borlage der nöthigen Zeichungen, rechtzeitig zur Kenntnißnahme mitzutheiten und Einwände des letzteren zu berücksichtigen.

te anŝeinado

heile fich vo ndenen Fella

ju beschriebe

mmenjeka ko

का है जिल्ले मार्च

in den beier rieben ist, da

加福台

hmer für di Kutfernens de

Stabe uin

on Leindlich

ig mò ital

find bit p

Beille in

ing ber Gie

biefer both

nod Gree

irundirung de enen Grunde

erbedi merki

freien River

bet Roug is

eten Material

die Köpfe ber

and sugar

einbarung d

Der Befteller übernimmt durch feine Buftimmung feine Berantwortlichkeit für die Haltbarkeit der Gerüftkonstruktion, vielmehr fallen alle bei den Aufstellungsarbeiten vorkommenden Unfälle und deren Folgen lediglich dem Unternehmer zur Laft.

Bebezeuge und fonftige zur Aufftellung erforderlichen Gerathe hat der Unternehmer auf seine Rosten zu beschaffen und zu unterhalten.

Die Gerüfte dürfen Berkehrsftragen und Gewäffer nur soweit einengen, als es bie guftanbigen Behörben geftatten. Die Gerufttonftruftionen unterliegen beghalb ber burch ben Besteller zu vermittelnden Genehmigung der betreffenden Behörden. Der Besteller hat den Unternehmer bereits bei ber Ausschreibung, jedoch ohne Berbindlichfeit, auf die besonderen Berhaltniffe in diefer Beziehung aufmertfam zu machen und Angaben über die Transportwege zur Bauftelle und ihre Berbindung mit ber betreffenden Gifenbahnftation, sowie über bie Bobenbeschaffenheit (mit Rudficht auf Rammarbeit), die Wafferverhaltniffe (Soch- und Niedigwaffer) und über Gisgang beizufügen.

Allen Anforderungen ber zuftändigen Auffichtsbehörde hat ber Unternehmer fich zu unterwerfen und in der gestellten Frist nachzukommen, widrigenfalls der Besteller berechtigt ift, das Erforderliche ohne Weiteres auf

Rechnung des Unternehmers zu veranlaffen.

Bon der bevorftehenden Inangriffnahme des Geruftbaues ift dem

Befteller rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Die Wiederentfernung der Gerüfte und die Wiederbeseitigung aller in Folge ber Aufstellungs-Arbeiten entftandenen Beranderungen und Beichadigungen am Baue felbft oder an den benachbarten Grundftuden hat der Unternehmer auf seine Kosten mit möglichster Beschleunigung zu bewirken.

§ 8. [Prüfung nach Vollendung]. Rach Vollendung der Gifentonftruftion ift auf Grund einer auf alle Theile fich erftreckenden Unterfuchung bezüglich deren vertragsmäßiger Herstellung dem Unternehmer seitens bes Beftellers eine schriftliche Bescheinigung über ben Befund auszuftellen, oder auf Verlangen eines der beiden Kontrahenten eine beiderseits zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen.

Mit der Beseitigung der etwa vorgefundenen Mängel hat der Unter-

nehmer fofort zu beginnen

Auf Berlangen des Unternehmers erfolgt die Untersuchung im Anschluffe an die Vollendungsarbeiten der Aufftellung.

Bon dem in Ausficht stehenden Bollendungstage ift der Besteller bezw.

beffen Stellvertreter vorher in Renntniß zu feten.

§ 9. [Probebelaftung]. Die Ronftruftionen fonnen auf Roften bes Beftellers Probebelaftungen unterworfen werden.

§ 10. [Ergebniffe der Probebelaftung]. Gine geringe bleibende Durchbiegung der Gesammtkonstruktion nach Entfernung der ersten Probelast soll nicht der fehlerhaften Ausführung zugeschrieben werben, wenn hierbei eine Deformation einzelner Konftruttionstheile

BLB

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Jertiegen be

teden ber g

int, jo be

lingeln ber

Me Mi

is den Bei

narder m

hithergitu

milide Ror

til ton ben

pp non flut

प्राच्या केवन

Stude 311

& Beitellers

原明學

年 随到

Mir Mir

in besto. 1

is beredinete

Die Ab

\$ 12

life as per

Siprand | Santa sines

ocinquigen'

§ 13.

on bei ab

dranni nde

(Berbiegen der Vertikalen, Trennung an den Berbindungsstellen, Ausweichen der gedrückten Theile und Aehnliches) nicht nachgewiesen werden kann. Doch darf eine fernere bleibende Durchbiegung bei anderweiten Berjuchen nicht wahrgenommen werden.

Uebersteigt die gemessene elastische Durchbiegung die rechnerisch bestimmte, so berechtigt dies den Besteller nur in dem Falle zur Zurückweisung der gelieserten Konstruktion oder eines Theils derselben, wenn er im Stande ist, den Nachweis zu führen, daß die größere elastische Durchbiegung in Mängeln der Aussührung oder des Materials ihren Grund hat.

Bei Beurtheilung der Probebelastungs-Ergebnisse ist auf Temperaturunterschiede, sowie auf die ungleichmäßige Erwärmung durch die Sonne Rücksicht zu nehmen.

Alle Mängel, welche bei der Probebelastung an der Sisenkonstruttion sich herausstellen und welche auf Fehler in der Aussährung oder im Materiale zurüdzuführen sind. hat der Unternehmer innerhalb einer angemessenen, vom Besteller sestzusehenden Frist auf seine Kosten zu beseitigen widrigenstals dem Besteller das Recht zusteht, die erforderlichen Aenderungen durch einen Anderen, auf Kosten des Unternehmers, aussühren zu lassen.

§ 11. [Abrechnung erfolgt, wenn nicht eine Bauschvergütung vereinbart ist, nach dem Gewichte. Zu diesem Zwecke sollen sämmtliche Konstruktionstheile gewogen werden. Ist dies nicht durchführbar, so ist von den gleichen Konstruktionstheilen eine vom Besteller anzugebende und vom Unternehmer als genügend anerkannte Anzahl zu verwiegen. Die hiernach ermittelten Stückgewichte sind der Berechnung des Gesammtgewichtes zu Grunde zu legen. Alle Berwiegungen sollen in Gegenwart eines Beamten des Bestellers oder, mit Einverständniß des Bestellers, durch einen öffentlichen, zur Ausstellung von Waagescheinen berechtigten Beamten geschehen.

Hierbei wird jedoch nur ein Mehrgewicht bis 3%, bei Schweißeisen, bezw. bis 5%, bei Gußeisen gegenüber dem berechneten Gesammtgewichte bezahlt. Mindergewicht wird nicht mit bezahlt.

Konstruktionstheile mit einem Mehrgewichte über 5% bei Schweißeisen, bezw. 10% bei Gußeisen, ober einem Mindergewichte über 2% gegen das berechnete Gewicht können zurückgewiesen werden.

Die Abnahme und Abrechnung der Arbeiten, sowie die Zahlungen sinden innerhalb der im Bertrage sestzusehenken Fristen statt.

- § 12. [Gewährleistung]. Für alle Schäben und Mängel, welche an bem Bauwerke in Folge schlechten Materials ober sehlerhafter Ausführung der Eisenkonstruktion entstehen, bleibt der Unternehmer bis zum Ablaufe eines Jahres nach stattgehabter Abnahme (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) haftbar.
- § 13. [Schlußbeftimmung]. Sollte der Unternehmer gegen eine der vorstehenden Bedingungen Einwendungen erheben wollen, so hat er diese schon bei Abgabe seines Angebotes vorzubringen.

follen ale le

en Geritte i

s bestite to be

eren Serbibli

über die Erm

emben Gifenbib

t ori form

d über Gigo

e hat der lieb fraufommen, od

me Weiters 0

iffbanes if ha

Williams de

igen und Sie

Stiden (d)

ung ju benih

ndung der Sie

itredenden lie

un) minte

el but but lie

er Beiteller ist

terbilier.

g. Blechnerarbeiten.

[Beschaffenheit des Materials]. Zu sämmtlicher Blechner= arbeit ift Blech von der im leberschlage naber bezeichneten Starte und Beschaffenheit zu verwenden. Bei Anwendung von Zinkblech muß dasselbe nach näherer Anleitung durch Zwischenlegen von Blei, Zink, galvanifirten vergintten Gifenblechftreifen gegen Berührung der Gifentheile geschützt werden, oder die Gifentheile felbst find zu verzinken.

§ 2. [Falze und Löthfugen]. Grat- und Rehlbleche find theils gu überfälgen, theils, wo es befonders verlangt wird, in den Fugen 8-11 cm breit über einander zu legen und zu verlöthen. Bei Rinnen und Röhren soll die Löthfuge mindestens 1,5 cm breit sein und ift dieselbe bei der Be-

festigung der Röhren nach außen zu tehren.

§ 3. [Ausführung ber Arbeiten]. Die Arbeiten find nach ben im Neberschlag enthaltenen Borschriften und nach ben zu gebenden Zeich= nungen punktlich zu fertigen, gut zu löthen und, was Anftrich erhält, dauerhaft dreimal mit guter Delfarbe anzustreichen.

§ 4. [Ragel und Saften]. Die zur Befestigung ber Blechnerarbeiten erforderlichen Rägel hat der Unternehmer ohne besondere Entschä-

digung zu liefern.

Ebenso find die Vorschußstreifen, Saften und bergleichen, wenn hiefur nichts im Ueberschlage vorgesehen ift, unentgeltlich mitzuliefern und zu befestigen.

Bur Befestigung ber Gifenbleche find eiferne Ragel, gur Befestigung ber Zinkbleche find Zinknägel ober gut verzinkte eiferne Rägel zu verwenden.

§ 5. [Mufter]. Der Unternehmer hat vor der Berarbeitung die gu verwendenden Blechtafeln und die fertigen Arbeiten vor dem Anftrich der Bauleitung vorzuzeigen und derselben eine Muftertafel abzuliefern, damit fie jederzeit Vergleichungen mit den verarbeiteten Materialien anstellen fann.

§ 6. [Gerufte]. Bur Befeftigung ber Arbeiten ift bem Blechner gestattet, bas Gerüfte des Zimmermanns bezw. bes Maurers zu benüten; follte er aber den Termin verfäumen, fo hat er die Gerüfte auf seine Rosten

herzustellen.

§ 7. [Ginderung der Arbeit]. Von Mängeln an der hölzernen Dachverschalung oder der Steinhauerarbeit der Gesimse, mit denen die Rinnen zusammenhängen, ift der Bauleitung alsbald Anzeige zu machen, damit diesen Mängeln abgeholfen werden fann, ehe dadurch die Anbringung der Blechnerarbeit verzögert wird.

Bei der Unterlaffung einer folchen Anzeige geht der Unternehmer der Blechnerarbeit einer Entschädigung für spätere Umanderung seiner Arbeit

an den Stellen, wo die Unterlage mangelhaft ift, verluftig.

8. [Rohlenpfannen]. Auf das Fener der Rohlenpfannen ift wohl Acht zu geben und durfen diefe beim Aufhören der Arbeit in den Feierstunden oder Abends nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern es ift deren Gluth forgfältig auszulöschen. Aller aus nachlässiger Behandlung der Rohlenpfanne entstehende Teuerschaden fällt dem Unternehmer der Blechner= arbeit zur Laft.

light or

Arbeiten

philippe f

回知到

加加00

dia m

1如前5万

Derobi

Bith b

形址明

面量

可能被加

वित्रीकर्तीरा ।

mi fid 900

世界が

\$14.

mightus O

dente haben

Di Mi

a bea magge

i Minte

\$ 15. Foldifical to

thin nicht

\$16.

神里是

anoles mui

nit Des

righted mer

Die M

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK

§ 9. [Ausmaß]. Bei der Ausmeffung der Arbeiten wird feine Rudficht auf Ueberfalzungen und die übergreifenden Theile genommen, sondern blos laufend, oder nach dem wirklichen Inhalt gemeffen.

Arbeiten, für welche Bleche von bestimmtem Gewicht für das gm porgeschrieben find, werden nicht nur gewogen, sondern auch gemeffen; zeigt fich hierbei ein Mehrgewicht von 5% oder darüber, so wird letteres nur nach dem Metallwerth vergütet.

§ 10. [Metallbächer nach dem Leiftensuftem]. Die Holzleiften von Tannenholz muffen eine Sohe von 0,035 und eine Breite von 0,035 oben und 0,025 m unten haben.

Sie find mit ichräg einzuschlagenden Drahtstiften auf der Schalung zu befestigen und gleichmäßig und genau zu legen.

§ 11. Die Auffantungen der Tafeln gegen die Holzleifte muffen bis auf 1—2 mm die Höhe der Leiste erreichen. Die Auffantung der Tafeln ift durch 5 haften auf die Tafellänge zu halten.

Der oben umgebogene Falz einer Tafel muß eine Breite von 0,035 haben. Wird die First durch eine Leiste gebildet, so sind die Tafeln 0,058 gegen die Firstleiste aufzubiegen.

§ 12. Bei fehr flachen Dachern muffen ftatt der trapezförmigen Solg= leisten solche von fünsectiger Querschnittsform verwendet werden. Dabei sind die Auffantungen der Tafeln nach außen umzubiegen in einer Breite bon 0,01 m und die Zinkleisten find beiderseits mit einem Bulft von 0,01 Durchmesser zu versehen.

§ 13. [Rautenfystem]. Der Schließwinkel mit aufgebogenen Kanten muß sich gegen die Falze der Tafeln anlegen, um das Eindringen von Schnee zu verhindern.

§ 14. [Wellblech]. Die magrechte Ueberdeckung der Tafeln muß wenigstens 0,12 und an den Seiten eine Wellenbreite betragen. Trippftadter Bleche haben sich in der Länge 15 cm und in der Breite 5 cm zu überdecken.

Die Rietenfopfe find 3 mm ftart zu machen, Die Rietlocher muffen 2-2,6 cm von der Kante abstehen. Die Entfernung derselben von einander in ben magrechten Stogen ift 30 mm, in den aufwärtsfteigenden 33 mm zu nehmen.

§ 15. [Ramineinbände]. Kamineinbände sind mit wagrechten Einläffen, treppenformig oder in einer Sohe durchgeführt herzustellen und dürfen nicht in schrägen Nuthen verlaufen.

§ 16. [Rehlrinne]. Un ben Langfeiten ber Rehlrinnen find boppelte Falze anzubringen. Die Rehlen find mindestens 0,60 breit zu machen.

§ 17. [Dadrinne]. Das auf ber Dachfläche ruhende Ende bes Kanales muß mindestens um 3 cm höher liegen, als der vordere Kanal= wulft. Dasselbe muß einen Falz erhalten, vermittelft welchem ber Kanal durch 10 cm breite Blechhaften, die in Zwischenräumen von 0,50 mit Nägeln befestigt werden, auf der Schalung gehalten wird.

Die Rinnen muffen ein Gefäll von 1: 120 gum mindeften erhalten.

tlider Blebin

Stirk mile

must beich

en m) Lin

the bit but

find and is

gebenden 3in

in erhill, har

der Neise fondere Erft

en, men bir und an printer

pur Refeitin

el qu'erment orbeitung lé p

guliefern, den en antiellen in

to de Main

auf feine Rie

n der hölgen denen die Kinn

mader, har

ig feiner Acia

- § 18. [Abfallrohre]. Für je 10 am Horizontalprojektion ber Dachflächen ift ein Rohrquerschnitt von 1-1,2 gcm zu nehmen.
- § 19. [Deckung mit Falzen]. Bei Dächern mit stehenden Falzen und mit liegenden Falzen in wagrechter Linie der Decktafeln muß die Ueberbeckung der Länge 8 cm und die der Breite 4 cm betragen.
- § 20. [Ausmaß]. Beim Ausmaß der Metallbachungen werden die Ausschnitte für Kamine und Dachlichter oder Aussteigöffnungen abgezogen, Durchgangsöffnungen von Bentilationsröhren, d. s. gewöhnliche Dunströhren, dagegen nicht.
- § 21. Bei Verwendung von Zink darf dasselbe mit Dachpappe nicht in Berührung gebracht werden.
- § 22. [Nach befferungen]. Die vor Ablauf der Gewährzeit sich ergebenden Nachbesserungen hat der Unternehmer nicht nur unentgeltlich vorzunehmen, sondern auch für jeden durch die Undichtigkeit verursachten Schaden zu haften. Eine Ausnahme sindet nur dann statt, wenn erweislich durch Oritte oder durch außerordentliche Stürme oder sonstige Naturereignisse Beschädigungen verursacht würden.
- § 23. [Gemährleiftung]. Die Dauer der Gewährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesett.

h. Schieferdeckerarbeiten.

- § 1. [Beschaffenheit des Materials]. Die Schiefer müssen bester Beschaffenheit sein, so daß sich keine sogenannte Tagsteine darunter besinden, sie müssen eine dunkte rauchgraue oder bläulichgraue Farbe haben, von gleicher Dicke und von gleichem Gesüge sein, es dürfen nicht mehr als 45 Stück auf 1 Stoß von 30 cm Länge gehen, ferner müssen sie jeder Witterung Troß bieten und bürsen weder porös noch bituminös sein und keine Beimischung von Schweselkies, Eisenoryd oder Kalkerde enthalten.
- § 2. [Ausführung ber Arbeit]. Jeder Deckstein ist mit drei guten starken Rägeln auf die Einschalung so zu befestigen, daß die Rägel nach vollendeter Eindeckung jedenfalls bedeckt sind, er muß auch auf den geraden Dachstächen von jedem seiner Nachbarn wenigstens 8,5 cm breit und bei gebogenen Klächen mindestens 10 cm breit winkelrecht, zu den Seiten der Schiefer gemessen, überdeckt werden. Die zur Eindeckung und zum Befestigen der Dachhacken und Schneesangeisen nöthigen Rägel sind vor der Verwendung in Del zu legen; die nach der Anfertigung etwa an der untern Seite der Verschalung vorstehenden Schiefernägel müssen umgenietet werden; im Falle es der Uederschlag vorschreibt, sind ausschließlich verzinnte oder verzinkte Rägel zu verwenden.

Die verschiedenen Dachslächen sind, je nachdem sie der Wetterseite zukehrt sind, theils rechts, theils links einzudecken. Die Firste und Gräte der Dächer sind, wenn keine Metalleindeckung verlangt wird, in besonderen gleich mblaffen,

i noden.

eieri werb

Hibabigur

bit mar, as

\$5. [2

iten Gebal

Minds H

Sudeitung Si nicht be

ma in la

sekaben

improduce in the later.

litte ober Libibigun

greatight M

palt pet 31

da Gebra di Gebra

Tringen m

and a special services

Sin

breiten Streisen, von der Wetterseite abgewendet und dort 8 cm überstehend, einzudecken. Dachhacken und Schneefangeisen müssen aus Schmiedeeisen hergestellt werden und haben eine starke Bleiunterlage zu erhalten, welch' letztere der Unternehmer zu stellen hat; ebenso hat derselbe für die nöthigen Gerüste, Seile, Leitern u s. w. zu sorgen.

- § 3. Die Deckung darf an keiner Stelle Rässe, Schnee und Wasser durchlassen, sondern muß vollskändig dicht sein, für welche Eigenschaften der Unternehmer insbesondere zu garantiren hat.
- § 4. Bon Mängeln an der hölzernen Dachverschalung, welche der Schieferbecker genau zu untersuchen hat, ist der Bauleitung alsbald Anzeige zu machen, damit solche rechtzeitig, ohne die Eindeckung aufzuhalten, verbessert werden können.

Bird eine solche Anzeige unterlassen, so hat der Unternehmer keine Entschädigung für Umbeckung an derjenigen Stelle, wo die Unterlage mangelhaft war, anzusprechen.

- § 5. [Ausmaß]. Bei ber Ausmeffung ber Arbeit wird keine Rücksicht auf die übergreifenden Theile genommen, sondern es geschieht erstere nach dem wirklichen Gehalte der eingedeckten Fläche, übrigens werden Dachsenster, Kamine, Schläuche zc., welche weniger als 0,3 qm messen, nicht in Abzug gebracht.
- § 6. Wenn das Deckblei besonders bezahlt wird, so ist dasselbe der Bauleitung zugeschnitten vorzuzeigen, vorzuwägen und vorzumessen. Wird dies nicht besolgt, so hat sich der Unternehmer eine annähernde Berechnung des Verbrauchs, welche sich aus Zeichnung und Probegewicht ergibt, gefallen zu lassen.
- § 7. [Nachbefferungen]. Die vor Ablauf der Gewährzeit sich ergebenden Nachbesserungen hat der Unternehmer nicht nur unentgeltlich vorzunehmen, sondern auch für jeden durch Einregnen verursachten Schaden zu haften. Sine Ausnahme findet nur dann statt, wenn erweislich durch Dritte oder durch außervordentliche Stürme oder sonstige Naturereignisse Beschädigungen verursacht würden.
- § 8. [Gewährleiftung]. Die Dauer ber Gewährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) feftgesetzt.

i. Berpuk- und Gapferarbeiten.

§ 1. [Beschaffen heit der Mörtel-Materialien]. Der zu Berpuharbeiten zu verwendende sette Kalk muß mindestens 4 Wochen vor dem Gebrauch eingesumpft sein, der magere oder der hydraulische Kalk aber muß frisch gebrannt sein und unmittelbar nach der Lieferung durch Beschrengen mit Wasser bis zum Zerfallen zu Staub abgelöscht und sodann bis zur Verwendung gegen den Zutritt von Lust und Feuchtigkeit geschützt werden. Der Gyps ist ebenfalls nur frisch gebrannt und sein gesiebt zu berwenden.

ngen tretter is

Gemättet t

ur mentelie

tit rereistr

menn erneit

fonftige Auto

pähtleiftest i

如如神

Schiefer auf

me Farte his

mijjen je je miniš jen u

de enthalta

dağ die Nip and ani dan 5 cm breit m ju den Sen

ny and jar b

gentietet metho

Der Sand nuß scharffantig, entweder Flußsand oder ein von erdigen Bestandtheilen freier Grubensand sein.

Die Mörtelpfannen sind zu bebecken und zur Mörtelbereitung geübte kräftige Leute zu verwenden, auch darf kein setter Kalkmörtel, der über $^{1}/_{2}$ Tag, kein magerer, der über $^{1}/_{4}$ Tag, und kein Sypsmörtel, der über $^{1}/_{4}$ Stunde bereitet ist, verwendet werden.

§ 2. [Berghpsin'ng von Decken und Wänden]. Zu den gerohrten Decken sind zunächst Kippen von starken Rohren längs der Latten oder Bretter in einer Entfernung von 20 cm auf die Berschalung gut aufzunageln. Duer über diese Rippen ist sodann die eigentliche Berrohrung, zu welcher auch Rohrmatten verwendet werden dürsen, anzudringen und müssen die zu verwendenden Rohre gerade gewachsen, vollkommen reif und abgeschäft sein; sie dürsen nicht unter 1,7 m lang und müssen in der Mitte mindestens 7 mm die sein. Beim Berrohren müssen die Halme abwechselnd nach ihren beiden Enden gelegt werden, so daß je ein dicks neben ein dünnes Ende zu liegen kommt, und müssen die Längesasern der Rohre jene des Holzwerfs treuzen, auch darf der Zwischenraum zwischen den einzelnen Kohren nicht über eine Rohrdich groß sein.

Bei Berrohrung auf Riegelholz muffen die Rohre zu beiden Seiten minbeftens 3 cm über bas Holz vorstehen

Die zu verwendenden Kohrnägel müffen 3,5 cm lang, mit spisen Köpfen versehen sein und nicht über 15 cm von einander entsernt, auch nicht sp tief eingeschlagen werden, daß die Köpfe das Holz berühren.

Die Drahtzüge dürfen nicht über 20 cm von einander entfernt sein und ist hiezu gut ausgeglühter geschmeidiger Draht von der Nummer 2,2 mm stark zu verwenden.

Auf vorbeschriebene Berrohrung ist das Rauhwerk in mehrmaligen dunnen Aufträgen zu bringen und entweder mit Gyps oder feinem Silberfandspeis abzuglätten.

Die Dicke bes Berputes foll einschließlich ber Rohrdicke nicht mehr als $2-2^{1}/_{_2}$ cm betragen.

Bei Wänden aus Holz ift dieses quer über die Faser nach der bei den Decken gegebenen Vorschrift zu rohren und mit Nägeln und Draht kreuzweise zu beziehen, wobei die ersteren, über Kreuz gemessen, nicht über 15 cm von einander entfernt geschlagen werden dürsen. Hierauf ist der Verput wie vorgeschrieben aufzutragen und abzuschen. Der Verput der Decke muß genau wagrecht, jener der Wände senkrecht und im richtigen Winkel ausgeführt werden.

Werden statt der Rohre oder Rohrgewebe sog. Sppslättchen als Vorrichtungen zum Halte des Mörtels verwendet, so mussen diese einen trapezförmigen Querschnitt haben.

§ 3. [Gefimse]. Die Gesimse sind schön gerade zu ziehen und in ben Eden genau zusammen zu schneiben. Die ersorderlichen auf Berlangen mit Blech zu beschlagenden Schablonen u. s. w. zum Gesimsziehen, zu Füls

ingen, Bog knjácit a Für E

pilpt, too

84.

meter, to

mir mp

that feine

Buil Ger

apulatheit

maki m

15 her Meb

ad getrone

Bor ber

mint bei

d gehörig i la über di

Migela 1 mi 15 cm

रिय था

回睡期

mends mo

一直には

\$7. [

ngin idon

Service Servic

Lem 29 ministration

89.

genden &

TOPE .

lungen, Bogen, Nuthen und Fasen zc. sind nach zu gebender Zeichnung und Borschrift auf Rechnung des Unternehmers anzusertigen.

Für Gesimse von jeder Ausladung wird neben dem vollen Ausmaß der Wand- und Deckenfläche hinter dem Gefims noch eine weitere im Ueberichlag zu bestimmende Entschädigung für das am abgewickelte Gesimsfläche gewährt, wobei als Langemaß die burch Salbirung ber Gefimsausladung fich ergebende Gerade genommen wird.

§ 4. [Ausmaß der Bergypsung]. Der Berput der Decken und Wände wird nur im Lichten und nach dem wirklichen Inhalt der Räume gemeffen, fo daß feine Dicke des Berputes weder an der Decke, noch an den

Wandungen mitgemessen wird. § 5. [Zuputen der Bekleidungen]. Für das Zuputen der Thür- und Fensterbekleidungen, Fußsockel und dergleichen hat der Unternehmer feine besondere Entschädigung anzusprechen. Diese Arbeiten find ftets mit Genauigkeit und sogleich nach Berlangen vorzunehmen, wobei die Berunreinigung des Holzwerts, Gemäuers und der Saufteine, Dachrinnen und Abfallrohre möglichst zu vermeiden ist, und liegt dem Unternehmer der Berputarbeit beren Reinigung ob.

§ 6. [Meugerer Berput]. Bum außeren Berput barf fein Gpps verwendet werden Der hierbei zu verwendende Mörtel muß, je nachdem dies der Ueberschlag vorschreibt, aus gutem altem fettem Kalk, oder aus frisch gebranntem magerem Kalf und reinem scharffantigem Sand bereitet werden.

Vor dem Auftrag des ersten Anwurfs sind bei äußerem Verput auf Gemäuer beffen Fugen auszufragen, bei Riegelwandungen aber die Felber frisch zu verspannen und sodann sämmtliche Flächen vom Staub zu reinigen und gehörig anzunegen. Bei außerem Berput auf Holzwerk muß biefes quer über die Holzfasern mit unterlegten Rippen gerohrt, jedenfalls aber mit Rägeln und Draht freuzweise so bezogen werden, daß die Rägel höch= ftens 15 cm von einander entfernt zu stehen fommen

Der erste Sprithewurf ift gang dunn und auf diesen der Mörtel von oben nach unten 3 mal so aufzutragen, daß vor jedem neuen Auftrag der vorherige wohl angezogen hat. Der lette Bewurf ist entweder als Befenbewurf zu behandeln oder mit dem Reibbrett fein abzuscheiben. Dem Befen= bewurf ist die Farbe beizumischen. Die Dicke des äußeren Berputes soll nicht mehr als $2-2^{1}/_{2}$ cm betragen.

§ 7. [Beichadigung anderer Arbeiten]. Für die Beichadi= gungen schon fertiger Arbeiten durch die Arbeiten des Unternehmers hat letterer aufzukommen.

[Gerüfte 2c.]. Wofern im Ueberschlag nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ift, hat der Unternehmer weder beim Decken noch Wandverput, noch bei Verput-Arbeiten am Aeußeren eine besondere Entschädigung für Gerüfte anzusprechen.

Dem Blechner, Anstreicher 2c. hat der Gypser die Benützung seines Gerüftes zu ihren Arbeiten bis zu ihrer Vollendung unentgeltlich zu geftatten.

§ 9. [Wegräumung von Schutt]. Die Wegräumung des fich ergebenden Schutts u. f. w. nach vollendeter Arbeit ift, soweit der Ueber=

Shluffer, Bau- und fenerpolizeiliche Borichriften.

beceitung gritt röctel, der ibc

röttel, der ibn

1 3n bar p

ängs der Luter

ngubringen u

alme abwedie

dides neben in ber Rober

en den eingen

u beiden Site

ifernt, august

er entjernt in

Nummer 21

in mehranist

er feinen Silie

के गांकी व्यक्ति

mach der bei be nd Trabt tres nicht über löss

if der Bertin expus der Lei richtgen Rich

ithden eli for ich einen hale

gieben und i n auf Verdage

agieben, projec

hren.

schlag nichts anderes bestimmt, Sache des Unternehmers, wofür er keine be-

fondere Vergütung anzusprechen hat.

§ 10. [Gemährleiftung]. Die Dauer ber Gemährleiftung für Die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf gehn Jahre vom Tage ber Abnahme an (§ 15 ber allgemeinen Bedingungen) feftgefest.

k. Schreinerarbeiten.

[Befchaffenheit des Materiales]. Die Arbeiten find nach besonderer Angabe, nach Mufterftuden und Zeichnungen von ausgetrodnetem, gefundem, möglichft aftlojem Holze meiftermäßig anzufertigen. Das Eichenholz muß splintfrei fein. Riffiges, aftiges, schwammiges, angeharztes ober angefaultes Solz wird nicht angenommen.

§ 2. [Ausführung ber Arbeit]. Unter meiftermäßiger Ausführung ist hauptfächlich saubere Sandarbeit, genaue Zusammenfügung, richtige Stellung im Winkel, Senkel und Blei, faubere Befestigung u. f. w. verstanden und darunter begriffen, daß das Holz durchaus von vorgeschriebener

Stärke und fantig fei.

Bei gewöhnlichen Fußboden find die ausfallenden Aefte durch einge-

leimte Zapfen von Lindenholz zu erfeten.

§ 3. Bei allen Schreinerarbeiten muffen fich die einzelnen Theile, aus benen fie zusammengesett find, in Stoßfugen, Zapfen und Zapfenlochern, Ruthen und Federn, Binken und anderen Berbindungen auf die ganze Dicke vollkommen genau berühren und dicht schließen.

Die Dicke der Zapfen und Federn foll in der Regel ein Dritttheil

der Solaftarte betragen.

Hirnleiften werden mit Nuthen, Federn und - in angemeffenen Entfernungen - überdies mit Zapfen verbunden, welche auf wenigftens 2 Dritttheile der Breite der Hirnleiften eingestemmt werden. Bei der Berleimung werden alle hirnholgflächen forgfältig mit bunnem und fochendem Leime getrantt. Die zu verleimenden Flachen muffen beide mit Leim beftrichen werden und zwar so reichlich, daß derselbe die Fugen vollständig ausfüllt und beim Zusammentreiben der zu verbindenden Stude aus denfelben hervordringt.

Die sichtbaren Flächen ber Schreinerarbeiten muffen glatt und vollfommen flüchtig, gehobelt, gebimft und rein abgezogen werden, so daß die einzelnen Sobelftoße nirgends fichtbar bleiben. Ginftudlung und Berkittung

werden feinenfalls zugelaffen. Gestemmte Arbeiten im Freien, 3. B. Läden und Thuren 2c. sind berart zusammenzufügen, daß die hirnstächen der Rahmhölzer möglichst

wenig vom Wetterschlag getroffen werden.

§ 4. [Brufung ber Arbeiten]. Sammtliche Arbeiten muffen, bevor fie angeschlagen und befestigt werden, der Bauleitung vorgezeigt werden, wobei ihre Brauchbarteit geprüft und bestimmt wird, ob deren Annahme erfolgen kann ober nicht. Das Unschlagen darf erft geschehen, wenn ber But gang trocken ift.

§ 5. juliden 1

all his fea

\$6. kim Befei high pa

Die M inemeri e

inflatten, ?

idian in

homen

m, m t

wither on

如加

mild merps

Enmol

n) in beter

the unite

ridden ber

Die Lar

ाज व्या

de jein

いい

海南海

Chagene, e

DE TO

神神

To the second of the second of

third meet

Die fer

of pent 3

§ 5. Der Unternehmer hat für die Sicherheit seiner Arbeiten bis zur gänzlichen Vollendung berselben an Ort und Stelle Sorge zu tragen, insbesondere ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Legen der Fußböden nicht bei feuchter Witterung geschehe.

§ 6. [Borrichtungen jur Befeftigung ber Arbeiten]. Für die gur Befestigung der Schreinerarbeiten erforderlichen Borrichtungen fammt

Einsetzen barf feine besondere Unrechnung stattfinden.

Die Wandtäfelungen, Lambris und Fußleisten dürfen nicht auf in's Mauerwerk eingetriebenen Dübeln befestigt, fie muffen vielmehr auf getheerten Dachlatten, die mit Steinschrauben ober Gisenhacken an das Mauerwerk zu befestigen find, angeschlagen werden.

§ 7. [Beschädigung anderer Arbeiten]. Für die Beschädigungen schon fertiger Arbeiten durch die Arbeiten des Unternehmers hat letzterer

aufzukommen.

Arbeiten ind 11

ou ausgetrafies

manfertigen. 9

miges, angebra

Aefte burd of

naelnen Their i und Japienide auf die gang li

tegel ein Litt

out menight

den. Bei bei b

mem und fodes

beide mit len

dagen tolltin

en Stick and

fien glatt mil)

id Thiren L

§ 8. [Nehmen ber Maße am Bau]. Der Unternehmer hat immer, wo dies thunlich ift, die Maße für seine Arbeiten und die Stückzahl berfelben an Ort und Stelle felbst abzunehmen und, wenn hiebei Aenderungen der ihm zugeftellten Ginzelzeichnungen oder Ueberschlagsvorschriften nöthig werden follten, ber Bauleitung hierüber Anzeige zu erstatten.

§ 9. [Berftellung ber Fugboden, Riemenboden und Parketboden]. Zu tannenen, eichenen und buchenen Riemenboden,

sowie zu Parketboden darf nur gut getrocknete Waare verwendet werden. Die Fußboden durfen nicht hart bis an die Umfaffungswände stoßen, fondern muffen einen dem But entsprechenden Abstand von demfelben haben.

Sowohl die einzelnen Riemen als die Parkettafeln find mit Ruthen und in beren ganger Länge mit Febern in ber Art zu verbinden, daß bie Aufhen unterhalb ber Sälfte ber Holzdicke eingestoßen werden, die oberhalb derfelben verbleibende Dicke daher nahezu 3/5 der Gesammtbicke beträgt.

Die Langfasern der eichenen Federn muffen winkelrecht auf die Längefasern der Riemen gerichtet, die Federn muffen also sogenannte Sirnfedern fein.

Die Riemen muffen gut unterlegt, auf jedem Balfen mittelft zweier in die Ruthen gefetten, somit auf der Oberfläche nicht fichtbaren Bodennägeln befestigt, und in ber verlangten Länge vollkommen gerade fein. Gebogene, erft mahrend bes Berlegens in eine gerade Linie gezwungene Riemen find ausgeschloffen.

Die Jahresringe der Riemen muffen bei weichem Holze möglichst fenfrecht zur Bodenebene gerichtet fein.

Vor dem Legen aller Riemenböden oder Parketböden hat der Unter= nehmer sich von der durchaus guten und richtigen Herstellung der Unterlager (Blindböden, Aufrippung 2c.) zu überzeugen und etwaige Mangel derfelben fofort anzuzeigen und deren Abstellung wober Beseitigung sofort zu verlangen, da spätere Anforderungen in Betreff derselben nicht berückfichtigt werden.

Die fertig gelegten Hartholzböden find von dem Unternehmer fofort nach dem Legen zweimal zu ölen oder zu wichsen.

20*

Bei dem Ausmaß dieser Böben werden einspringende Kamine 2c. unter 0.30 gm nicht in Abzug gebracht.

§ 10. [Gewöhnliche Boben.] Die gewöhnlichen Boben muffen

aus gleich breiten Dielen hergestellt werden.

Bei Böben mit eichenen Friesen werden letztere mit den Bodentaseln nicht durch Fälze, sondern durch Nuthen und eingeschobene eichene Federn verbunden. Alle eichenen Bestandtheile der Fußböden sind unmittelbar, nachdem letztere gelegt und rein abgezogen sind, zu ölen.

Bur Befeftigung ber Bretterboben muffen gange Bretternagel ober

entsprechend ftarte Stifte mit spitigen Röpfen verwendet werden.

§ 11. Sammtliche Boben find fertig gelegt, gang eben und fauber abgeputt zu liefern.

Die besondere Bermahrung derfelben gegen Beschädigung ift Sache

bes Unternehmers.

§ 12. [Schwinden, Werfen und Reißen der Böden]. Bei eichenen und buchenen Riemen- und Parketböden darf mährend der Gewährzeit kein Schwinden, noch weniger ein Werfen oder Reißen vorkommen, und müssen bieselben, wenn dies gleichwohl der Fall- ift, unentgeltlich umgelegt werden.

Wenn die tannenen Böben mährend der Gemährzeit schwinden, so muffen sie, wenn und so oft es die Baubehörde für gut findet, von dem Unter-

nehmer unentgeltlich ausgespänt werden.

Sollte das Schwinden solcher Böben über 1,5 cm auf den Meter betragen, oder sich ein Werfen, Reihen und dadurch eine Undrauchbarkeit der Böden ergeben, so muß der Unternehmer dieselbe mit dem nöthigen Ersah-Holze umtlegen und die Kosten sowohl seiner, als auch der andern hiebei vorkommenden Arbeiten tragen.

Auf ähnliche Weise muß mit allen übrigen Arbeiten, fie feien glatt

pber verleimt, verfahren werden.

§ 13. [Ausmaß]. Das Ausmaß geschieht burchweg nach der Längenausdehnung oder dem wirklichen Flächengehalt der gelieferten Arbeit; bei Fußböden ift das Maß der Gypserarbeit von den Decken zu Grunde zu

§ 14. [Gewährleiftung]. Die Dauer der Gewährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

1. Glaserarbeiten.

§ 1. [Beschaffenheit bes Materials und Ausführung ber Arbeit.] Die Fenster sind nach den zu gebenden Zeichnungen und Musterstücken von ausgelohtem, gut getrocknetem, astlosem, splintsreiem Sichenholz oder von gesundem, harzsreiem Forlenholz, je nachdem im Ueberschlag das eine oder andere vorgeschrieben ist, ganz pünttlich zusammengesügt, sauber und tadellos zu fertigen und nach dem vorzulegenden Musterglase in Kitt ate and be

In Stel

to bie S

with the same

Mean 31

Robert 1

12 B

to, trelifie

n Roften at

paying po

Ebenio tr

take 2

britmig, s

14 Di

" ton weid

u platt ger tollfom Oui in Esti die ine Stio Est Glair die ine in Stio de publication

anthrets !

lo. [B

atteit vor

sauber und dauerhaft, nach Borschrift bes Neberschlags zu verstiften und zu veralasen.

An Stellen, wo Rahmen burch Scheeren, Zapfen 2c. zusammengesetzt und wo die Beschlägtheile besestigt werden, ist vor dem Zusammenstecken, Berbohren, sowie vor dem Anschlagen mit Oelfarbe satt zu grundiren. Die Fenster sind vor dem zweiten Anstrich zu verkitten und nach demselben zu verglasen.

Wenn zur Befestigung von Fenstern Ecfftabe nöthig find, d. h. wenn die Rahmen nicht eingeputzt und in haarkalt versetzt werden, so find diese

bom Glaser ohne weitere Entschädigung anzubringen.

§ 2. Verunreinigungen an dem Oelfarbenanstrich und an den Fußböden, welche infolge von Lohaussließung entstehen, hat der Unternehmer während der Gewährzeit durch Wiederanstrich beziehungsweise Abhobeln auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 3. Sämmtliche Fenster müssen, bevor sie angestrichen werden, der Bauleitung vorgewiesen werden, welche darüber urtheilen wird, ob sie ver-

tragsmäßig gefertigt find und angenommen werden fonnen.

Ebenjo wird von der Bauleitung, ehe die Verglasung vorgenommen wird, eine Vergleichung der Mustertaseln mit dem zu verwendenden Glase stattsinden. Die Glaskafeln jeder Sorte müssen gleich stark, eben, nicht wellensörmig, ohne Blasen und Streisen, überhaupt ganz rein und hell sein und den Mustertaseln vollkommen entsprechen. Die zur Besestigung der Glaskafeln ersorderlichen Stifte werden von Weißblech gesertigt.

§ 4. Die Glastafeln müssen so eingeschnitten werden, daß sie in jeder Richtung höchstens 3 mm Spielraum haben. Sie müssen auf eine bünne Lage von weichem Kitt gelegt, sodann angestistet und über die Stiften mit einem glatt gestrichenen Kittsaume sestgehalten werden. Alle Verglasungen

muffen vollkommen wafferdicht fein.

Das zu Dachern bestimmte Glas muß bei Verwendung von geblafenem

Glafe eine Starte von wenigftens 5-8 mm haben.

Die Glastafeln muffen fich mindeftens 6-7 cm überbecken.

§ 5. [Erfat zerbrochener Scheiben]. Fensterscheiben, welche durch zu heftiges Spannen brechen, oder windschief werden, sowie auch solche, welche den in § 3 gegebenen Worschriften nicht entsprechen, mussen auf Kosten des

Unternehmers durch fehlerfreie Tafeln erset werden.

§ 6. [Beschädigungen]. Der Unternehmer ist für Beschädigung seiner Arbeit so lange verbindlich, bis sie genau eingerichtet, befestigt und von der Bauleitung als vorschriftsmäßig anerkannt ist, weßhalb er, falls seine Arbeit vor Bollendung eine Beschädigung erleiden würde, den Schaden du tragen hätte.

§ 7. [Einpatten ber Fenfter]. Bei dem Einpaffen der Fenfter ift stets auf den nachfolgenden Oelfarbanstrich die nöthige Rücksicht zu nehmen. Damit das öfters zum Nachtheil der Fenster ausfallende Nachhobeln der Fälze nach dem Anschlagen der Fensterslügel möglichst vermieden werde, haben die Unternehmer der Glaserarbeit da, wo die Bänder besessigt werden, kleine, nicht über 1 mm dicke Fournirstücke auf die Fälze aufzuleimen und nach dem Anschlagen wieder zu entfernen.

Biben mifer

en Bebentifer

eichene Reten

retternägel der

ben und jahr

igung if Sal

Boden, &

end der Gentle

porfemmen, mi

geltlich under

pinden, fonie

bon den line

auf der Ite

Unbramblat

it dem nitige

वार्क हैरा कोड

a, fie feien de

rances not lo geliefectes Arbo

fen ju Grank

fünf John

§ 8. [Ausmaß]. Das Ausmaß geschieht nach bem Lichtmaß ber vom Steinhauer, Maurer, Zimmermann ober Schreiner gelassen Deffnungen.

Bei Bogenfenstern, gleichgiltig ob Rund-, Flach-, oder Spikbogen, wird das Höhenmaß für die Inhaltsberechnung von der Bank oder Schwelle bis zum Scheitelpunkt gemessen und das umschriebene Rechteck als Fläche genommen und bezahlt.

§ 9. [Gewährleiftung]. Die Dauer der Gewährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

m. Schlofferarbeiten.

§ 1. [Beschaffenheit bes Materials]. Das zur Verwendung kommende Schmiedeisen muß dicht und zäh, geschmeidig und biegsam sein, es darf keine rissigen Stellen besitzen, weder spröde noch kaltbrüchig, rothbrüchig oder verbrannt sein und muß angeseilt eine lichtgraue Farbe zeigen.

§ 2. [Ausführung ber Arbeiten]. Die Schlosserweiten find nach den Bestimmungen des Ueberschlags, nach Musterarbeiten oder Zeichnungen gut, gehörig start und vom besten Eisen anzusertigen.

Wenn Zeichnungen und Musterstücke nicht vorliegen, hat der Unternehmer, ehe er mit der Ausführung der Arbeit beginnt, Muster anzusertigen

und der Bauleitung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3. Wo zur Befestigung der Schlosserarbeiten Schrauben vorgeschrieben sind, dürsen diese nicht durch Rägel erseht werden und umgekehrt. Das Eintreiben von Schrauben mit dem Hammer, das Anziehen der Schrauben in nur 1–2 Windungen ist verboten. Mit dem Einlassen und Befestigen der Schlosserbeiten an Zimmer-, Schreiner- und Glaserarbeiten, welche einen Anstrick erhalten, darf erst begonnen werden, wenn der Erundanstrick aufgetragen und getrochnet ist.

aufgetragen und getrocknet ift. Beim Unschlagen von Zimmer- oder Glaserarbeiten, welche keinen Anftrich erhalten, ist das Beschläg entweder warm aufzuziehen, oder an der

Auflagefläche mit Delfarbe anzuftreichen.

Bei in Holz oder Stein einzulassenen oder einzukittenden Beicklägtheilen hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß dies ganz püntklich geschehe und nichts beschädigt werde, da er den Schaden zu leiden hätte; dei Befestigung von Eisen in Stein ist die Verwendung von Schwefel und Holz als Kitt oder Ausfüllmaterial nicht gestattet. Für die Lieferung von Blei, Gyps und anderen Kittstossen wird keine besondere Vergütung gewährt.

§ 4. Die angegebenen Dimensionen ber Köpfe ber Muttern der Schrauben sind genau einzuhalten; die Gewinde müssen rein und schark, hinreichend lang und bei gleichen Schraubengattungen immer mit bemselben Schneidzeuge und so gleich geschnitten sein, daß Muttern und Schrauben beliebig verwechselt werden können. Die Köpfe der Schrauben, Schlaudern, Schienen u. s. w. dürsen keinensalls angeschweißt, sondern sie müssen gestaucht werden. Wo — wie bei Schlaudern — Schweißungen nicht zu vermeiden sind, sollen die zusammengeschweißten Stücke auf die ganze Aussermeiden sind, sollen die zusammengeschweißten Stücke auf die ganze Ausser

draing ber

riplin nod § 5. §

trung dere § 6. [Udetten mit mogen mer

licite mi

Debrum Ar

mn es ber § 8.

in of 2

int Sitt

nd, finne &

Princeper

de gefertigt du Lage d

\$ 1. where Fa

a jobalb

ingen bei § 2.
Irbeitj.
Irbeit

\$7.

behnung ber Schweißfuge innig mit einander verbunden fein und weder äußerlich noch innerlich Riffe und Abblätterungen zeigen.

§ 5. Sollte der Schlosser nicht am Orte, an welchem die Bauaus= führung stattfindet, wohnen, so hat er daselbst für dringende Arbeiten entweder eine kleine Werkstätte auf seine Rosten zu errichten und einen guberlässigen ftandigen Arbeiter über die Dauer der Baugeit aufzustellen, oder einen zuverlässigen tüchtigen am Orte wohnenden Schloffer mit der Ausführung derartiger Arbeiten auf feine Kosten zu beauftragen.

§ 6. [Borzeigen und Abwagen fertiger Arbeiten]. Arbeiten muffen vor dem Anschlagen der Bauleitung vorgewiesen und vorgewogen werden. Was mahrend des Anschlagens schadhaft wird oder bricht, hat der Unternehmer auf seine Kosten berzustellen, wie überhaupt nur fertige, unbeschädigte und vorschriftsmäßige Arbeiten übernommen werden. Die

Arbeiten miffen, wo es verlangt wird, fauber gefeilt oder geschwärzt werden. § 7. [Anschlagen der Arbeiten]. Das Anschlagen der verichiedenen Arbeiten hat unter Aufficht und in Anwesenheit des Unternehmers,

wenn es verlangt wird, auf der Bauftelle, zu geschehen § 8. [Abrechnung]. Werden einzelne Stude, welche nach bem Gewicht verdungen find, schwerer als vorgeschrieben geliefert, so wird für das Mehrgewicht, wenn es bei Stücken von 5 kg und weniger 15%, bei mehr als 5 kg schweren Studen 100/0 nicht übersteigt, ber Gifenwerth ver-

gutet. Für ein weiteres Mehrgewicht wird feine Vergutung geleiftet. § 9. [Beschädigungen]. Der Unternehmer hat bei seinen Arbeiten, fo lang fie nicht an Ort und Stelle angeschlagen, befestigt und eingesett find, feine Entschädigung für etwaige Beschädigungen ober für Entwendungen anzusprechen.

§ 10. [Gemährleiftung]. Die Dauer ber Gemährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre bom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgefest.

n. Maler- und Tüncherarbeiten.

[Farbenmufter]. Bu den Farben-Anftriden hat der Unternehmer Farbenmuster nach Angabe der Bauleitung zu machen, nach welchen er, fobald diese gutgeheißen find, die betreffenden Gegenftande den Anordnungen des Ueberschlags gemäß anzuftreichen hat.

§ 2. [Beschaffenheit ber Materialien und Ausführung ber Arbeit]. Bu fammtlichen Arbeiten durfen nur gang gute Materialien verwendet werden. Zu Anstrich-Arbeiten unter freiem Himmel muß immer anhaltend trocene warme Witterung abgewartet werden. She mit dem Auftragen der Farben begonnen wird, muffen die anzustreichenden Flächen forgfältig abgescheuert, von allen Unebenheiten, Rauheiten und Unreinheiten, fie mögen herrühren, woher fie wollen, befreit und gut abgetrocknet werden.

Ift breimaliger Delfarbanftrich vorzunehmen, fo erfolgt nach bem Grundanstrich aller sichtbaren Flächen, wenn dieser abgetrocknet ift, die Berkittung und auf diese der zweite Anstrich. Dem dritten Anstrich muß eine fofortige Ausbegerung aller etwa ichabhaften ober ichmachen Stellen

m Lichtmas der

bled als With

leitung für lie fünf Jahre ber

ar Fernalin

fenetheiter in

hat ber lies

iter anutain

a und unicht

n und Beieben

rarbeiten, seb er Grundusin in, welde him

eben, ober in

ttenben Beidlich

gang pink

ju leiden fin

pon Schneid D

rein und in

des zweiten Anftrichs vorangehen. Wird mit dem dritten Anftrich keine vollskändige Deckung des anzuftreichenden Gegenstandes erzielt, oder trocknet derselbe nicht vollkommen fett auf, so hat der Unternehmer, ohne hiefür besondere Entschädigung beanspruchen zu können, einen vierten Anstrich aufzutragen. Vor dem folgenden Anstriche muß stets der vorhergehende vollskändig getrocknet sein.

§ 3. Zu Oelfarben bürfen nur reines Bleiweiß ober Zinkweiß, je nach Borschrift, auf keinen Fall Kreibe ober andere Ersahmittel verwendet werben; auch bürfen der Farbe höchstens 25% Erbsarbe als Färbemittel

bei minbestens 75% Bleiweißgehalt nebst Del zugesetzt werden.

Trockenmittel (Siccativ) sind den Farben in solcher Menge beizuseten, daß der Anstrich nach 48 Stunden dem Reiden mit dem Finger widersteht und ein Kleben nicht eintritt.

Der Unternehmer hat sich die Untersuchung seiner Farbwaaren gefallen zu lassen, damit die Bauleitung sich von der genauen Befolgung der gegebenen Borschriften überzeugen kann.

Das etwa vorkommende Sandeln hat auf folgende Weise zu geschehen:

Der Grundanftrich geschieht mit Delfarbe.

Nach der geschehenen Abtrocknung sind die zu behandelnden Theile in kurzen Strecken mit einer satten Oelsarbe, destehend aus Ocker und hollän disch Bleiweiß, beide in möglichst gutem Oelstrniß abgerieben, anzustreichen und sogleich darauf mit reingewaschenem, seinem, körnigem und geröstetem Flußsand oder, wenn es verlangt wird, mit Traß kräftig und gleichsörmig anzuwersen, bis der Anstrich von dem Sande gehörig debeckt und gesättigt ist. Kach Abtrocknung des ersten Sandbewurss muß der zu viel angeworsene Sand oder Traß abgestäudt und im Falle das Sandeln nicht gleichsörmig wäre, auf dieselbe Art wie oben beschrieben eine zweite Sandelung vorgenommen werden.

§ 4. [Benütung von Gerüften]. Zum Anftreichen der Dachgesimse kann der Unternehmer wenn er seine Arbeit rechtzeitig ausstührt, die Gerüfte des Zimmermanns oder des Maurers benügen, dagegen hat er die zur Aussührung des Leimfarbenanstrichs in den verschiedenen Räumen im Innern der Gebäude nöthigen Gerüfte auf seine Kosten beizuschaffen.

§ 5. [Holzmaserirung und Firnißanstrick]. Beim Delanstrich mit Nachahnung von Holz wird rücksichtlich des ersten und zweiten Auftrags nach Borschrift der §§ 2 und 3 versahren; ist der zweite Anstrick vollkommen getrochet, so werden die Jahre und Massern des Holzes mit Wasserarde nachgeahmt und sobald dieser Austrag getrochnet ist, der ganze Anstrick durch einen Ueberzug mit Kopalfirniß vollendet.

Bei Firnifanstrich wird der Grund mit kochend aufgetragenem Leinöl ohne Farbenzusatz gelegt und auf diesen, sobald er vollkommen abgetrocknet ist, ein zweimaliger Ueberzug mit Kopalfirniß gebracht. Dem zweiten Firnifüberzug kann, wenn die anzustreichende Holzstäche nicht die gewünschte Färdung schon besitzt, eine passende Lackfarbe zugesetzt werden. Die Delung besteht in einem gehörigen satten Auftrag von kochend heißem gereinigtem Leinöl ohne weitere Beimischung.

rttem

i jefthalten

illen ober

Berun

\$7.

pate ber o

putjen, G Infleibung

mi den ha Bei F

aderieitige ade bei

im für Läs

Bei bei ben ein

ettigte 91

ich per 3

inditen 31

ateriage at online

iterpapie

ippud ga

m) bet 98

Defei

idegima

dimmit !

Die

Mn

Die ?

miners bei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Wände und Decken, die mit Leimfarbe zu ftreichen find, muffen gehörig gemilcht oder geseift werden. Die Farbe, die auf 2 Liter Wasser 0,15 kg Leim enthalten muß, ift gang gleichmäßig und sauber aufzutragen; fie muß to festhalten, daß fie beim Reiben mit dem Finger oder einem Tuch nicht abfärbt.

§ 6. [Berunreinigungen] Gegen Berunreinigungen, namentlich der Fußböden, Lambris und Fenstersimsbretter, durch Bespritzen oder Aufstellen oder Berschütten von Farbentöpfen hat der Unternehmer die nöthigen Schutzmaßregeln zu treffen, die im Unterlassungsfall auf seine Kosten von der Bauleitung angeordnet werden.

Berunreinigungen der genannten Art werden auf Koften des Unter-

nehmers beseitigt.

t, ober trothe

, ohne liefer

erten Antrid

bothetgeheix

r Zinkreij, j

ittel bermente

le Sarbent

inge beignicht. inger miderich

maaren gefolisi

olgung der p

fe au geinden

nden Theile I

ne Oder m

riß abgerieben

i, förnigen ud

gehörig beid

fi mug bet p

e das Sander

en eine zwei

chen der Lat eitig anijiha

gegen bat er bie en Räumen in

guidaffen.

Bein Ol

en und ancies

ameite Antich

ned Holped Ed

rodnet it, br Lendet.

ache nicht be

mejekt merke

en.

§ 7. [Ausmaß]. Das Ausmaß geschieht nach dem reinen Maß= gehalte der angestrichenen Flächen. Gestemmte Arbeiten werden nicht verstreckt gemessen. Demnach werden Getäfel, Sockel, Thuren mit gestemmtem Futter, Berkleidungen zc. ohne Berücksichtigung der Profilirung und der Kanten nur nach den Hauptabmessungen, größere Gesimse nach ihrer Abwickelung berechnet.

Bei Fenstern in Gewächshäusern werden 2/3 jeder Ansichtsfläche für beiderseitigen Anftrich, bei Gifenftab- und Drahtgittern je eine Seite für beide, bei Lattenzäunen beide Seiten und bei Jaloufieläden jede Seite

11/2 fach für vollständigen Anftrich berechnet.

Das Maß für ben Fensteranstrich wird nach dem Lichtmaß der Steinhauer= oder Zimmerarbeit, wie bei der Glaserarbeit, genommen.

Bei der Glaserarbeit wird für den beiderseitigen Anstrich der 11/2 fache, für den einseitigen der 3/4fache Flächeninhalt in Rechnung gebracht.

§ 8. [Gemährleiftung]. Die Dauer der Gemährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesett.

o. Tapezierarbeiten.

§ 1. [Material und Arbeit]. Papier, Kleifter und andere zum Tapeziren zu verwendende Stoffe muffen von haltbarer, guter Beschaffenheit fein.

Die Tapezierung ber mit Mortelput hergerichteten Wande erhalt eine Unterlage von dunnem Papier, welches, mit Kleister aufgezogen, überall dicht anliegen muß. Die mit Sppsput hergerichteten Bande fonnen ohne Unterpapier belaffen werden, beide Arten find aber ohne besondere Bergütung zu leimen.

Dem Unternehmer liegt die Lieferung des Unterlagpapiers, des Kleisters

und der Rägel, sowie die Handarbeit des Tapezirens ob.

An fammtlichen Endigungen ber Tapezirung find zur Berftarkung und Befestigung ber Tapeten Streifen von Leinwand ober Bander, mit Tapezirnägeln befestigt, anzubringen.

Die Tapeten felbft, fowie die Borden werden, wenn nichts anderes

bestimmt wird, von der Baubehörde geftellt.

§ 2. [Ausmaß]. Das Ausmaß der Tapezierarbeit geschieht nach dem reinen Maßgehalte der tapezirten Flächen und es wird das Stück Tapete gleich 3,6 Quadratmeter gerechnet.

Die Borben werden befonders nach dem laufenden Meter gemeffen. § 3. [Gewährleiftung]. Die Dauer ber Gewährleiftung für die gesertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) sestgesett.

p. hafnerarbeiten.

§ 1. [Material und Arbeit]. Für die Zusammensetzung der Defen und Herbe und das Ausstreichen der Fugen sind feste und dauerhafte Bindemittel zu mählen, welche durch die Sitze nicht zerstört werden, nicht berausfallen und feinen üblen Geruch verbreiten.

Bur Berbindung ber einzelnen Theile in Defen und Gerben find Draht, Rlammern oder fonftige Befestigungsmittel ohne Entschädigung bon

bem Unternehmer in Anwendung zu bringen. § 2. [Anheizen]. Der Unternehmer ber Hafnerarbeit hat ohne befondere Bergutung das Unheizen und Ausbrennen der Defen und Berde

zu beforgen. §. 3. Alle Beigkörper find berart herzustellen und fo groß zu bemeffen, daß die zu beheizenden Räume bei regelmäßiger Beizung ohne Ueberfeuerung auf 18° C. erwärmt und dauernd in dieser Temperatur erhalten werden fonnen. Der Unternehmer ift für die Leiftungsfähigfeit ber von ihm gelieferten Defen allein verantwortlich.

§ 4. [Gewährleiftung]. Die Dauer der Gewährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesett.

q. Pfläftererarbeiten.

§ 1. [Beschaffenheit ber Steine]. Rur gang gefunde, jedem Wechsel der Witterung und Temperatur, sowie einem entsprechenden ftarten Druck und beftigen Stoß widerstehende Steine, aus den hartesten und beften Banten der Steinbruche, durfen gu dem Pflafter, welches genau nach ben Angaben des Koftenvoranschlags anzufertigen ift, verwendet werden.

§ 2. [Bearbeitung der Steine]. Die einzelnen Pflafterfteine muffen mit bem Sammer rechtwinklig und auf dem Lichthaupt glatt bearbeitet werden. Die Seiten berfelben follen 15-23 cm und ihre Dberfläche baher 225-525 qcm Flächengehalt haben. Die Stoffugen muffen überall fich mindeftens auf eine Tiefe von 11 cm fatt berühren, fo bag die Steine fest einander schließen.

Jede folgende Reihe muß die Fugen der vorangegangenen gehörig überbinden.

§ 3. [Untergrund]. Dem Untergrund des Pflafters muß vor dem Auflegen bes letteren die für diefes paffende Form gegeben, auch muß berfelbe völlig festgeftampft werden.

84 i må ber infaben o

reden; bi Dus at der Ur

§ 5.

defelben i

lige ber g

it and ber

i bestehen.

\$ 2.

咖奶

ponunter

\$3. nd muß o dien Durch p betrager

negen lass

int berjen

tended to ex

min. m

de Drah

inden der Enden der

Edmeigen idrenden

\$8.

§ 4. [Gerftellung des Pflafters]. Die Pflafterfteine muffen je nach der Vorschrift des Voranschlags in einer geraden Linie oder in einer tontaven oder konveren Bogenline zugerichtet, schichtenweise auf eine 10 cm bide Rieslage in ein 5 cm bides festgestampstes Bett von grobem, reinem Sande normal auf die Oberfläche des Pflafters mit Fugen von höchstens 12 mm Weite eingeset, tüchtig eingerammt und mit Sand unterschlagen werden; die Jugen sind dicht mit Sand auszufüllen.

Das Rivellement für die Pfläfterung nach gegebenen feften Punkten

hat der Unternehmer ohne besondere Vergütung zu besorgen.

§ 5. [Neberkiesen]. Das Neberkiesen des Pflasters darf erft ge= schehen, nachdem sich die Bauleitung von der vertragsmäßigen Herstellung

desfelben überzeugt hat.

§ 6. [Gewährleiftung]. Die Dauer ber Gemährleiftung für bie gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesett.

r. Blihableitungen.

§ 1. [Beftandtheile des Bligableiters]. Der Bligableiter hat aus der an der Oberfläche des Gebäudes befestigten, drahtartigen Luft= leitung, und aus der in den Boden gelegten, großflächigen Erdleitung zu bestehen.

§ 2. [Luftleitung]. Die Luftleitungen fegen fich aus der fentrechten Wandleitung und der Dachleitung zusammen. Lettere ift mit einer

sogenannten Auffangstange zu verbinden.

§ 3. Die Luftleitung fann aus Gifen ober Rupfer hergeftellt werden und muß aus einem einzigen Draht von freisrundem Querschnitt bestehen, deffen Durchmesser 12 oder 15 mm für Eisen und 8 oder 10 mm für Rupfer zu betragen hat.

§ 4. Kleinere und dazwischen liegende Dimenfionen find nicht zuläsfig.

§ 5. Das Gifen muß von weichfter Beschaffenheit sein und fich leicht biegen laffen.

§ 6. Das Rupfer muß eine Leiftungsfähigkeit von mindeftens 90 Pro-

zent derjenigen des chemisch reinen Rupfers haben.

§ 7. An Ausmundungen der Fabrifichornsteine darf nur Gifen ber= wendet werden. Ebenso bei Aussichtsthurmen und Sommerwohnungen.

§ 8. Alle Gifentheile eines Bligableiters (Draht, Stügen und Stangen) muffen, wenn fie nicht verzinkt find, nach Bollendung der Anlage mit einem

guten Delfarb-Unftrich verfeben werden.

§ 9. [Befestigung und Berbindung]. Die Berbindung von Drahtenden hat bei Gifen durch Schweißen, bei Kupfer durch Sartlöthen der aneinander anftogenden, mit einer Rupferhülse umichloffenen Enden zu erfolgen.

Der Anschluß eines Zweigdrahtes erfolgt bei Gifen gleichfalls durch Schweißen, bei Rupfer burch Hartlothen der auf mindestens 5 cm sich be-

rührenden, mit einer ftarken Kupferhülse umschloffenen Theile.

geidieht mi ird das Stid

ter gemefen. eistung für tie inf Jahre ben

hung der Lein und danerbite

rt werden, mit

nd Herden in

tidabigung tu

orbeit hat de Defen und hab

roß zu benein

e lleberfeur

erhalten mede er von ihn f

eistung für li fünf John m

Temperat.

gefunde, jabo rechenden fach

teiten und bein

genau nach de

et werden.

en Pflafterbeit

amt glat in dian Chelia

nifen ibal

res mus not be

n, and my b

An die Auffangstange ist der Eisendraht anzuschweißen, der Kupferbraht hart anzulöthen.

§ 10. Scharfe Winkel ober kleine Krümmungen im Laufe des Drahtes sind zu verweiben. Die kleinste Krümmung soll einem Halbmesser von 20 cm entsprechen. In dem gleichen Bogen hat der Draht auch an die Auffangstange und an die Erdleitung sich anzuschließen.

§ 11. Die Besestigung des Drahtes am Gebäude hat mittelst eiserner, nicht isolirter Tragstüßen von mindestens 15 mm Dicke in Abständen

von 11/2 bis 2 m zu geschehen.

Die Stüßen sind im Mauerwerk einzughpsen, in Holz einzuschlagen ober einzuschrauben. Sie müssen so lang sein, daß der Leitungsdraht von der Wand oder der Dachsläche mindestens 15 cm entsernt ist oder absteht. Sie sind so zu legen, daß das Wasser in das Holzwerk nicht einziehen kann.

§ 12. Der Draht ift in ber fürzeften Entfernung vom Dache gum

Boden zu führen.

§ 13. Bei fleinen Gebäuden genügt eine einzige Leitung, bei

größeren ift alle 24 m ein Draht anzulegen.

Die Wandleitung ist thunlichst an der Wetterseite anzubringen, und ist beren Ende bis auf eine Höhe von 2,5 m über Boden mit einem Schmiedeeisenrohr, das 30 cm in den Boden reicht, zu umkleiden.

§ 14. Befinden sich in der Richtung des Drahtes auf dem Dachfirst Kamine, so ist der Draht wagrecht um diese herumzuführen und durch Stüßen

baran zu befestigen.

§ 15. Die Berbindung des Drahtes mit eisernen Gebälfen und Stühen hat durch Schrauben oder Schellen zu geschehen, mit Dachblechen durch Berlöthen auf mindestens 20 cm Länge. Blecherne Dachrinnen sind, wo der Draht über sie weggeht, mit letzterem zu verbinden. Läuft der Draht parallel neben einem senkrechten Abfallrohr, so sind beide in einem Abstand von 3 m vom Boden und ganz oben zu verbinden, wenn der beiderseitige Abstand weniger als 1 m und die Länge des Kebeneinanderlaufens mehr als 8 m beträgt.

§ 16. [Auffangstangen]. Auffangstangen sind aus geschmiedetem Eisen bis zu einer 6 m nicht übersteigenden Höhe herzustellen. Sie sind aus Rundeisen zu machen, das sich nach oben auf 2 cm Durchmesser verzüngt. Der untere Durchmesser ist bei 6 m Höhe zu 5 cm zu nehmen. Sie können in einer konischen Spite oder in einer Kugel endigen. Die erstere muß 3 cm Höhe bei 2 cm Durchmesser haben, die Kugel einen Durchmesser von 5 cm.

5 cm.

Die Spihe foll aus Rupfer bestehen. Eine Vergolbung berselben ift nicht nothwendig.

Bei Berschraubungen der Stange mit der Spize hat das Rupfer die Mutter, das Eisen die Schraube zu erhalten.

§ 17. [Erdleitung]. Die Erdleitung muß aus einer ebenen, 2 mm dicken Kupferplatte von mindestens 1/2 am Fläche ober einem längeren schmiedeisernen Rohr bestehen, welche mit dem Ende der Wandleitung durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK inn Durc

in Diei

in midt t

giertigte 2

lige ber 2

anungen

\$2

r. Blihableitungen. s. Gas- u. Bafferleitungen. t. Entwäfferungsanlagen. 317

einen Kupferdraht ober ein Kupferband verbunden sind. Der Draht muß dabei einen Durchmesser von 8 mm und das Band eine Dicke von 2 mm bei einer Breite von 25 mm haben.

Die Platte muß bei niedrigstem Grundwasserstand noch im Wasser sein. Dieselbe darf auch in einen gemauerten Brunnen versenkt werden, oder in ein offenes Gewässer.

§ 18. Steht das Grundwasser so tief, daß es schwer zu erreichen ist, so ist die Wandleitung unmittelbar mit einem verzinkten eisernen Rohr von nicht weniger als 21 mm Durchmesser zu verbinden.

§ 19. [Gewährleiftung]. Die Dauer ber Gewährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Waterialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

s. Gas= und Wafferleitungen.

§ 1. Für die Gas- und Wasserleitungen gelten die amtlichen Bestimmungen, Berordnungen und Normalien der Stadt

§ 2. [Sewährleiftung]. Die Dauer der Gewährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

t. Entwäfferungsanlagen.

- § 1. Für die Abwafferleitungen gelten die amtlichen Bestimmungen und Normalten der Stadt
 - § 2. Bei Bermendung von Cementröhren ift zu beachten:
 - a. Die Röhren müssen aus bestem Portland-Cement, reinem Sand und Kies bestehen und außen und innen mit einem minbestens 3 mm dicken Glattstrich aus Cement und Sand versehen sein.
 - B. Die Röhren müffen gerabe, genau chlindrisch, von den vorgeichriebenen Weiten, und an den Stirnen winkelrecht abgeschnitten
 jein, bezw. nach näherer Angabe der Bauleitung abgeschrägt werden.
 - 7. Die Röhren dürfen feine Risse, abgesprungenen Eden und bgl. zeigen und müssen eine solche Festigkeit erlangt haben, daß sie einer Inanspruchnahme auf Druck von 10 kgr für den gem Querschnittsläche ohne allen Schaden dauernd widerstehen können.
- § 3. Die Bestimmungen B und r gelten auch für glasirte Thourohre, Steinzeug= und Gußeisenrohre. Lettere müssen vor dem Berlegen einen schützenden Ueberzug Theer oder Oelsarbanstrich erhalten.
- § 4. [Gewährleiftung]. Die Dauer der Gewährleiftung für die gefertigte Arbeit und die gesieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesett.

BLB

ber Ausier

e des Drahts

die Aufferg

ttelft eijener

in Abitiaka

einzuidlagen

masbraft bu

oder abitett.

ingiehen lanz, n Dache jun Leitung, bi

ebringen, m

dem Ladfri durch Stipa

n und Stihn hblechen duch

men find, 10

ift der Dut

einem Abstand r beiderfeinge

faufens mehr

geschmiedeten en. Sie find effer verstungt.

Sie finne

berfelben it

a Aupjer lie

tem längens

D. Bertragemufter.

aa, Allgemein.

Vertrag 31	wischen	der	Gri	Bhe	rzog	l.											
Namens .							ind			•	•	٠		•	•	*	
bem							über										
die Verdin	igung	ber .					in	=21:	rbe	it.							
abgeschloss schreibung	en auf	Gri	ınd	bes	na	ch 1	oor	aug	geg	gan	ger	ten	ı				

§ 1. [Gegenstand des Bertrages]. Gegenstand bes Bertrages ift:

wie solche in dem von dem Unternehmer anerkannten Berdingungsanschlag beschrieben und aus den von ihm unterzeichneten, bei der Baubehörde in Berwahrung genommenen Planen zu ersehen sind.

§ 2. [Vertragsbebingungen]. Dem Vertrage liegen die angehesteten, einen Bestandtheil des Vertrags bildenden allgemeinen Vertragsbedingungen für die Aussührung von Staatsbauten und die besonderen Vertragsbedingungen und technischen Vorschriften für - Arbeiten zu Grunde.

Der veranschlagte Gesammtpreis beträgt . . . M. (mit Worten)

Die Zahlungen für die gefertigte Arbeit werden durch die

§ 4. [Bollen bung 8 = und Theilfriften. Konventionalftrafe]. Für die Vollendungs- und Theilfriften ift der angeschloffene Plan über die Ausführung der einzelnen Bauarbeiten maßgebend.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist berechtigt, dem Unternehmer, ohne daß es einer Berzugsetzung desselben bedarf, für jeden Tag Ueberschreitung der einzelnen Fristen als Konventionalstrase in Abdug zu bringen.

§ 5. [Dauer ber Gewährleistung]. Die Dauer ber Gewährleistung für die gesertigte Arbeit und die gelieserten Materialien wird auf . . Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) sestgeset.

§ 6. Sicherheitsleiftung]. Die nach § 16 der allgemeinen Bedingungen zu stellende Sicherheit für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten leistet der Unternehmer dadurch, daß er:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

rlicht der walten

1.8

2.9

a ber .

面面

einen Bürgen als Selbstichuldner ftellt, eine Raution stellt durch: Sinterlegung in baarem Gelbe im Betrage von . . Berpfändung von unten näher bezeichneten Staatspapieren ober Effetten, Bürgschaft unter hinterlegung unten näher bezeichneter acceptirter Sichtwechsel, Berpfändung von unten näher bezeichneten Liegenschaften. Bei Stellung einer Kaution wird zur Sicherung der Gewährleiftungspflicht der Theilbetrag von . . . bis nach Ablauf der Gewährzeit zuruckbehalten. § 7. Von dem Vertrage werden zwei Exemplare gefertigt, eines für . . . li die Baubehörde und eines für den Bauunternehmer. den . . ten 18 . . Die Baubehörde: Der Unternehmer: si Pertragi it Der Bürge als Selbstichuldner: Baubehörde I iegen die 1198 einen Bertus Bauausführungsplan. bie befonden . . Atien in. (§ 4 des Vertrags). Raffel, 20 1. Für den Beginn der Arbeiten (Berftellung der Schnurgerufte, Grabiten auf Grad arbeit und Fundation) wird der 18 . . bestimmt. rin bergeichsen 2. Als Bollenbungsfriften werden feftgefett: a. der 18 . . für die Bauarbeiten bis Oberfante der Socielgurte; S (mit Moto . . . " . . für besgleichen bis zur Sohe bes erften Stockgebälts einschließlich Legen des letteren; . . , für besgleichen bis zur Sohe bes zweiten Stod-gebaltes einschließlich Legen bes letteren; n ventionali geschlossene Plat . für besgleichen bis zur Sohe bes britten Stod-gebaltes einschließlich Legen bes letteren; . . für den Bau im Aeußeren einschließlich des Dach= gesimses und das Aufschlagen des Dachstuhls; eşung besieler . . für die Dachdeckung einschließlich der Blechner-. arbeiten am First, an den Gräten und Rehlen, serner für die Gerstellung der Kanäle, Abfallrohre und der Blizableitung, der Oberlichter mit Ver-Dauer der fie laterialien ned glafung und ber Dunftrohre und Raminauffate; für das Stücken und Wickeln der Balkenfache und Uebertragen derselben für herstellung der Steinund Betongewölbe, des Kellerputes und Beftichs und des Rellerbodenbelags;

die . . .

übernommen

320	Die Ausführung von Staatsbauten.
h. "	pußes in allen Räumen und für jämmtliche Mau- rer- und Steinhauerarbeit im Junern; für die gesammten Schreiner-, Glaser- und Schlosserarbeiten; (Als Termin für den Beginn des Anschlagens dieser Arbeiten wird der
k. "	18'. feftgesett.) . " für den ganzen inneren Ausbau, für die Tüncher- und kleineren Schlußarbeiten (Ofensetzen und bergleichen) einschließlich Gas-, Wasser- und Ab- wasserleitung;
1. "	" für Herstellung der Neben-(Deconomie- 2c.) Ge- bäude mit Einfriedigung, Planiren und Instand- setzung des Hoses; " für Abnahme des gesammten, vollständig fertig-
	gestellten Baues , ben 18 Großh
	bb. Pertrag
zwischen ber G Ramens	roßherzogl
Dem	
die Sieferung	der Orgel
abgeschlossen a schreibungsverf	der Orgel
übernimmt die wie soldige in to ordnung dat. genau beschrieß häuses, überhaftellung des O § 2. De die Staatsbaut	r Orgelbauer. Lieferung einer neuen Orgel für die die Veisen wertrage beigeschlossenen Angeboten und Ansein Bertrage beigeschlossenen Angeboten und Ansein ift, einschließlich der Lieferung und Aufstellung des Gewuhrt aller Arbeiten der Anfertigung und vollständigen Aufstgelwerks in der Kirche mit Zugabe sämmtlichen Materiales. M Bertrage liegen die allgemeinen Bertragsbedingungen für die nicht durch die nachstehenden besonderen Bestein, joweit sie nicht durch die nachstehenden besonderen Bes
§ 3 De des Werfes da Wirfung befte	eändert sind, zu Erunde. Er Unternehmer verpflichtet sich, für sämmtliche Bestandtheile I für dessen Süte und Dauerhaftigkeit und die musikalische und zweckbienlichste Material zu verwenden, sowie die zur drigen Theile mit Rücksicht auf beste Konstruktion und größte
	建工作。在1000年间,1000年间,1000年

inchefit first de de la company de la compan

Dauerhaftigkeit zu bearbeiten. Jedem Register ist der ihm eigenthümliche Toncharakter und dem ganzen Werke diesenige Tonsülle zu geben, welche der Größe der Kirche ohne Beeinträchtigung der Schönheit des Tones vortheilhaft entspricht. Die höheren und tieseren Tone sind in das richtige Verhältniß zu sehen.

§ 4. Das Gehäuse ber Orgel ift nach ber gefertigten und vom Unter-

nehmer anerkannten Entwurfszeichnung zu liefern.

- § 5. Für die Güte und Dauerhaftigkeit des Werkes leistet der Unternehmer zehnjährige Gewähr vom Tage der Abnahme an in der Art, daß er auf seine Kosten alle Fehler, welche innerhalb dieser Zeit in der Kontruktion, dem Material und der Arbeit sich zeigen sollten, jeweils ohne Berzug zu verbessenen Werkellungen Beschädigungen durch höhere Gewalt oder durch Dritte allein ausgenommen zu bewirken und am Schlusse der Gewährzeit das Orgeswerk noch einmal in allen seinen Theisen zu reguliven und in guten Stand zu stellen hat. Erst wenn letzteres nach dem Zeugniß des von ernannt werdenden Sachverständigen geschehen und von demselben ausdrücklich bestätigt worden ist, daß sich das Wert in jeder Beziehung in vollkommen gutem Justande besindet, wird der Unternehmer seiner Haftbarkeit enthoben.
- § 6. Der Unternehmer ift ferner verbunden, gegen eine besondere Bergütung von jährlich . Mt. während der Sewährzeit die laufende nitandhaltung der Orgel zu besorgen und alljährlich einmal die sämmtlichen Register neu zu intoniren, rein zu stimmen, die Mechanit allervets sorgfältig zu reguliren und das Gebläfe so in Stand zu halten, daß dessen Dandhabung keine nachtheilige Reibung oder störendes Geräusch verursacht. Die dafür ausgeworfene Vergütung wird allährlich verabsolgt, sobald der Organist sich mit der vollzogenen Arbeit besviedigt erklärt und die erfolgte gehörige Stimmung mit dem Geistlichen unterschristlich beglaubigt hat.

§ 9. Die Bergütung für Lieferung bes in § 1 bezeichneten Werkes beträgt Mf. . . (in Worten:)

Soluffer, Ban- und fenerpolize Hiche Borfdriften.

21

Glafer und

bes Aniblogens

für die Linder-

(Dienfeten un)

Baffer und Ab-

onomie n.) &:

ren und Juftant-

322
10. Die Stellung des Blasedalgtreters während der Aufstellung der Orgel liegt dem Unternehmer ob, während die Stellung desselben zu den in § 6 genannten Stimmungen Sache des ist. § 11. Der Unternehmer hat die Kosten des auf seine Gesahr geschehenden Transports der Orgel dis in den Bau zu tragen. § 12. Die nach § 16 der allgemeinen Bedingungen zu stellende Sicherheit für die Erfüllung der übernommenen Berbindlichkeiten leistet der Unternehmer dadurch, daß er:
einen Bürgen als Selbstschuldner stellt,
eine Raution stellt durch:
Sinterlegung in baarem Gelbe im Betrage von
Bürgschaft unter hinterlegung unten näher bezeichneter acceptirter Sichtwechsel,
Marnfändung non unten näher hezeichneten Liegenschaften.

Bei Setllung einer Kaution wird zur Sicherung der Gewährleiftungspflicht der Theilbetrag von . . . bis nach Ablauf der Gewährzeit zurückbehalten.

§ 13 Bon dem Bertrage werden zwei Exemplare gefertigt, eines für die Baubehörde und eines für den Unternehmer.

Die Baubehörde: Der Unternehmer:

Der Bürge als Selbstschuldner:

c.c. Pertrag
zwischen der Großherzogl.
Namens
und
dem
über
die Lieferung der Thurmuhr
abgeschlossen auf Grund des nach vorausgegangenem
schreibungsversahren eingelegten gebotes.

§ 1. Die Thurmuhrenfabrik übernimmt die Lieferung einer Thurmuhr für die Kirche wie solche in Nr. . . des Preisverzeichnisses der Fabrik und dem schriftlichen Angebote, datirt genau beschrieben ist, einschließlich der Montirung an Ort und Stelle. 1 2

mi

g. M1

\$ 5. or den . der Seriten der Seriten der Under

\$ 6.

§ 2. Dem Bertrage liegen die allgemeinen Bertragsbedingungen für Staatsbauten, soweit sie nicht durch die nachstehenden besonderen Bedingungen abgeändert find, zu Grunde.

§ 3. Für die Anfertigung der Uhr gelten insbesondere folgende Be-

ftimmungen:

Aufftellung ber

eine Gefahr at-

en zu stellende steiten leistet der

atspapieren oder

der Gewähre

e gefertigt, eine

18...

nebmer:

tiduldner:

II.

a. Die Uhr foll bie Stunden . . . mal auf der . . . Glode im Gewichte von . . . kg, die Biertelstunden auf den . . . andern Gloden in dem Gewichte von , und . . . kg

b. Das Gehwerk muß konstante Kraft durch besonderes Gewicht und

Grahamgang, Syftem Schwilgue erhalten. c. Die Uhr muß Minuten und Stundenzeiger auf allen Zifferblättern, welche einen Durchmeffer von . . . haben, erhalten.

d. Die Uhr ift auf 30 Stunden gebend einzurichten.

- e. Die Raber für Geh= und Schlagwerke, mit Ausnahme ber Aufzugsräder des Schlagwerkes, muffen aus Kanonenmetall befteben=
- f. Die Triebe und Zapfen muffen aus gehärtetem und polirtem Stahl. mit Büchsen aus Ranonenmetall bestehen.

g. Am Uhrwert ift ein Normalzifferblatt anzubringen.

h. Das Gehwerk hat eine Vorrichtung zu erhalten, welche gestattet, mit der Aufzugskurbel auch die Zeiger am Thurm nach dem unter g. genannten Zifferblatt bequem auf die Minute zu richten.

- i. Das Uhrwert ift in einem bauerhaft gearbeiteten, mit Delfarbe angestrichenen, zerlegbaren, staubdichten und gut verschliegbaren Glaskaften, der beim Aufziehen der Uhr geschloffen bleibt, aufzuftellen. Auf ber Borberfeite muß ber Raften für jedes Wert . . Glasthüren erhalten, welche beim Aufziehen geschloffen bleiben fonnen.
- k. Das Gehwert muß ein Seil aus bestem hanf mit Gewicht aus Gußeisen erhalten.
- 1. Das Schlagwert muß Schnüre aus Gußftahlbraht erhalten und mit Raften aus Gifenblech zur Aufnahme von Sand und Ries als Gewichte verfeben fein.

m Für das Pendel ift Federaufhängung vorzusehen.

§ 4. Der Transport der Uhr und das Aufstellen derselben ist Sache des Unternehmers.

§ 5. Mit den Arbeiten muß fo frühzeitig begonnen werden, daß fie auf den vollendet sein können. Als Bollendungsfrist zur Aufstellung der Uhr im Thurm wird der . . . bestimmt. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist berechtigt, dem Unternehmer, ohne daß es einer Verzugsetzung desselben bedarf, für jeden Tag Ueberschreitung der einzelnen Fristen als

Konventionalstrafe in Abzug zu bringen. § 6. Rach geschehener Aufstellung wird die Uhr auf Kosten bes . . . bon einem Sachverftandigen geprüft und wenn fie für

und dem idea

idrieben ift in

gut und vertragsmäßig befunden ift, übernommen. Ueber ben Aussbruch bes Sachverftanbigen wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes nach § 19 ber allgemeinen Bedingungen zugelaffen. § 7. Die Dauer ber Gemährleiftung für genauen Gang, richtigen Schlag und gutes Material wird auf gehn Jahre bom Tage ber Abnahme an festgesett. § 8. Die Bertragssumme für die Uhr mit allem Zubehör, als: Raften, Flaschenzug, Gewicht, Sammer u f. w . . . Minutenzeigerwerke, 2 Winkel= werke mit je 3 konischen Radern, 1 Rollenlaufwerk gur Transmission ein= Gine Aufbefferung findet unter feinen Umftanden ftatt. § 9. Die nach § 16 der allgemeinen Bedingungen gu ftellende Sicher= beit für die Erfüllung der übernommenen Berbindlichfeiten leiftet der Unternehmer dadurch, daß er: einen Bürgen als Selbstschuldner ftellt, eine Kaution stellt durch: hinterlegung in baarem Gelde im Betrage von Berpfändung von unten näher bezeichneten Staatspapieren ober Effetten, Bürgschaft unter hinterlegung unten naber bezeichneter acceptirter Sichtwechfel, Berpfändung von unten näher bezeichneten Liegenschaften. Bei Stellung einer Raution wird zur Sicherung ber Gemährleiftungs= pflicht der Theilbetrag von . . . bis nach Ablauf der Gewährzeit zurückbehalten. § 10. Bon bem Bertrage werden zwei Exemplare gefertigt, eines für die Baubehörde und eines für den Unternehmer. , ben . . ten 18 . . Die Baubehörde: Der Unternehmer: Der Bürge als Selbstichuldner:

§ 2. Elastébant

nen abge

\$ 3.

nten und

d mis

James bei

\$ 5.

imigen T

tides.

let Aufrie

doperlid

ign, Sei

Remerte

Shites Sp

Gim

AT HOLE

87. Beagithei

red garri

dir.

la Rilog Maniation Granitation

nid ju

iner no

84

er den Aufbrich richtes nach § 19 Gang, richtigen age bet Abnafne

eriverte, 2 Wintel: Transmillion einrt. (in Botten: . ausbegablt

att. 11. stellende Siderleiftet ber Unter

natspapieren da

Gewährleifung

. 18... nebmer: fidulbnet:

ammt Zubehörn

§ 1. ,				
§ 1. übernimmt bie Lieferung folgenber Gloden für bie				
a. einer Glocie im Lon mit einem Ge-				
wichte von beiläufig b. einer Glocke im Ton mit einem Ge=				. kg
b. einer Glocke im Lon mit einem Ge-				
wichte von beiläufig .		•		. kg

Zusammen einschließlich der Lieferung und Aufstellung der Armaturen und der zum Aufhängen der Gloden weiter erforderlichen Arbeiten und Materialien.

§ 2. Dem Vertrage liegen die allgemeinen Vertragsbedingungen für Staatsbauten, soweit fie nicht durch die nachstehenden besonderen Bedingungen abgeändert find, zu Grunde.

§ 3. Die . . . Glocken muffen schönen vollen und reinen Ton

haben und zusammen ein harmonisches Geläute bilben.

§ 4. Das Metall ber Gloden ift in entsprechender Legirung zu nehmen und muß aus vier Theilen reinen Rupfers und einem Theile beften englischen Zinnes befteben.

§ 5. Im Falle der Unternehmer bei einer oder mehreren Glocken den richtigen Ion nicht trifft, so daß die Harmonie mangelhaft wäre, verpflichtet fich derfelbe, die fehlerhaften Glocken zurückzunehmen und durch neue zu

§ 6. Der Transport der Gloden fammt allem Zubehör bis zur Kirche, das Aufziehen und Aufhängen der Glocken einschließlich der Stellung des erforderlichen Hilfspersonales und aller Borrichtungen an Gerüften, Flaschen= zügen, Seilen u. bgl. ift Sache bes Unternehmers. Ebenso liegt demselben ob. für die Besestigung der Lager, Schwengel, Joche, des sonst nöthigen Gifenwertes 2c., überhaupt aller Arbeiten gur Fertigstellung ber Gloden gum

Läuten Sorge zu tragen. Sämmtliche Arbeiten haben unter ständiger Leitung und unter Berantwortlichkeit des Unternehmers zu geschehen. Derselbe haftet für alle an

dem Bau etwa fich ergebenden Beschädigungen.

§ 7. Das Gewicht der Glocken ift durch Vorlage amtlich beglaubigter Waagscheine nachzuweisen. Die Berechnung des Guthabens für die Lieferung der Glocken geschieht auf Grund dieser Gewichtsnachweise und wird

vergütet. Die Joche und Seilrollen, etwa . . . Kilogramm, find aus Gußeisen herzustellen. Der Preis für bas Rilogramm Diefer Gegenftanbe bestimmt.

wird zu . . bestimmt. Die Erhebung des Gewichts der Armatur geschieht unter Aufsicht einer noch zu bezeichnenden Urfundsperfon. Der Unternehmer erhalt

folgende Bergütungen für Lieferung von:

1. zwei Lager für die Glocke, fogenannte Antifriktionslager mit Stablachsen
(Bochumer Berein für Gußstahlfabrikation) à = M.
2. besgleichen für die
4
5 Stück Leberriemen zum Einhängen der Rlöppel, zusammen
6 Stück gläserne Seilrohre à = M. § 8. Etwaiges Mehrgewicht der Glocken über die in § 1 angegebene
Höhe wird mit M für das Kilogramm in Rechnung gebracht, aber nur bis höchstens 3°/o des Gesammtgewichtes. Darüber hinaus

hat der Unternehmer eine Entschädigung nicht zu beauspruchen. § 9. Der Unternehmer verpstichtet sich, auf den Glocken die von gewünschten Inschriften und Verzierungen unentgelt-

lich anzubringen.

Als Berzierung hat jede Glocke auf dem Mantel unterhalb der Haube

einen Fries zu erhalten.

§ 10. Sammtliche . . . Gloden hat der Unternehmer dis zum zum Aufhängen fertig zu stellen und letzteres Geschäft innerhalb 3 Wochen, dom Tage der Aufforderung an gerechnet, zu vollziehen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist berechtigt, dem Unternehmer, ohne daß es einer Verzugsehung desselben bedarf, für jeden Tag Ueberschreitung der einzelnen Fristen

. als Konventionalftrafe in Abzug zu bringen.

\$ 11. Nach Fertigstellung der Slocken wird das Geläute durch einen von . . . zu ernennenden und zu bezahlenden Sachverständigen geprüft und, wenn die Glocken hinsichtlich der Harmonie und Beschaffenheit der Töne und der Süte und Dauerhaftigkeit der Ausführung für vertragsmäßig besunden werden, übernommen. Gegen das Urtheil des Sachverständigen ist eine Berufung unstatthaft.

§ 12. Die Dauer der Gewährleiftung für die in allen Theilen vertragsmäßig gefertigte Arbeit und für die gelieferten Materialien wird auf

gehn Jahre vom Tage der Abnahme an feftgefett.

§ 13. Die nach Maßgabe ber §§ 7/8 berechnete Gesammtvergütung wird nach erfolgter Abnahme burch die

einen Bürgen als Selbstschuldner ftellt,

eine Raution stellt durch:

Burgicaft unter hinterlegung unten näher bezeichneter acceptirter Sichtwechsel,

Berpfändung von unten näher bezeichneten Liegenschaften.

11. 9

min m

theiten anto

min wir

職 だり

inter baft \$ 3. mit ein Er

notet ale

Bird

men ober

Uthriftage

agi alaba

Sching in meitere

Don!

p geben. Went

adtacting ?

al tot be

danabetool iterichlag

d in per

inputed of

für (

Bei Stellung einer Kaution wird zur Sicherung ber Gemährleiftungsfrift der Theilbetrag von bis nach Ablauf der Gewährzeit zurückbehalten.

§ 15. Bon bem Bertrage werden zwei Exemplare gefertigt, eines für

die Baubehörde und eines für den Unternehmer.

Die Banbehörbe: Der Unternehmer:

Der Bürge als Selbichulbner:

E. Bedingungen für die Begebung von Banunterhaltungsarbeiten.

§ 1. Der Berdingung werden von den allgemeinen Bertragsbeding= ungen für die Ausführung von Staatsbauten und von den befonderen Bebingungen und technischen Borichriften für bie einzelnen Arten von Bauarbeiten diejenigen zu Grunde gelegt, die auch auf die Bauunterhaltungs= arbeiten anwendbar find.

§ 2. Soweit nicht im einzelnen Falle eine abweichende Beftimmung getroffen wird, beträgt die Gemahrzeit bei Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Berputs- und Dachdecker-Arbeiten jeder Art (Ziegel-, Schiefer-, Metall-, Holz-cement- 2c. bekung) zehn, bei den übrigen Arbeiten fünf Jahre. Für Eisenkonstruktionen ist der Unternehmer auf die Dauer eines

Jahres haftbar. § 3. Jeder Unternehmer erhalt eine Abichrift bes Roftenüberichlags, fowie ein Exemplar der besonderen Bedingungen und technischen Borschriften, insoweit als dies die von ihm auszuführenden Arbeiten betrifft.

Wird die zweite Fertigung eines Neberichlagsauszugs für einen berlorenen oder unbrauchbaren nothwendig, jo hat ber Unternehmer hiefür die

Abschriftsgebühr zu bezahlen. § 4. Die einzelnen Arbeiten find nach ersolgtem Zuschlag in ber Regel alsbald ober nach ber besonderen, im Neberschlagsauszug angeführten Weisung in Angriff zu nehmen und genau nach dem Ueberschlag und nach

den weiteren Anordnungen der Bauleitung herzuftellen. Bon dem Beginn ber Arbeiten ift der Baubehorde fofort Nachricht

zu geben. Wenn eine frohndpflichtige Gemeinde fich weigert, ihrer Berpflichtung rechtzeitig nachzutommen, so hat der Unternehmer der Baubehörde sogleich und vor dem Beginn der Arbeit Anzeige zu machen.

§ 5. Der Unternehmer hat, bebor er mit ben Arbeiten beginnt, dem Hausbewohner ober Inhaber bes Schluffels den Auszug aus dem Koften= überschlag vorzuzeigen und mit demselben über ben Anfang ber Bauarbeiten fich zu verftanbigen. Billige Rudfichten gegenüber ben Bewohnern in Be-Biehung auf ben Beginn ber Arbeiten burfen gleichwohl bie Inangriffnahme nicht nachtheilig verzögern.

ntifrifficasioer

. = . . . h

. = . . . M

. . . h . = . . . h § 1 angegebene mm in Rechaum

Darüber hinau

Gloden die bor

ungen unentgelb

erhalb der hank

nehmer bis ju

es Geichäft inner

et, zu vollziehn

ung besfelben be

läute durch eine Sachverständige

ind Beidoffener ung für vertrops

des Sachberfile

llen Theilen ter erialien wird w

ausbenhi n stellende Sider

leiftet ber Unte

n ratspapieren ode

Längstens innerhalb 14 Tagen nach Beendigung ber Arbeit hat der Unternehmer deren vertragsmäßige Herstellung von dem Hausbewohner oder Inhaber bes Schlüffels auf bem Ueberschlagsauszug bescheinigen zu laffen und diesen sodann der Baubehörde abzugeben. Lettere prüft die Ausführ= ung und weist, wenn fie gut befunden wird, den Gelbbetrag an.

Wer seinen Verdienstzettel nicht rechtzeitig übergibt, hat die daraus

entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben.

§ 6. Sämmtliche Arbeiten muffen bis . . . vollendet fein Dahei bleibt der Baubehörde vorbehalten, mährend der Ausführung für die Bollendung einzelner Arbeiten noch besondere Theilfriften zu geben und

diese im Berhaltniß zur letten Frist zu regeln. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Baubehörde berechtigt, dem Unternehmer, ohne daß es einer Bergugfetung beffelben bedarf,

für jeden Tag Ueberschreitung der einzelnen Friften

als Konventionalstrafe in Abzug zu bringen. Bei einer Verzögerung, die nach bem Ermeffen ber Baubehörde eine verspätete Beendigung der Arbeiten zur Folge hat, ift dieser überdies das Recht vorbehalten, dem Unternehmer nach Maßgabe des § 9 der allgemeinen Bertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten die Arbeit zu entziehen und ben noch nicht vollendeten Theil auf Roften deffelben ausführen zu laffen.

§ 7. Die in den Ueberschlagsauszügen enthaltenen Preise find für die Abrechnung maßgebend. Wenn bei der Ausführung eine Abweichung vom Ueberichlag und die Fertigung nicht besonders angeordneter Erganzungsarbeiten nöthig werden follte, hat der Unternehmer der Baubehörde unverzüglich Anzeige zu erftatten und beren ichriftliche Ermächtigung einzuholen, widrigenfalls die betreffende Anrechnung geftrichen wird. Auch ift ber Unternehmer verbunden, auf Berlangen ber Baubehörbe die ohne beren Ermächtigung abweichend von der Borichrift gefertigten Arbeiten nachträglich nach Borschrift herzustellen, ohne hiefür andere Preise ansprechen zu können, als der Ueberschlag enthält.

§ 8. Bei allen Arbeiten, die auf Nachweis ausgesett find ober im Tagelohn ausgeführt werden, hat der Unternehmer für jeden Tag eine schriftliche Nachweisung, in der die Anzahl und Namen der verwendeten Arbeiter fowie die Menge der verbrauchten Materialien gewiffenhaft angugeben find, zu führen und diefelbe von der Bauführung oder von dem betreffenden Sausbewohner oder Inhaber des Schlüffels beurkunden zu laffen. Diese Nachweisungen find vom Unternehmer dem Berdienstzettel beizuschließen

und dienen als Belege für die Richtigkeit der Anrechnungen.

Roftenzettel über Taglohnarbeiten, für welche diese Belege fehlen, haben

feinen Unspruch auf Berücklichtigung.

§ 9. Die von einem Unternehmer hergestellten Rüftungen find innerhalb ber festgesetzten Baufriften auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich

gur Benützung zu überlaffen.

§ 10. Der Unternehmer hat nur diejenigen entbehrlich werdenden Bauftoffe anzusprechen, die ihm nach dem Kostenüberschlag zugeschieden sind. Alle übrigen Abbruchmaterialien sind sicher aufzubewahren und, wenn solche nicht bis zur Beendigung der Bauarbeiten zum Verkauf gebracht find, an die von der Baubehörde zu bezeichnenden Stellen abzuliefern

de Beida

nginen T

the begen

\$ 14.

nittigem b

ideridlag

t Arbeit hat der einsbewohner oder einigen zu laffen rüft die Ausführrag an. hat die daraus

. bollendet jein nöführung für di n zu geben und auchehörde bench-

Berzögerung, de yung der Arbeiten dem Unternehmen gen für die Arbeiten dem noch nich

n.
Preife find in
eine Abweidung
eordneter Ergis
ber Bunkehine
se Ermächtung
ichen wird. Und
ebehörde die den
ertigten Arbein
Preife anherbe

eht find oder in jeben Tog in oder berroenden etwissenden statie oder von den se efunden zu lafer ettel bezaufdliche een. legt fehlen, des fehlen, des

fern unentgelin herlich werdende zugeschieden falund, went ich gebracht find, w ern

angen find inco

Abhanden gekommene Gegenstände mußte der Unternehmer zu den hierfür von der Baubehörde zu bestimmenden Preisen ersegen.

§ 11. Wenn durch den Unternehmer oder dessen Arbeitsleute erweisliche Beschädigungen auf dem Bauplate, an den Gebäulichkeiten oder an nachbarlichem Eigenthum verursacht werden, so ist der Unternehmer zum Schadenersat verpflichtet.

§ 12. Der Unternehmer darf ohne Genehmigung der Baubehörde

die vertragsmäßigen Verpstichtungen nicht auf andere übertragen. § 13. Die Abrechungen sind auf den Ueberichsansäugen nach den einzelnen Baugegenständen, joweit nöthig unter genauer Angade des Ausmaßes, des Zeitauswandes und des Materialverdrauchs, beizusehen. Bau-arbeiten, die auherhalb des Ueberschlags gesertigt worden sind, müssen als jolche bezeichnet und gesondert aufgesührt werden.

§ 14. Die Unternehmer beurfunden mit ihrer Unterschrift auf Gegenswärtigem die Gröffnung vorstehender Bedingungen und den Empfang der Ueberichlagsauszüge.

Unter vorstehenden Bedingungen haben übernommen:

Unterichrift des Burgen und Getopfigu

II. 2c. 2c.

2. Geset über die Fenerversicherung für Gebände vom 29. März 1852.

(Auszug).

Erfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Die Feuerversicherungs-Anstalt versichert sämmtliche, nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derzselben durch Feuer und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zersstörten oder beschädigten Gebäude in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§ 3. Der Zerstörung ober Beschädigung durch Feuer ift gleich zu achten: diesenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben ober nicht, und diesenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln

verursacht worden ift.

§ 4. Feuerschaben, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes= oder Feindestruppen, zur Erreichung militärischer Zwecke

porfätzlich erregt worden ift.

§ 5. Die Feuerversicherungs:Anstalt vergütet keinen Schaben, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erstenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht zu haben.

Sie leistet ebenfalls keine Bergütung für den Schaden, den der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaßregeln in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatziorderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener

Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus ftrafrichterlich sestgestellter Fahrlässigkeit veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungs-Anstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen sene vorhidadin

des Gr

itdoth:

die E

dienen

laubt

mehr

werder

den B

Bebände bon

bert fammtlick rgelaffene Eigen Berftorung be: rftellung der pr usdrūdlich dud ach den Befin

6 Feuer ift gled the mag gezink erlöjdmagreger ebäuden entital

ener, fei es m litarifder Inch t keinen Schader, frichterlides G ben des Feners

andern Gebind rlaffigteit bem en Schaden, in gojamakny rrjact hat

t nach geschelen iátliá oder m t worden ift gegen jene w

fatforderung !

behalten, ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Berftörungen oder Beschädigung stattgefunden haben.

§ 6. Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Unwendung ju Gunften der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs= oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln bes Pfanbichuldners zu bewirken nicht im Stande find.

Die Berbindlichkeit zur Theilnahme an ber Feuerber= ficherungs-Unftalt erftreckt fich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschloffen von der Theilnahme find jedoch:

1. Die großherzoglichen und ftandesherrlichen Schlöffer;

2. alle Gebäude, deren Werth die Summe von 100 Mark nicht erreicht;

3. die Bulvermühlen und Pulvermagazine.

§ 8. Bon der Berbindlichkeit gur Theilnahme find befreit die Gigenthümer von Luftgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen fonnen

Denfelben ift jedoch der freiwillige Butritt gur Unftalt er= Rach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht laubt. mehr ftatt.

§ 9. Bei Privatversicherungs-Gesellschaften durfen versichert merden:

1. Bon den bei der Staatsanftalt verficherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Fenerversicherungsbuche einge= tragenen Berficherungsfumme (§ 35);

2. die nach § 7 diefes Gefetes von der Aufnahme gur Staats=

anftalt ausgeschloffenen, sowie

3. die nach § 8 von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Behäude.

Die Berficherung des im Abfat 1 erwähnten fünften Theiles barf nur bei Privatgesellichaften geschehen, welche hiezu von bem Ministerium des Innern besonders zugelaffen find, und nur auf den Grund der Beftimmungen des gegenwärtigen Gefetes, vorbe= haltlich der weiteren an die Zulaffung zu knupfenden Bedingungen.

§ 10. Wer fein bei ber Anftalt verfichertes Gebäude bei einer nicht zugelaffenen Privatverficherungs=Gefellschaft, ober höher, als ihm nach § 9 erlaubt ift, bei einer ober mehreren andern einheimisschen oder fremden Privatversicherungs-Gesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark, oder im Falle der Unsbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten gestroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft.

§ 11. Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot des vorigen § 10 höher oder mehrsach, oder bei einer nicht zugelassennen Privatversicherungs-Gesellschaft versichert ist, durch Vrand zerstört oder theilweise beschädigt, so ist zur Strase des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungs-Anstalt als vers

wirft zu erklären.

§ 12. Die Borschrift bes vorhergehenden § 11 bleibt bis zum ersorderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs= oder Unterpsandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 13. In den Fällen des § 11 ift die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungs-Gesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt versallen zu erklären.

3meiter Abidinitt.

Bon ber Beftimmung bes Berficherungsanichlags.

§ 16. Die Feuerversicherungs-Anstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassen Gebäude nach seinem mittleren Bauwerthe mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kauswerthes, insoweit letzterer nicht höher ist, als der erstere.

Der Berficherungsbetrag foll diefen Mittelwerth nicht über=

fteigen, und auch nicht unter bemfelben festgesetzt werden.

§ 17. Den mittleren Bauwerth bilben die mittleren Baustoften der der Zerftörung oder Beschädigung durch Feuer ausgessetzen Theile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingestretenen Minderwerths.

De

noch ben

ines Ge

about n

Bei

Sil

mes Ge Suftand

Bebaude

outofter

Marina

herathid

20

ndern einheim: versichert, wird Falle der Unei Monaten ge-

as Berbot des icht zugelaffenen Brand zerfiöd Berficherten der Anstalt als der

en inländiden

11 bleibt fü u Gunsten be e Gebäude Un ihre Bestiebt wirken nicht in

icherungsfunne, gs. Gefellschofen er Landesanftal

sanidlags. et jedes jur Ür Bauwerthe mi Raufwerthes, ür

erth nicht die werden. mittleren Bu h Feuer ause e an dem Plak (brechnung jada Grbauung ense Den wirklichen oder Kauswerth bildet der Anschlag (§ 21) nach den seit Jahr und Tag üblichen Kauspreisen.

§ 18. Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei biefer Schätzung find folgende Grundfate ju beobachten:

a. Die zur Zeit der Bornahme ber Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind ber Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen.

b. Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplages, oder auf den Hosplag, auf Gärten und deren Gin-

faffungen.

c. Diejenigen Theile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört ober beschädigt werden können, sind von der Bersicherung aus-

zuschließen.

d. Der Werth der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis geliefert werden müffen, bleibt im erstern Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.

e. Jedes Gebäude ift einzeln, und also jedes abgesonderte Reben= oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu

versichern.

Sind auf diese Grundlage hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes sestgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnißmäßige Minderwerth des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neusbaukosten abzuziehen.

Das Ergebniß bildet den mittleren Bauwerth eines Gebäudes.

§ 19. Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen.

Deßgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs= und Fabrikgebäude, wenn sie auch

mit den letzteren verbunden find, sowie alle übrigen, durch die Landerechtsätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet.

§ 20. Die Abschätzung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Feuerversicherungs-Anstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe (§ 18) kommen die Bestimmungen des § 496 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten*) in Anwendung.

Der Bürgermeister ber Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung.

§ 21. Der wirkliche ober Kauswerth eines Gebäudes ist durch den Gemeinderath nach den für Verpfändungen geltenden Grundssägen (L.R.S. 2127 a., Absah 3) zu bestimmen, mit Hinwegslassung jedoch des Werthes der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, Verechtigungen zum Bezug von Baumaterialien (§ 18), des Baus und Hosplatzes, der Gärten und deren Einssassung.

Defigleichen find nicht zu berücksichtigen die nach § 18 und 19 von der Bersicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes.

§ 22. Ift auf diese Weise der mittlere Bauwerth und der wirkliche oder Kauswerth eines Gebäudes sestgeftellt, so wird die Durchschnittssumme zwischen beiden ermittelt; das Ergebniß bildet den Bersicherungsanschlag des Gebäudes.

Ist der wirkliche oder Kauswerth höher als der mittlere Bauwerth, so wird der letztere allein als Bersicherungsanschlag angenommen. Der

ilbe bei

mittlern

lum 10

ils dem

Bom

reldes

ton der

Jenero

Mirts

iderm

Buches

Beziehr

benach 6

pelder

age be

Bermal

Vintrag

^{*)} Der § 496 ber babischen Prozehorbnung von 1851 lautete: "Kömmt "bei Schätzungen teine absolute Mehrheit für dieselbe Summe zu Stande, "so wird, um diese zu sinden, von der höchsten Schätzung auf die nach"folgenden geringern zurück gegangen, dis man zu derzenigen gelangt, in "welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die "Schätzung der Nehrzeht gilt."

Der Versicherungsanschlag ift aber so auszudrücken, daß derfelbe bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl 100 theilhar ift.

Wenn daher bei Ermittlung des Durchschnitts zwischen dem mittlern Bauwerth und dem mirklichen oder Kauswerth diese Bestimmung nicht zutrifft, so wird diese Summe bis auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabgesett.

§ 23. Die Bauschätzer, sowie der Gemeinderath sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung (§§ 18 und 21) sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber nach L.A.S. 2127 a., Absatz 3, verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Bom Berfahren bei ber Aufnahme gur Berficherung.

§ 24. In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungs=Buch, welches unter Aufsicht und Berantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Berzeichniß aller zur Feuerversicherungs=Ausstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmszeit und der jeweiligen Berssicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungs=Buches soll Niemand verweigert werden.

höfe, welche eine besondere Gemarkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Fenerversicherungs-Buches einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher hinsicht zugewiesen sind

Die Feuerversicherungs-Bücher der Gemeinden bilden die Grundlage des General-Feuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§ 25. Die Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungs-Buch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres statt.

Auf denselben Termin werden auch die Beränderungen der Bersicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Berminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Berlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuer=

lautete: "Siand umme 3u Stade ing auf die sab ingen gelangt in die num für die

nthum extladen

e bei anderen

rthes eines Ge-

mehmen, wobon

einen ju et:

iber die Größe

Bestimmunger töstreitigfeiten*

tellpertreter bil

baubes ift burd

ftenden Grun

, mit Hinney

etina ruhender

Baumaterialie

und beren Gu-

паф § 18 🖽

es Gebändes.

merth und de

It, so wird bu

Ergebniß filba

er mittlere Bur

Banjalag ang

versicherungs-Buch oder bei jeder Beränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§ 26. Die Wirksamkeit der Berficherung beginnt mit dem

Eintrag in das Berficherungsbuch.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederausbau abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wieder herzustellende Gebäude in so lange über, bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ift.

§ 27. Ergibt sich bei einem Gebäube, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, ein Minderwerth, welcher mindestens die Summe von 100 %. erreicht, so hat der Eigenthümer, unter Angabe des Minderwerths, sogleich Anzeige davon bei dem Gemeinderath zu machen, welcher eine vorläufige Abschätzung durch den Ortstazator und den Bürgermeister oder dessenderung in dem Feuerversicherungs-Buch längstens innerhalb zehn Tagen veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt in Kraft bis zu der am Ende nach den Borschriften des zweiten Abschnittes stattsindenden Festsetzung der Bersicherungssymme.

Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit einer Selbstrase bis zu 200 M. belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth wo möglich durch die aufgestellten Schätzer ermittelt und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

§ 28 In den ersten Tagen des Monats November jeden Jahres besichtigt eine Kommission des Gemeinderaths sämmtliche Gebäude der Gemeinde.

Bis zum 15. November muß das Verzeichniß der hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Beränderung des Versicherungsanschlages geeigneten Gebäude, einschließlich der nach § 27 fürsorglich abgeschätzten, in den Händen der Schätzer sein, welche diese Gebäude sofort und längstens dis zum 31. Dezember abzuschätzen haben.

llef mb 22

der Eige dernehme

Emmend

piette 2

men B

uchtigt, Bebäude

lifern fü

190m, m

und bei

der Beri Brandvi

Denn fi

panze l

n den

10m T

tollzieh

8

indet e

Johres

let 2161

both, a

pricitet

11 Berm

Bejirt 30

mer ner

tobon j

luftalt i

20

Ueber das Ergebnis dieser Abschähung, sowie der nach §§ 21 und 22 ersolgten Festsehung des Versicherungsanschlages ist sowohl der Eigenthümer, als die Feuerversicherungs-Anstalt sogleich zu vernehmen, und nach deren Zustimmung oder nach Erledigung ihrer Einwendungen durch Verücksichtigung oder Zurückweisung der seste gesete Betrag als Versicherungssumme sosort in das Feuerversicherungs-Vuch der Gemeinde mit Wirkung vom ersten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Kesultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 29. Die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, sosen sie den Betrag von mindestens 100 M erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Tach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstlung, die Festsetzung der Versicherungssumme (§§ 16 bis 22), und Aufnahme in das Brandversicherungss-Vuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze lausende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, nach Vorschrift des § 28 vollziehen zu lassen.

§ 30. Außer ben in §§ 29, 31. 32, 33 bezeichneten Fällen findet eine Beränderung der Bersicherungssumme im Laufe des Jahres nicht ftatt.

§ 31. Dem Gebäudeeigenthümer steht das Recht auf Revision der Abschähung (§ 28) zu.

Das Revisionsgesuch, welches entweder auf den mittleren Bauwerth, auf den wirklichen oder Kauswerth, oder auf beide zugleich gerichtet sein kann, geht unter der Förmlichkeit der Rekursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiedende Wirkung, an das Bezirksamt.

Daffelbe erkennt hierüber in letzter Inftanz nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungs= Unstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Soluffer, Bau- und feuerpolizeiliche Borfdriften.

22

Eintrags einen

innt mit dem

es Berficherten

rch Feuer oder n daffelbe gang

erten Gebäudes

wieder bergu

erficherung all

efondere dura

her mindeftens

nthümer, unter

bei dem Ge-

idäkung dun

n Stellvertrein

derung in den

agen veranlapt. Ende nach den

Festjegung der

Geldftrafe bis

im Falle eines

durch die auf jung in Abjus

dovember jeden this jämmtlick

der hiermid

Berficherung

§ 27 fürforg

t, welche diefe

er abjujdāķa

Das Ergebniß ber neuen Abschähung bilbet ben Bersicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrage ber früheren Abschähung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichem

Erfenntniß in Birtfamteit.

§ 32. In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entbeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schähung, bei Bersall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Berwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt, sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sosort zu versügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision besugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ift nach Anleitung des § 31 vorzunehmen, und das Ergebnik derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichem

Erfenntnisse in Wirtsamfeit.

§ 33. Auch ohne die Boraussetzungen des § 32 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Solche Revisionen werden, soweit sie den Bauwerth betreffen, durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerversicherungs-Anstalt je einen, das Mini-

fterium aber den Obmann ernennt.

Das Ergebniß der allgemeinen Revision tritt fogleich in

Wirtsamteit.

§ 34. Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revissionsversahrens trägt die Feuerversicherungs-Anstalt mit folgenden Ausnahmen:

a. Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach § 28, sowie der allgemeinen Revision nach § 33 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.

b. Die Kosten der nach § 29 im Laufe des Jahres bewirkten

Abschätzung tragen die Eigenthümer.

c. Die Kosten der Revision nach §§ 31 und 32 tragen die Eigenthümer, wenn das amtliche Erkenntniß zu Gunsten der Feuerversicherungs-Anstalt ausgefallen ist.

d. D

upregeln vier Fr

Mg (

int, als

& Geban

We Bar

Ticher

ne Bar

In tufri

berfteigen

§ 36 n Biede

a Bran

Der

angen, b

mili m

\$ 37

mideru

₹ 200

cherher

Digefest,

Mui

mi

d. Die Führung des Feuerverficherungs-Buchs der Gemeinden wird toftenfrei von den lettern beforgt, ebenfo die Auszuge aus denfelben zur Abfaffung amtlicher Ueberfichten jeder Urt.

Dierter Abschnitt.

Bon der Abschähung des Feuerschadens und Festsetzung der Entichädigung.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Lösch= maßregeln völlig zerftort ift, fo besteht die zu leiftende Entschädigung in vier Fünftel der im Feuerversicherungs-Buch eingetragenen Ber= ncherungssumme.

Als gang zerftort ift ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Berficherung ausgeschloffenen Theile des Gebäudes (§ 18 c.) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benütt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerftort ift, noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der Werth derselben von dem Versicherungsanschlag abzuziehen.

Aufräumungstoften werden nur dann vergütet, wenn brauch= bare Baumaterialien übrig geblieben find, und nur in fo weit, als der Betrag der ersteren den Werth der letteren nicht übersteigt.

In feinem Falle darf die Entschädigung, auch einschließlich der Aufräumungskoften, vier Fünftel des Versicherungsanschlags überfteigen.

§ 36. Bei theilweisen Beschädigungen find zuerft die Rosten der Wiederherftellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach den mittleren Preisen zu erheben.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemeffen werden, daß er fich zu ben Wiederherftellungskoften verhalt, wie vier Fünftel der Berficherungsfumme zu den Roften des Neubaues.

§ 37. Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Berficherungsanschlags eines Gebäudes, insofern fie die Summe bon 200 16. nicht übersteigen, find die nach mittleren Preisen zur Wiederherstellung erforderlichen Roften vollständig zu vergüten, vor= ausgesett, daß der Beschädigte für das lette Fünftel nicht bei einer

Berficherungs:

e der früheren

entlich bei ent:

bei Berfall der altungsrath der

th die Pflicht,

ton anzutragen,

einer Revision

en aux Kenning

1 vorzunehmen

genem amtlicen

§ 32 fann dai

girten oder aud

debaude von Bet

numerth betreffen.

n die betreffende

einen, das Mini:

tritt jogleich in

abms: und Rebi

alt mit jolgendes

n Umgangs nad

16 \$ 33 trays

fie das Perional

d 32 tragen de

itniğ zu Gunten

mitwirten. Jahres bewirter

t gelangt.

Privatversicherungs-Gesellschaft versichert ist (§§ 9 und 35), in welchem Falle die Brandkasse nur vier Fünftel vergütet.

§ 38. Werden unbewegliche, von der Bersicherung ausgesichlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinsassungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächse zc., durch die Löschmaßregeln, oder die zur Beschränkung des Feuers getrossenen Anstalten niedergerissen oder beschädigt, so ist dieser Schaden durch Sachverständige sestzuseben und zur einen Hälfte aus der Feuerversicherungs-Anstalt, zur andern Hälfte aus der Gemeindekasse zu vergüten.

§ 39. Wird ein neues vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrage von vier Fünstel der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Ist das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetz, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werthe des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen, versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Veschädigte hat nur den Vetrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Veschädigungen die nach der Größe des Schadens hieden berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Silssmittel zu vervollständigen, und es hat der Bersicherte denselben ersorderlichen Falles durch eine von ihm und dem beim Bau verwendeten Wertzmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

In keinem Falle darf bie Entschädigung vier Fünftel bes

ermittelten Schabens überfteigen.

§ 40. Wird ein Gebäude, welches theilweise beschäbigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und

ud mehr

riberen 2

undet too

gujehen,

intung be

utort of

m, jo n

& Boun

(18) ur

duntning.

brhāltni

it bes

mandfile

bernehn

litte, me

, berid

mbene

n bejdjö

erledic Bug

nd den

§ 4. Mihadig diher. Bei

idlags

Bei

Mis

9 und 35), in ficherung ausge-

fungen, Brumen, e Loidmagregeln Anftalten nieder d Sachverständige icherungs-Unital güten. och im Ban be

alten verficheten

vergütet.

egeln gerftört obe erung angemelde is zu dem Beng Iten Gebäudes. Summe, als p eien, jo wird an den nur nach den astumme zu der e Gebäude dagege Werth des mun nme in demfelbe Berth Sperminderm

Betrag des band Beichädigungen h melden dasie hverständige alla h Einvernahmen Silfsmittel pr elben erforderlich

verwendeten Ber vier Fünftel d

noch mehr beschädigt oder völlig zerftört, so ift an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Bergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht ver= wendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch tein Zeugniß eines Sachverftandigen gur Er= wirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§ 41. Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln zerftort oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, fo wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Koften des Abbruches abgeschätt (§ 18) und hiernach vergütet.

Die Schlußbestimmung des § 37 findet auch hier Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Bon dem Berfahren bei Brandfällen.

§ 42. Von jedem Brandfalle ift das Bezirksamt schleuniaft in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht dringende außergewöhnliche Berhältniffe es unmöglich, oder die Gefahrlosigkeit und Unbedeutend= heit des Falles es unnöthig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat.

Bei der erften Unwesenheit des Bezirksamts auf der Brandstätte, welche nicht über drei Tage, von der Zeit des Brandfalles an, verschoben werden darf, ift, wo nur immer thunlich, der ent= ftandene Schaden durch Aufnahme eines Augenscheins und Ab= ichatung genau festzuftellen, und etwaige Zweifel über den Beftand der beschädigten Objette durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen.

Bugleich ift bei diefer Berhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, deffen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln zu pflegen.

§ 43. Die Abschätzung des Schadens und Berechnung ber Entschädigung geschieht durch die im § 20 bezeichneten drei Bauichäter.

Bei einem Schaden unter einem Zwanzigstel des Versicherungs= anschlags ober bei ganglicher Zerftörung eines Gebäudes tann, in so weit berselbe in beiden Fällen nicht die Summe von 200 Merreicht, die Abschähung nach dem Ermessen des Bezirksamts entweder durch den von der Semeinde ernannten Ortsschähzer, oder einen der von der Feuerversicherungs-Anstalt ausgestellten Sachverständigen (§ 20) vorgenommen werden.

§ 44. Bor geschehenem amtlichen Augenschein und Abschätzung beziehungsweise Revision barf an ber Brandstätte keine Beränderung

vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Beränderung der Brandstätte vor geschehener Abschähung ist der durch diese etwa herbeigesührte Minderwerth von Ueberresten durch die aufgestellten Sachverständigen oder andere angemessen Beweismittel sestzustellen und von der Entschädigung abzuziehen.

Gleiches Versahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung

ftattgefunden hat.

Durch eine solche, sie mag vor oder nach vollzogener Abschähung vorgekommen sein, geht übrigens dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§ 45. In bringenden Fällen, wenn nämlich die Brandstätte ohne Gesahr oder wesentlichen Nachtheil nicht in dem gleichen Stande, in welchem sie sich unmittelbar nach gelöschtem Brande befunden hat, gelassen werden kann, ist das Bezirksamt ermächtigt, in schriftlicher Aussertigung eine Ausnahme zu gestatten, jedoch nur in so weit solches durchaus nöthig ist, und nach vorauszegegangener, möglichst umfassender und genauer Beschreibung der Brandstätte und der vorzunehmenden Beränderung.

§ 46. Nach vollzogener Abschähung ist das Ergebniß dem Beschädigten und dem Gemeinderath urkundlich zu eröffnen, sosort sind die Abschähungsverhandlung mit ihrer Erklärung, sowie die Akten über die polizeiliche Untersuchung, dem Verwaltungsrath der Austalt unverzüglich und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzusenden.

Ist die polizeiliche Untersuchung noch nicht geschlossen, ober eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet, so find die deß=

fallfigen Atten feiner Zeit nachträglich mitzutheilen.

Die

8 47

ine Revi

in To

lei dem

Eachberi

venn die

\$ 5 0

Perio

aber t

8

m der

Bieder

penigi

die D

hoj in

Die

Das

Die Gerichte find verpflichtet, von fpater ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandftiftung ben Berwaltungsrath in Renntnig zu feten.

§ 47. Dem Beschädigten, dem Gemeinderath, sowie dem Ber= waltungsrath der Feuerversicherungs-Unftalt steht ein Recht auf

eine Revision der Schadensabschätzung zu.

Das Revisionsgesuch ift binnen unerftredlicher Frift von vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabichatzung, beziehungsweise ber hierüber gepflogenen Berhandlungen (§ 46) bei bem Begirtsamt angubringen.

Die Revision selbst wird durch drei andere zu beeidigende Sachverftandige borgenommen, bon welchen je einen ber Gigenthumer, einen die Teuerversicherungs-Anstalt oder der Gemeinderath, wenn diefer die Revifion verlangt, und einen das Begirtsamt ernennt.

Bei Meinungsverschiedenheiten ber Schätzer wird wie bei § 20

verfahren.

me bon 200 &

Begirtsamts ent

Ortsichater, ober

geftellten Sachren

n und Abichabung

eine Beranderung

tte vor geschehenn

rte Mindemen

idigen oder andra

der Entschädigun

Bermalhungan g verlangt mit

htige Berändern

h vollzogener Ab

Beidabigten bi

ich die Brandfin

in dem gleide geloichtem Bru

rtsamt ermäth

geftatten, jeb

and nach potate

Beidreibung !

das Ergebnik ich

ju eröffnen, if

erwaltung frat i

rzehn Tagen 114

t geichloffen, ob

et, jo find die les

BLB

§ 49.*) Die Roften der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfallen trägt bie Staatskaffe.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abichatung bes Fenerichadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des \$ 5 gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Berjonen, die Feuerversicherungs-Unftalt, bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil.

Sechfter Abschnitt.

Bon der Auszahlung und Bermenbung der Entichädigungsgelber.

§ 50. Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelber erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Galfte, wenn die Biederherftellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ift, die andere Sälfte nach Bollendung des Bauwefens.

*) § 48 ift aufgehoben nach § 47 I. bes Gefetes vom 14. Juni 1884, "die Berwaltungsrechtspflege betreffend".

Rach § 3 Biff. 11 Diefes Gefetes entscheidet über Ansprüche auf Bergütung des Brandichadens der Berwaltungsrath der Feuerversicherungsanftalt. Auf Klagen gegen biefe Entscheidung erkennt ber Berwaltungsgerichts=

hof in erfter und letter Inftang.

LANDESBIBLIOTHEK

Entschädigungen unter 100 M. sind sogleich nach Festsetzung berselben in ungetrennter Summe zu bezahlen.

Der Berwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Berwendung der Entschädigungsgelder, angemessene Borschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten.

§ 51. Die Entschädigungsgelber sind vollständig zur Wieder= herstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaßregeln zer=

ftorten oder beschädigten Gebaude zu verwenden.

Die Gemeinderathe haben über ben Bollzug diefer Beftimm=

ungen zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von dem Bezirksamt nach vorausgegangener Zustimmung des Berwaltungszaths und der Borzugszuch und Unterpsandsgläubiger Nachsicht erztheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

§ 52. Die Brandentschädigungs-Forderung kann ganz oder theilweise nur an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungs-Kasse durch Mittheilung diese Attes verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungs-Summe erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§ 53. Die Brandentschädigungs-Forderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hilfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radizirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederausbaues im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert, oder nach ersolgter Zustimmung des Verwaltungsrathes mit Genehmis

gung be

Inter 1

gerer er

nie fold

dem bi

anheim.

Tage b

der An

nach A

mr zu

des ni

frift f

willigt

oder l

zeritor

Beje

oder e

neuen

in dri

waltur

jirfsar

und ar

nahm

Inner

boroug

dem g

Erbgan

Bauft

gung des Bezirksamts, in freier vor dem Gemeinderath protofol= lirter Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Stei= gerer erhält in folchem Falle die Gelder in dem Mage ausbezahlt, wie folche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle der §§ 6 und 12 fällt der Uebererlöß, nach Be= friedigung der Inhaber von Borzugs= und Unterpfandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude, der Feuerversicherungs = Anftalt

anheim.

nach Festjehung

gt, in einzelnen

ir die ordnungs:

ngemeffene Bor:

und Forderung

idig zur Bieder:

bmagregeln jer

diefer Beftimm:

ädigten von den

es Berwaltungs

ger Nachficht a:

an Bedingunger

men Falles w

gemacht werden.

fann gang obn

von denen de

und Bauarbeiter

beidadigten Ge

ffe erhalten hat

or dem Bürger

bigung niederge

Littheilung dien

n, wenn die Be

ie Zahlung M

flich erfüllt not

an fich könner

10th als Gegen

die können abet

und den Beth r Bedingung bes

versteigert, ober

s mit Genehmi

§ 54. Wenn der Wiederaufbau binnen gehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungs=Anstalt nach Ablauf diefer zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ift, im Werthbetrage des nicht verwendeten Theils verloren. Gine Erstreckung diefer Frift kann nur von Unferem Ministerium bes Innern auf Un= fuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§ 55. Das neue Gebäude ift in der Regel auf dem Plate oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerftörte Gebäude geftanden, zu erbauen und muß dem letteren nach Befen, Beftand und 3med in ber Regel gleichfommen.

§ 56. Eine Berlegung des Bauplates auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Ginrichtung des neuen Gebäudes tann ausnahmsweise auf Ansuchen der Gigenthumer in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zuftimmung des Berwaltungsrathes innerhalb bes nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirtsamte, innerhalb des Rreisbezirts von der Rreisregierung*), und außerhalb des Kreisbezirks nach vorausgegangener Ginver= nahme des Berwaltungsrathes von Unferem Ministerium des Innern geftattet werden. Die Genehmigung des letteren nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes ift auch in dem Falle nöthig, wenn ein dritter Erwerber, jofern er nicht durch Erbgang in den Befit der Brandentichabigungs-Forderung und der Bauftelle gekommen ift, um Bewilligung einer Ausnahme von ber

^{*).} Jest innerhalb des Amtsbezirks ebenfalls vom Bezirksamte — § 6 Biff. &c der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 — und außerhalb des Amtsbezirks von dem Ministerium des Innern.

in § 55 aufgestellten Regel nachfucht. Die Schlugbestimmung bes § 51 findet auch hier Anwendung.

Ift das abgebrannte Gebäude mit Borzugs- ober Unterpfanderechten belaftet, fo find vor der Ertheilung der Genehmigung auch die Borzugs= und Unterpfandsgläubiger über biefes Gesuch

zu hören.

Erfolgt die Berlegung des Bauplates oder die im Befen, Be= ftand und 3med veränderte Ginrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Erlaubniß der zuftändigen Behörde vorher eingeholt zu haben, jo ift die Brandtaffe gur Bahlung der Entichadigungejumme nicht vervflichtet.

§ 57. Die Berlegung findet gleichfalls ftatt, wenn biefelbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Rutens und in ben Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 erlaffenen Berfügung der Staatsbehörbe über die gangliche ober theilweise Abtretung der früheren Bauftelle erforderlich wird.

§ 58. Die Berfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen ber S\$ 56 und 57 die Berlegung ber Bauftelle genehmigt ober anordnet, ift dem Eigenthumer und den auf den fruheren Gebaude eingetragenen Borzugs- ober Unterpfandsgläubigern, unter beftimmter Bezeichnung ber neuen Bauftelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 59. Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Bor= jugs- und Unterpfanderechte bestehen in bem Falle des § 55 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§ 60. In den Fällen der §§ 56 und 57 bleiben die Bor= jugs= oder Unterpfandsrechte auf der früheren Bauftelle haften und geben zugleich traft Gefetes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Bauftelle übertragenen Borgugs= und Unter= pfanderechte ben Gläubigern ber neuen Bauftelle gegenüber auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundftud jur Zeit der Beräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Borzugs= oder Unterpfandsgläubiger, infofern fie nicht von aller Eintragung befreit find, find gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche fich ihr von der früheren Bauftelle ber= neue B

ju mad

(\$ 58)

noch D

oder 11

pirfian

\$ 43 Edjaki

welche

dem ?

dem

idaße

dürfni

Diftri

urfsan

jugsme

beren !

meifter

den B

lichteit,

unter !

Die E

laffung

3.

fommendes Borzugs= oder Unterpfanderecht grundet, auch auf die neue Bauftelle in das betreffende Grund=, beziehungsweise Unter= pfandsbuch eintragen zu laffen, um folches gegen Dritte wirtfam zu machen.

Bur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frift von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Berlegung genehmigenden oder anordnenden Berfügung der Staatsbehörde (§ 58) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil fein Dritter ein Unterpfand auf die neue Bauftelle erwerben kann.

Laffen fie aber die Eintragung auf die neue Bauftelle erft nach Verfluß von drei Monaten vollziehen, fo wird ihr Vorzugs= oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirffam.

3. Vollzugsverordnung zu vorstehendem Geset vom 18. Kebruar 1885.

§ 2. Die Schätzung des Bauwerths und, vorbehaltlich der in § 43 Absat 2 des Gesetzes erwähnten Ausnahmen, auch die Schätung bes Brandschadens erfolgt durch Schätungskommissionen, welche gemäß § 20 des Feuerversicherungsgesetes aus zwei bon dem Berwaltungsrath ernannten Bezirksbauschätzern und dem von dem Gemeinderath ernannten Ortsbauschätzer bestehen.

Für jeden Amtsbezirt merden in der Regel zwei Bezirtsbauichater beftellt. Der Berwaltungsrath fann bei vorhandenem Bedürfniffe diefe Bahl vermehren und fest eintretenden Falls die Diftritte der einzelnen Begirtsbauschäter nach Unhörung des Be= zirksamts feft.

§ 3. Die Stellen der Bezirks= und Ortsbauschätzer find vor= jugsweise mit geprüften Bertmeiftern, in zweiter Reihe mit anberen Sachverftandigen aus der Rlaffe der Maurer- und Zimmer= meifter zu besetzen. Bei der Auswahl derfelben ift nicht allein auf den Befitz der erforderlichen Fähigkeiten, sondern auch auf Recht= lichkeit, unbescholtenen Lebenswandel und geordnete Bermögensver= hältniffe zu feben.

§ 4. Die Begirts und Ortsbauschätzer find auf ihren Dienft unter hinweifung auf § 23 bes Gefetes eidlich zu verpflichten. Die Ernennung der Bauschätzer ift jederzeit widerruflich; ihre Ent= laffung geht von der Behorde aus, welche die Ernennung ver= fügt hat.

hbestimmung des

8= oder Unter: er Genehmigung

er diefes Geind

im Befen, Be

Gebäudes, din

raeholt zu haber

ungsjumme na

t. wenn dieielte

bens und in ha 28. August 186

ie gangliche der

lde in den Fille

genehmigt de

rüheren Gebint

gern, unter k

en Beideiman

e haftenden In

lle des § 55 til

bleiben die Br

Bauftelle hafte

gen Umjange m daß die von M

rjugë: und Uni

le gegenüber i

beschräntt bleibe

gerung durch lo

infojern fie nit

bl verbunden, bl en Bauftelle ber

mmen hat.

erlich wird.

§ 5. Bur Vornahme einer allgemeinen Revifion von Feuerverficherungsanschlägen (§ 33 bes Gesetzes) find besondere Schätzungs-

tommiffionen aufzuftellen.

Der Obmann einer solchen Kommission wird gemäß § 33 Absat 2 des Gesetzes auf den Vorschlag des Verwaltungsraths der Anstalt von dem Ministerium des Innern ernannt; das zweite Mitglied ernannt der Verwaltungsrath, das dritte der Gemeinderath. Das Ministerium des Innern sowohl als der Verwaltungsrath werden dei ihrer Wahl die erprobtesten Bezirksbauschätzer vorzugsweise berücksichtigen; auch die Gemeinden können nur solche Personen ausersehen, welche den für die Aufstellung als Bauschätzer bestimmten Voraussetzungen entsprechen.

Kommissionsmitglieder, welche ichon als Bezirks- ober Ortsbauschätzer in Pflichten genommen sind, bedürfen keiner weiteren

Berpflichtung. Undere find nach § 4 zu verpflichten.

§ 6. Die zur Bornahme von allgemeinen und Spezialrevissionen berusenen Sachverständigen haben sich bei ihren Dienstverzichtungen nach den für die Bauschätzer gegebenen allgemeinen Borschriften zu richten. Außerdem ist dem Verwaltungsrath der Anstalt vorbehalten, den Sachverständigen noch besondere Weisungen und Belehrungen zugehen zu lassen.

Bauschätzer, welche bei einer beanftandeten Ginschätzung mit=

gewirkt haben, durfen an der Revision nicht Theil nehmen.

Berord

Mui

nd des

leich sitz

rathe b

er Bei

ven Sieite 8.